Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2021

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2021

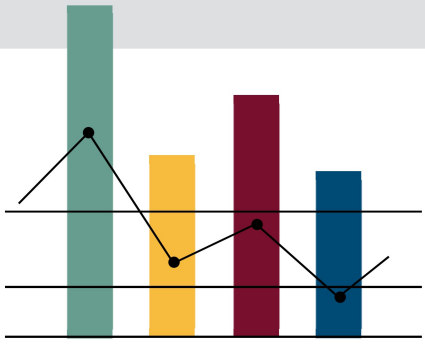

Statistik

Das Bundesamt in Zahlen 2021

Asyl, Migration und Integration

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen 2021“ bieten wir Ihnen auf 160 Seiten Informationen über die Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 haben rund 6,3 Millionen Menschen in Deutschland Schutz vor Verfolgung gesucht und Asyl beantragt. Dabei ist die Zahl der Asylantragstellungen starken Schwankungen unterworfen, die Ausdruck der Entwicklung der weltweiten Fluchtbewegungen sind. Nachdem im Jahr 2016 mit rund 745.000 Asylanträgen in Deutschland der bislang höchste Stand verzeichnet wurde, sanken die Antragszahlen in den Folgejahren stetig auf zuletzt 122.000 im Jahr 2020. Im Jahr 2021 stieg die Zahl erstmals wieder auf 190.816 Personen.

Zu den Aufgaben des Bundesamtes im Bereich Flüchtlingsschutz gehört seit 2003 auch die Organisation der Aufnahme von besonders vulnerablen Flüchtlingen über das Resettlement-Verfahren. Mit Hilfe des Relocation-Verfahrens sind von September 2016 bis 2021 mehr als 12.000 Schutzsuchende eingereist.

Darüber hinaus nimmt das Bundesamt Aufgaben im Bereich der Migration wahr. Im Ausländerzentralregister wurden etwa eine Million ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2021 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 530.000 Drittstaatsangehörige. Bei der Fachkräftezuwanderung hat die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im März 2020 kommen nun auch verstärkt Arbeitnehmende mit einer beruflichen Qualifikation nach Deutschland.

Im Bereich der Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2005 insbesondere für die bundesweiten Integrationskurse zuständig. Diese umfassen einen Orientierungs- sowie einen Sprachteil. Seit Jahren erreichen im allgemeinen Integrationskurs unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des Deutschtests. Zuletzt besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Frauen, speziell Mütter, sind eine wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen. Zur Förderung der beruflichen Möglichkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund bietet das Bundesamt zudem berufsbezogene Deutschkurse an. Seit Mitte 2016 gab es bereits über 665.400 Eintritte.

Die Förderung einer Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten sind weitere Angebote des Bundesamtes.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und informative Lektüre.

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

I Asyl 13

1 Asylgesuche 13
Asylgesuche im Jahr 2021 13

2 Asylanträge 14
Asylantragszahlen seit 1953 14
Asylantragszahlen seit 1995 17
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich 18
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich 19
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel 20
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2012 bis 2021 22
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre 25
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen 26
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht 27
Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende 28

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit 29
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021 29
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021 29
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2021 30

4 Asyl im internationalen Vergleich 31
Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998 32
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich 33
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2021 35
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2021 36
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten 37
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich 39
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten 41

5 Dublin-Verfahren 42
Ziel des Verfahrens 42
Rechtsgrundlage 42
Verfahrensablauf 42
EURODAC 43
Visa-Informationssystem 43
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2021 44
Überstellungen im Jahr 2021 46
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2012 bis 2021 48

6 Entscheidungen über Asylanträge 50
Rechtliche Voraussetzungen 50
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre 53
Entwicklung der Schutzquote 56
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021 57
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten 58
Nichtstaatliche Verfolgung 60
Geschlechtsspezifische Verfolgung 61

7 Flughafenverfahren 62

8 Dauer der Asylverfahren 63

9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt 64

10 Gerichtsverfahren 65
Klagequoten 65
Gerichtsentscheidungen 66
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen 66
Anhängige Gerichtsverfahren 68
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen 69

11 Widerruf und Rücknahme 70
Widerruf 70
Rücknahme 70

12 Asylbewerberleistungsgesetz 72
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2020 72
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020 73

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge 74

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation 76
EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019 76
EU-Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021 77
EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2022 78
Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen von 2021 bis 2022 78
EU-Relocationprogramm im Zeitraum 2015 bis 2017 79
Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden seit 2018 79
Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019 79
Nationales Programm 2020 79

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr 80
Rückkehrförderprogramm REAG/GARP 80
StarthilfePlus 82
Reintegrationsprogramm ERRIN 83
Reintegrationsprojekt URA 83
Rückkehrvorbereitung 84
Rückkehrberatung 84
Informationsangebote 84

II Zu- und Abwanderung 86

1 Überblick über das Migrationsgeschehen 87
Wanderungen insgesamt 87
Wanderungen nach Staatsangehörigkeit 88
Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern 91

2 Zuwanderung 93
Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken 93
Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration) 96
Erwerbsmigration insgesamt 97
Fachkräfte und weitere qualifizierte Arbeitskräfte 98
Blaue Karte EU 100
Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte/internationaler Personalaustausch) 102
Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis 103
Forscherinnen und Forscher 103
Selbstständige 104

Sonstige Formen der Beschäftigung 105
Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug) 107
Längerfristige Zuwanderung 113

3 Abwanderung 115
Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer 115
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus 117

III Ausländische Bevölkerung 119

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf 119
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern 120
Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen 122
Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland 124
Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit 125
Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer 128

IV Integrations- und berufsbezogene Sprachförderung 130

1 Integrationskurse 130
Teilnehmerinnen und Teilnehmer 130
Aufbau des Integrationskurses 138
Sprachkurs 138
Orientierungskurs 138
Kursarten 138
Tests und Zertifikate 143
Sprachtest 143
Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ 145
Kursträger 146
Lehrkräfte 147
Entwicklung des Integrationskurses 148
Ausblick 149

2 Berufsbezogene Sprachförderung 150
Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG 150
Kursarten der Berufssprachkurse 151

Abbildungsverzeichnis 152

Tabellenverzeichnis 154

Kartenverzeichnis 157

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2021

Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2021 164.924 Asylsuchende in Deutschland registriert. Im Vergleich zum Jahr 2020 (106.685 Personen) erhöhte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2021 um 54,6 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019 (146.619 Personen) erhöhte sich die Zahl um 12,5 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2021 waren Syrien, Afghanistan und Irak.

Abbildung I – 1:
Asylgesuche im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 164.924

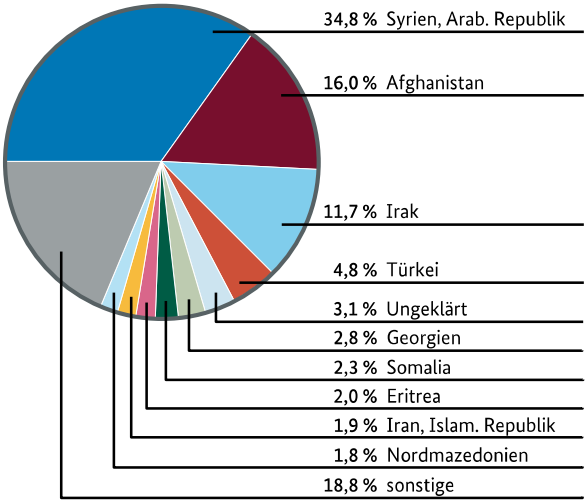

2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 6,3 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,3 Millionen seit 1990. Lediglich 15 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (85 Prozent) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Anschluss waren die Asylzugangszahlen bis zum Jahr 2020 rückläufig.

Insgesamt 190.816 Personen haben im Jahr 2021 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (122.170) ergibt sich ein Anstieg um 56,2 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019 (165.938) um 15,0 Prozent.

Die Gesamtzahl des Jahres 2021 setzt sich zusammen aus 148.233 Asylerstanträgen und 42.583 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge ist im Vergleich zum Vorjahr (102.581 Personen) um 44,5 Prozent gestiegen, im Vergleich zum Jahr 2019 (142.509 Personen) um 4,0 Prozent.

Die Zahl der Folgeanträge (42.583 Personen) stieg im Vergleich zum Jahr 2020 (19.589 Personen) um 117,4 Prozent, im Vergleich zum Jahr 2019 (23.429 Personen) um 81,8 Prozent.

Es ist zu beachten, dass die Asylzahlen der Jahre 2020 und 2021 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

Abbildung I – 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953

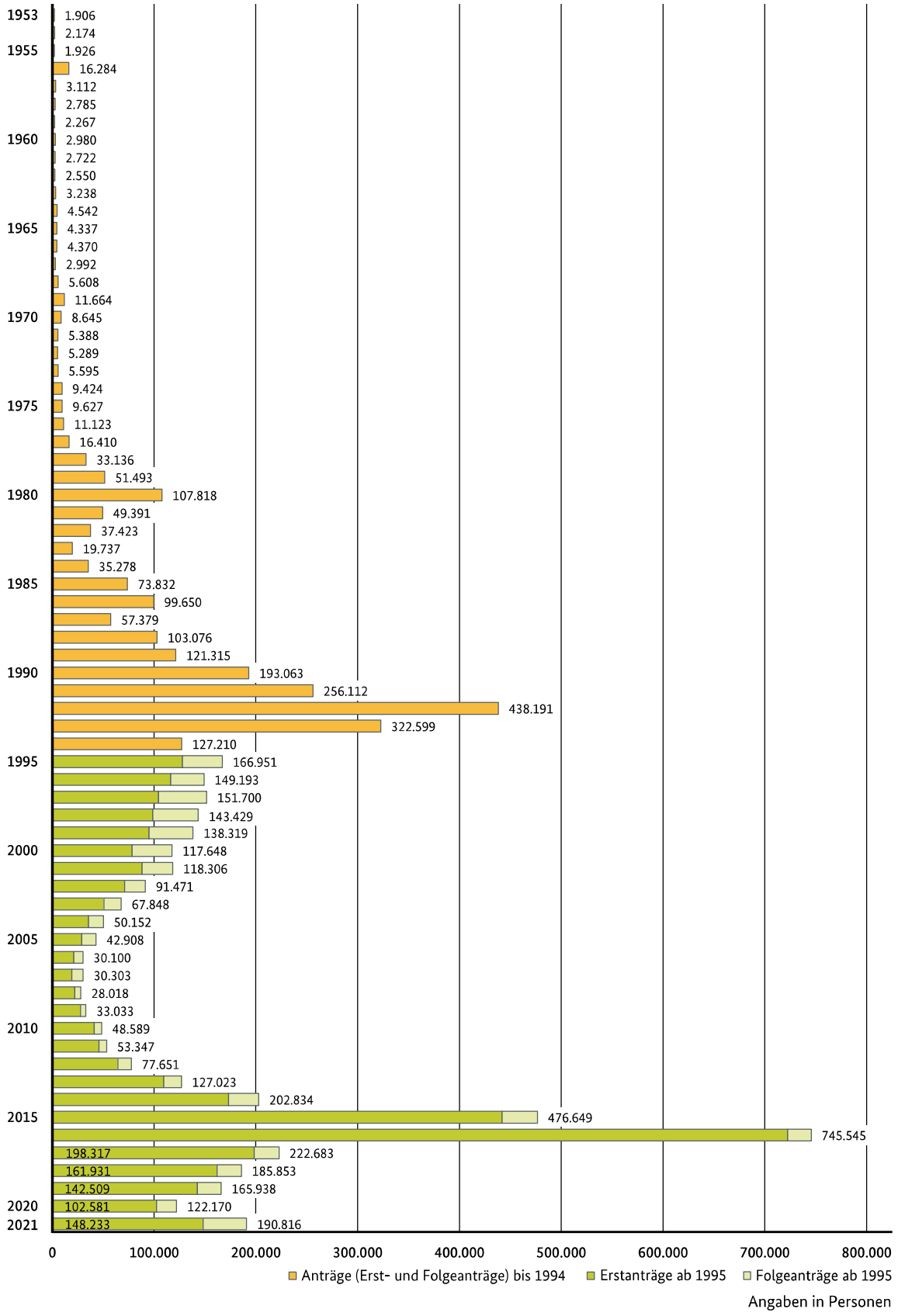

Karte I – 1:
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit

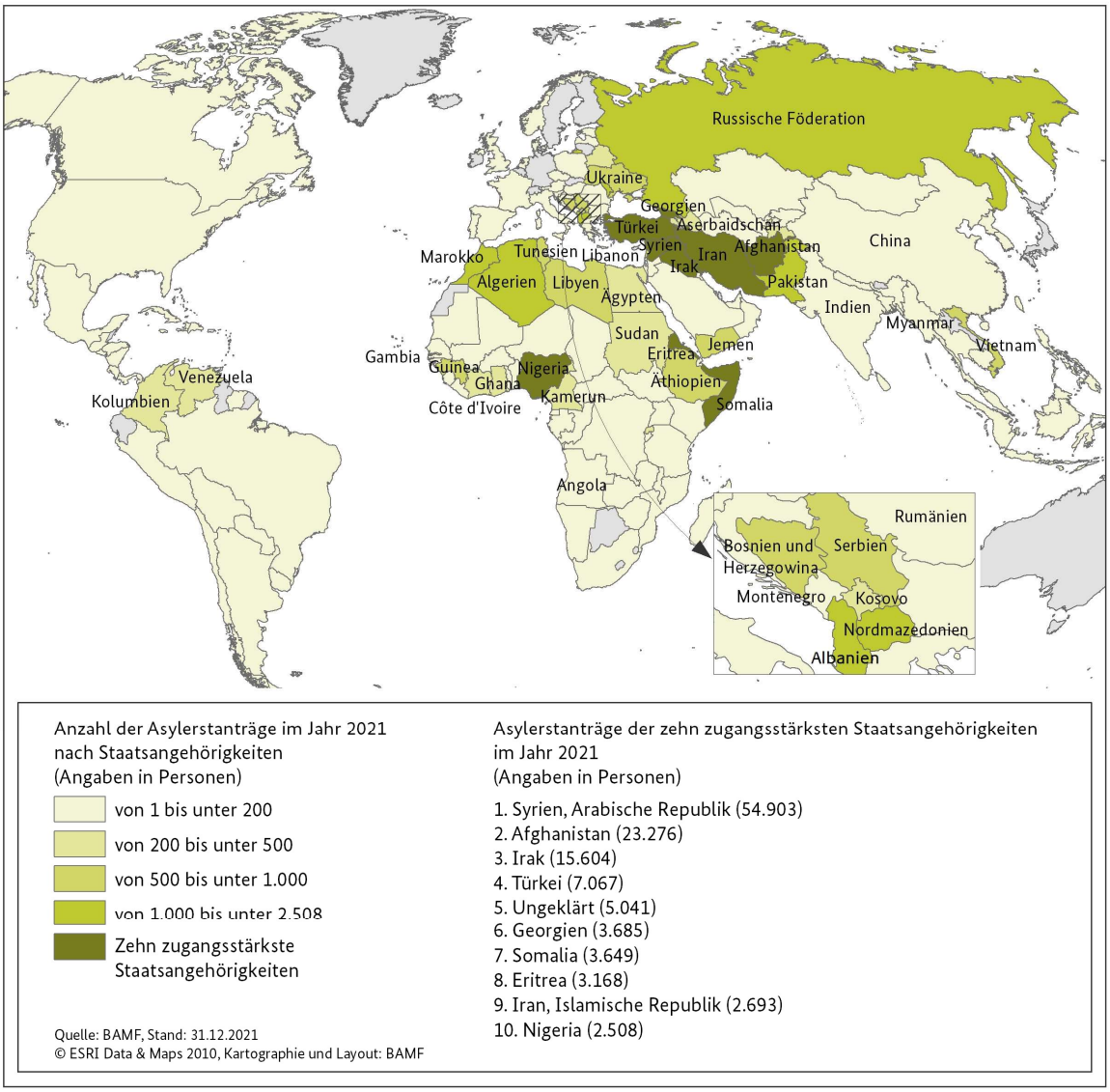

Anzahl der Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeiten (Angaben in Personen)

- von 1 bis unter 200
- von 200 bis unter 500
- von 500 bis unter 1.000
- von 1.000 bis unter 2.508
- Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten

Asylerstanträge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021 (Angaben in Personen)

1. Syrien, Arabische Republik (54.903)
2. Afghanistan (23.276)
3. Irak (15.604)
4. Türkei (7.067)
5. Ungeklärt (5.041)
6. Georgien (3.685)
7. Somalia (3.649)
8. Eritrea (3.168)
9. Iran, Islamische Republik (2.693)
10. Nigeria (2.508)

Quelle: BAMF, Stand: 31.12.2021
© ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF

Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt. Nach § 71 AsylG handelt es sich um einen Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden rund 3,3 Millionen Asylerstanträge und mehr als 600.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Seit dem Jahr 2017 werden wieder steigende Anteilswerte verzeichnet.

Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtantragszahl 22,3 Prozent. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Syrien (15.259), gefolgt von Afghanistan (8.445), der Republik Moldau (2.626), Nordmazedonien (2.210) sowie dem Irak (1.268). Damit entfallen 70,0 Prozent aller im Jahr 2021 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

§ 71 AsylG Folgeantrag

§

(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Tabelle I – 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2021

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
2021	190.816	148.233	42.583
Jan 2021	14.448	8.524	5.924
Feb 2021	13.533	7.577	5.956
Mrz 2021	11.756	9.503	2.253
Apr 2021	9.315	8.069	1.246
Mai 2021	9.228	8.278	950
Jun 2021	11.699	10.282	1.417
Jul 2021	13.843	12.193	1.650
Aug 2021	13.961	11.847	2.114
Sep 2021	18.206	13.849	4.357
Okt 2021	15.984	13.293	2.691
Nov 2021	20.450	16.520	3.930
Dez 2021	16.011	13.713	2.298

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I – 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte der Jahre 2017 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen jeweils unter dem Niveau des Vorjahreswertes. Der Verlauf der Monatswerte des Jahres 2020 ist stark geprägt von der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zwischenzeitlichen Grenzschließungen. Dies wird insbesondere in den Werten der Monate März bis August deutlich. Im weiteren Verlauf bis zum Jahresende zeigt sich auf niedrigstem Niveau ein mit den Vorjahren vergleichbarer Verlauf.

Auch im Jahr 2021 liegen die Zugangswerte bis Mai auf dem niedrigen Niveau der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020. Erst ab Juni 2021 ist eine kontinuierliche Steigerung der Monatswerte bis zum Jahresende feststellbar. Am Jahresende 2021 erreichten die Asylerstantragszahlen das Niveau der entsprechenden Monatswerte des Jahres 2016. Damit ist auch das Niveau des Jahres 2014, bevor die monatlichen Zugangszahlen in den Jahren 2015 und 2016 erheblich anstiegen, wieder erreicht.

Im Jahr 2021 ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere die Zahl der Asylerstanträge von Staatsangehörigen der Länder Syrien, Afghanistan und Irak deutlich gestiegen. Hier weist besonders die Zahl afghanischer Asylerstantragstellender einen starken prozentualen Anstieg um 135,1 Prozent auf.

Abbildung I – 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021

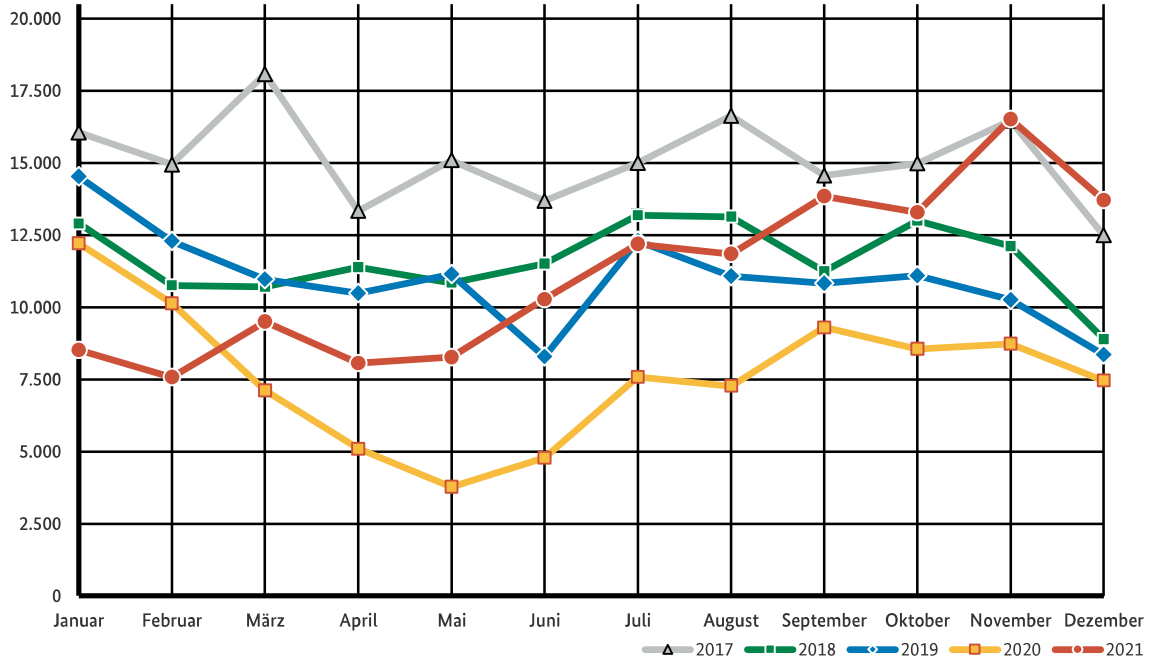

Angaben in Personen

Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen.

Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

In den Jahren 2017 (24.366 Folgeanträge), 2018 (23.922 Folgeanträge) sowie 2019 (23.429 Folgeanträge) wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

Bei der Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist zu beachten, dass die Asylzahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind. Der starke Anstieg im Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021 ist auf vermehrte Folgeantragstellungen in Reaktion auf ein Einzelfall-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen. Ab Juni 2021 stiegen die Monatswerte stetig, und lagen ab September 2021, bedingt durch einen Anstieg der Folgeantragstellungen afghanischer Staatsangehöriger, deutlich über den Monatswerten des Jahres 2016.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2021 waren Syrien und Afghanistan. Mehr als die Hälfte aller Folgeantragstellenden des Jahres 2021 (55,7 Prozent; 23.704 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser zwei Länder.

Abbildung I – 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021

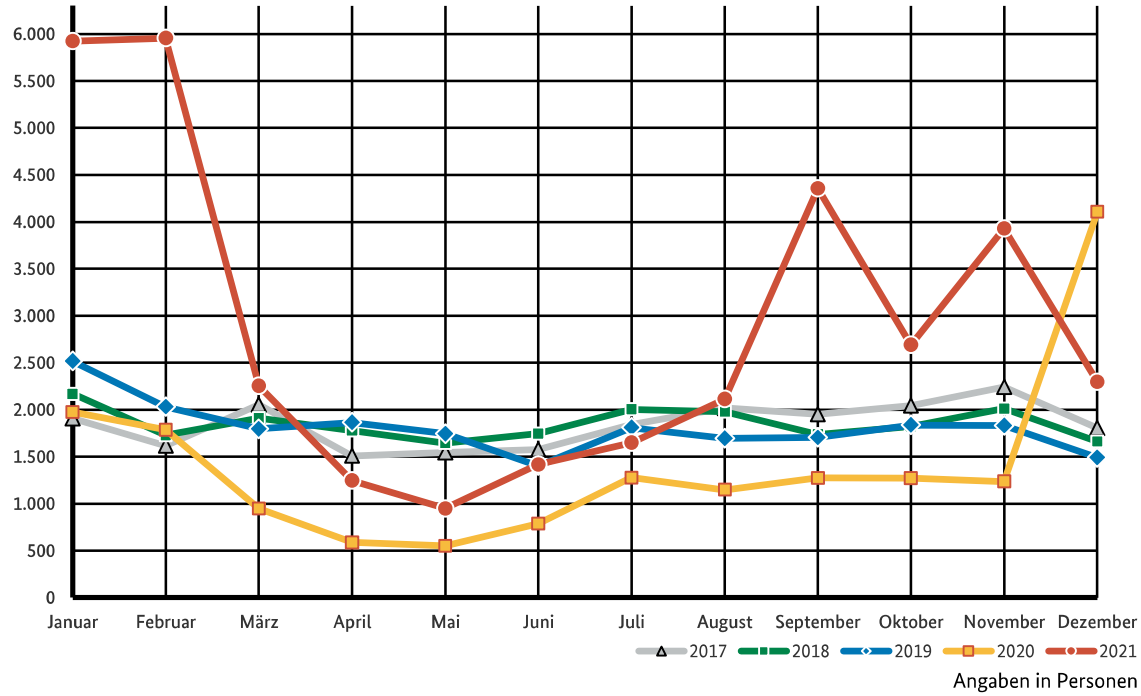

Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit 1. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorvorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Da für das Jahr 2020 keine Veröffentlichung erfolgte, wurde im Jahr 2021 im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2019 zugrunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2017 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2021 kann der Tabelle I – 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet. Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt grundsätzlich für jene Asylsuchenden, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 i. V. m. § 46 AsylG). Asylsuchende, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, werden jedoch zum Teil auf die Quote angerechnet (§ 52 AsylG). Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und nicht auf die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Eine länderübergreifende Verteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Tabelle I – 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021

Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	17.055	11,50554 %	13,04061 %
Bayern	20.089	13,55231 %	15,56072 %
Berlin	9.653	6,51205 %	5,18995 %
Brandenburg	3.947	2,66270 %	3,02987 %
Bremen	1.623	1,09490 %	0,95379 %
Hamburg	4.231	2,85429 %	2,60343 %
Hessen	13.377	9,02431 %	7,43709 %
Mecklenburg-Vorpommern	2.843	1,91793 %	1,98045 %
Niedersachsen	15.343	10,35060 %	9,39533 %
Nordrhein-Westfalen	29.500	19,90110 %	21,07592 %
Rheinland-Pfalz	7.891	5,32338 %	4,81848 %
Saarland	2.616	1,76479 %	1,19827 %
Sachsen	7.249	4,89027 %	4,98208 %
Sachsen-Anhalt	4.093	2,76119 %	2,69612 %
Schleswig-Holstein	4.726	3,18822 %	3,40578 %
Thüringen	3.709	2,50214 %	2,63211 %
Unbekannt	288	0,19429 %	
Insgesamt	**148.233**	100,0 %	100,0 %

Karte I – 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2021

Quelle: BAnz AT 06.05.2021 B8
© Geobasisdaten GeoBasis-DE / BKG 2020, eigene Bearbeitung, Kartographie und Layout: BAMF

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2012 bis 2021

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem nur noch eine unwesentliche Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten des Westbalkans. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Russische Föderation gehörte von 2000 bis 2013 sowie in den Jahren 2016 bis 2018 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und seit 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten. Georgien ist nach 1998 seit dem Jahr 2019 wieder in der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten.

Im Jahr 2021 besaßen 82,0 Prozent der Erstantragstellenden eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei ist nur ein europäischer Staat in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 nicht verändert. Alle Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2020 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2021 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr Rang 2). Für den Irak wurde im Jahr 2021 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 3).

Afghanistan zeigt im Vergleich zum Vorjahr den stärksten prozentualen Zuwachs (+135,1 Prozent; +13.375 Erstanträge). Lediglich die Hauptstaatsangehörigkeiten Nigeria (-24,7 Prozent; -795 Erstanträge) und Iran (-13,7 Prozent; -427 Erstanträge) weisen einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent. Der Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit einem Anteilswert von 83,4 Prozent erreicht. Mit 82,0 Prozent lag der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge im Jahr 2021 unter diesem Höchstwert.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I – 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2021 (Erstanträge)

Staats-angehörig-keit	2012		2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021	
Afghanistan	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522	2	9.901	2	23.276
Albanien					5	7.865	2	53.805	6	14.853										
Bosnien und Herzegowina	9	2.025			7	5.705														
Eritrea			10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520	9	2.561	8	3.168
Georgien															10	3.329	10	2.048	6	3.685
Irak	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742	3	9.846	3	15.604
Iran, Islam. Rep.	6	4.348	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407	7	3.120	9	2.693
Kosovo	10	1.906			6	6.908	3	33.427												
Nord-mazedonien	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083												
Nigeria									9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070	6	3.303	10	2.508
Pakistan	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484										
Russische Föderation	8	3.202	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938						
Serbien	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700												
Somalia			9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572	8	2.604	7	3.649
Syrien, Arab. Rep.	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270	1	36.433	1	54.903
Türkei											6	8.027	5	10.160	3	10.784	4	5.778	4	7.067
Ungeklärt							7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727	5	3.903	5	5.041
Summe		**46.967**		**72.025**		**115.782**		**363.634**		**602.348**		**137.786**		**120.429**		**104.943**		**79.497**		**121.594**
Asylerst-anträge insgesamt		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509		102.581		148.233
Prozent-anteil *		72,8 %		65,7 %		66,9 %		82,3 %		83,4 %		69,5 %		74,4 %		73,6 %		77,5 %		82,0 %

* Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zur Gesamtzahl der Asylerstanträge.
☛ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I – 5:
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 von 2012 bis 2021 (Erstanträge)

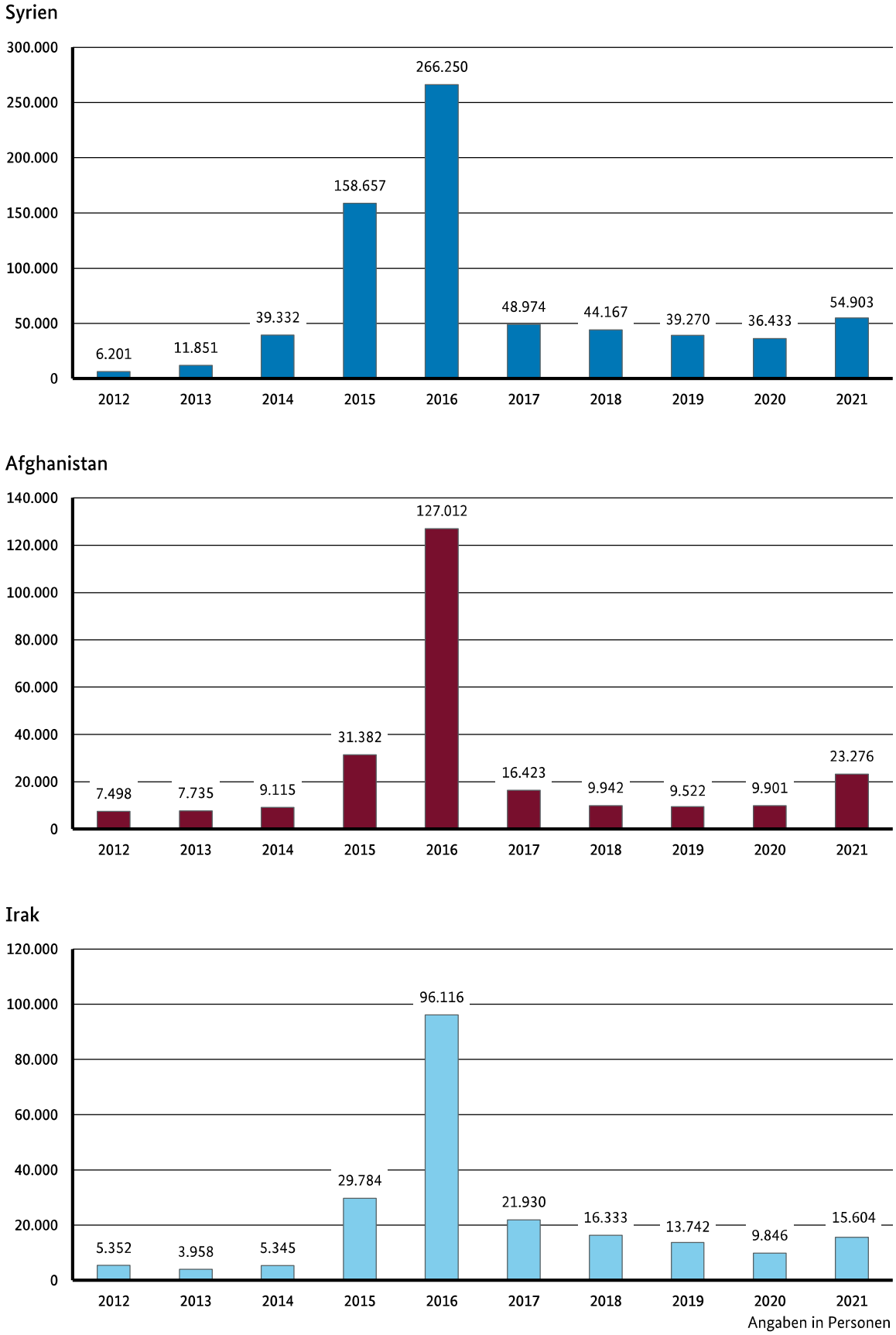

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

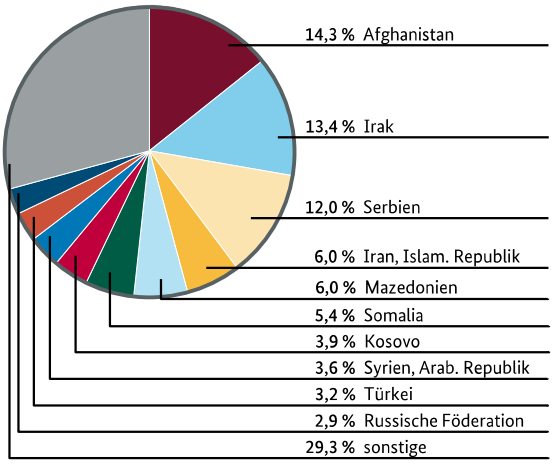

Abbildung I – 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

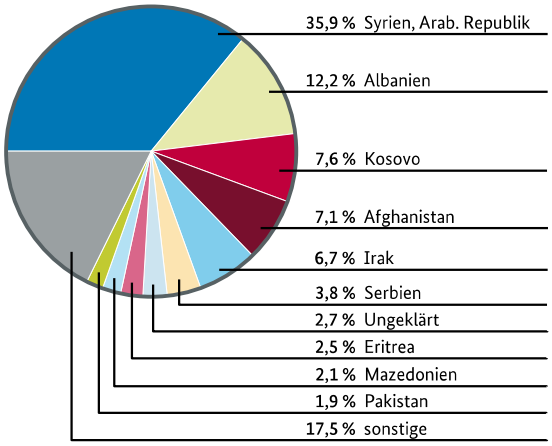

Abbildung I – 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020

2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

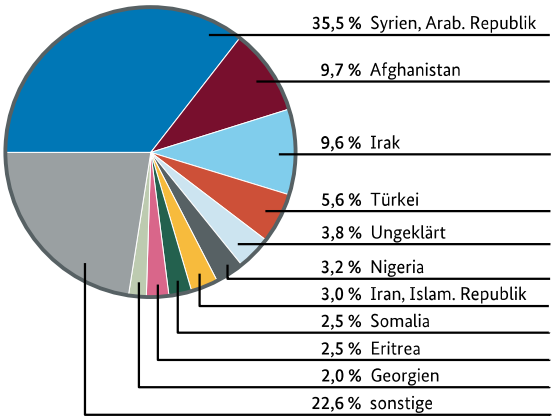

Abbildung I – 9:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021

2021

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 148.233

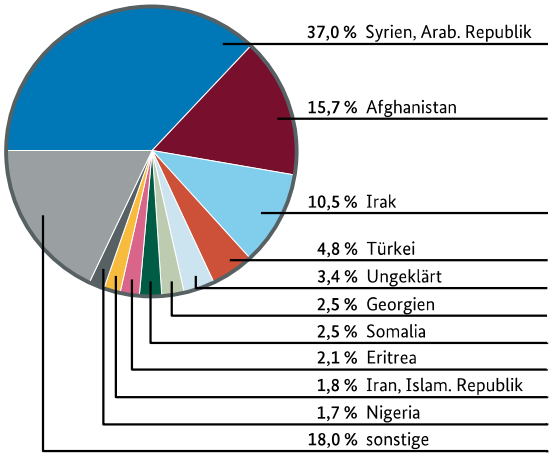

Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2021 wurde mit 59,1 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen mit Ausnahme der Altersgruppe „65 Jahre und älter“.

49,4 Prozent (73.281) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Mehr als drei Viertel (76,4 Prozent; 113.269 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2021 waren 25.879 der Asylerstantragstellenden (17,5 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I – 10:
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen

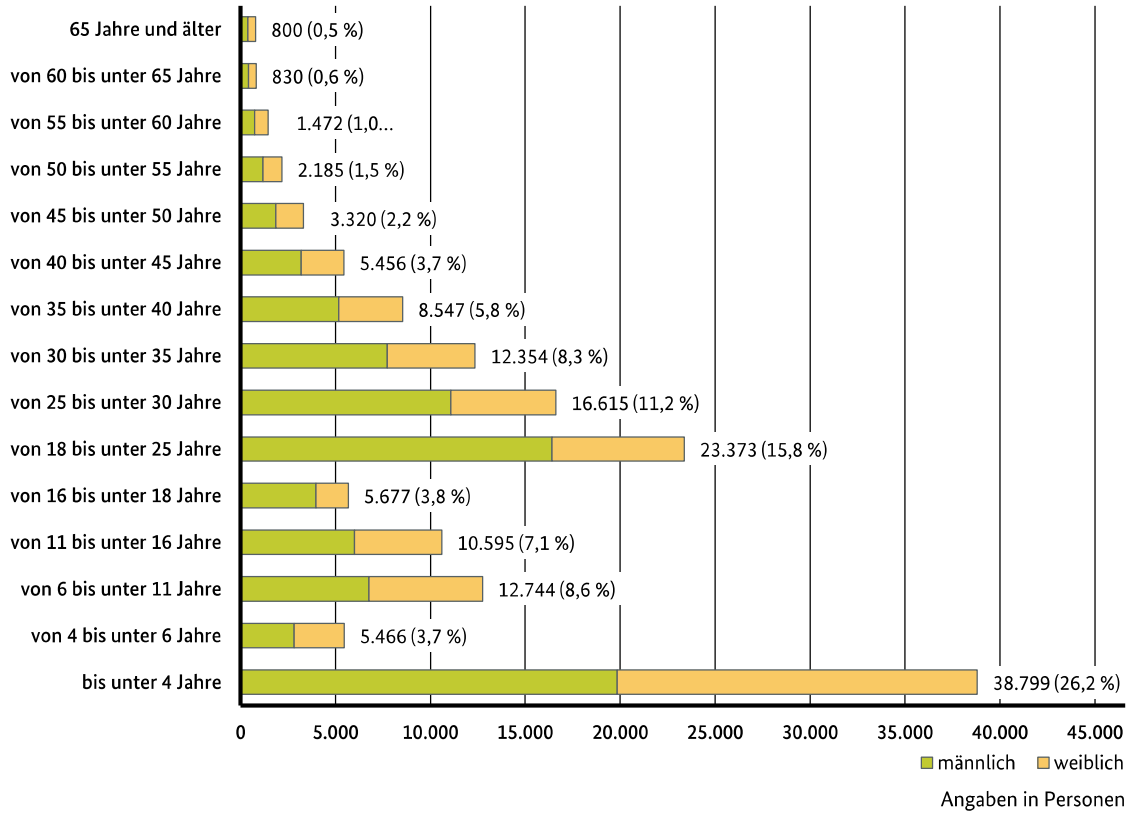

Tabelle I – 4:
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antrag-stellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	38.799	26,2 %	19.840	22,6 %	18.959	31,3 %	51,1 %	48,9 %
von 4 bis unter 6 Jahre	5.466	3,7 %	2.823	3,2 %	2.643	4,4 %	51,6 %	48,4 %
von 6 bis unter 11 Jahre	12.744	8,6 %	6.758	7,7 %	5.986	9,9 %	53,0 %	47,0 %
von 11 bis unter 16 Jahre	10.595	7,1 %	6.014	6,9 %	4.581	7,6 %	56,8 %	43,2 %
von 16 bis unter 18 Jahre	5.677	3,8 %	3.981	4,5 %	1.696	2,8 %	70,1 %	29,9 %
von 18 bis unter 25 Jahre	23.373	15,8 %	16.425	18,7 %	6.948	11,5 %	70,3 %	29,7 %
von 25 bis unter 30 Jahre	16.615	11,2 %	11.071	12,6 %	5.544	9,1 %	66,6 %	33,4 %
von 30 bis unter 35 Jahre	12.354	8,3 %	7.734	8,8 %	4.620	7,6 %	62,6 %	37,4 %
von 35 bis unter 40 Jahre	8.547	5,8 %	5.174	5,9 %	3.373	5,6 %	60,5 %	39,5 %
von 40 bis unter 45 Jahre	5.456	3,7 %	3.199	3,7 %	2.257	3,7 %	58,6 %	41,4 %
von 45 bis unter 50 Jahre	3.320	2,2 %	1.858	2,1 %	1.462	2,4 %	56,0 %	44,0 %
von 50 bis unter 55 Jahre	2.185	1,5 %	1.184	1,4 %	1.001	1,7 %	54,2 %	45,8 %
von 55 bis unter 60 Jahre	1.472	1,0 %	747	0,9 %	725	1,2 %	50,7 %	49,3 %
von 60 bis unter 65 Jahre	830	0,6 %	432	0,5 %	398	0,7 %	52,0 %	48,0 %
65 Jahre und älter	800	0,5 %	392	0,4 %	408	0,7 %	49,0 %	51,0 %
Insgesamt	148.233	100,0 %	87.632	100,0 %	60.601	100,0 %	59,1 %	40,9 %

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 28,0 Prozent (Türkei) und 52,3 Prozent (Eritrea).

Tabelle I – 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht

Staats-angehörigkeit	Asylerstanträge				
	ins-gesamt	männliche Antragsteller		weibliche Antragsteller	
Syrien, Arab. Rep.	54.903	31.085	56,6 %	23.818	43,4 %
Afghanistan	23.276	13.964	60,0 %	9.312	40,0 %
Irak	15.604	9.646	61,8 %	5.958	38,2 %
Türkei	7.067	5.086	72,0 %	1.981	28,0 %
Ungeklärt	5.041	2.962	58,8 %	2.079	41,2 %
Georgien	3.685	2.351	63,8 %	1.334	36,2 %
Somalia	3.649	1.816	49,8 %	1.833	50,2 %
Eritrea	3.168	1.512	47,7 %	1.656	52,3 %
Iran, Islam. Rep.	2.693	1.622	60,2 %	1.071	39,8 %
Nigeria	2.508	1.374	54,8 %	1.134	45,2 %
Summe	121.594	71.418	58,7 %	50.176	41,3 %
sonstige	26.639	16.214	60,9 %	10.425	39,1 %
Insgesamt	148.233	87.632	59,1 %	60.601	40,9 %

Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 1. November 2015 in §§ 42c, 42d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2021 haben 3.249 (2020: 2.232) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylerstantrag gestellt, davon waren 2.837 Personen (87,3 Prozent) männlich und 412 Personen (12,7 Prozent) weiblich.

Tabelle I – 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2021

Bundesland	Asylerstanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	243	215	28
Bayern	602	554	48
Berlin	110	94	16
Brandenburg	71	60	11
Bremen	112	96	16
Hamburg	135	113	22
Hessen	369	316	53
Mecklenburg-Vorpommern	59	49	10
Niedersachsen	304	263	41
Nordrhein-Westfalen	606	505	101
Rheinland-Pfalz	212	187	25
Saarland	36	30	6
Sachsen	94	84	10
Sachsen-Anhalt	80	73	7
Schleswig-Holstein	134	122	12
Thüringen	75	69	6
unbekannt	7	7	0
Insgesamt	**3.249**	**2.837**	**412**

Abbildung I – 11:
Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 3.249

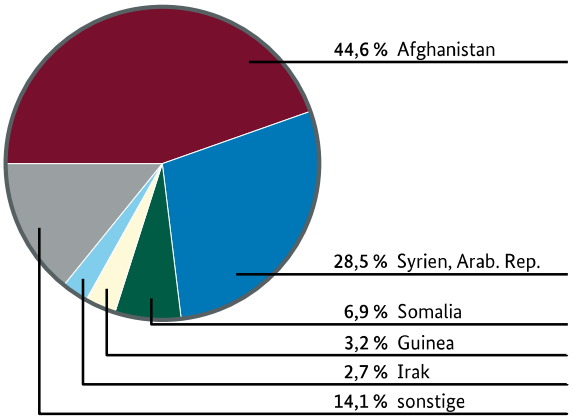

Mit 44,6 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (28,5 Prozent), Somalia (6,9 Prozent) und Guinea (3,2 Prozent). Damit besitzen mehr als vier Fünftel der Jugendlichen (83,2 Prozent) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylerstanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2021 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2021 mit 64,4 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 26,6 Prozent.

Abbildung I – 12:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 54.903

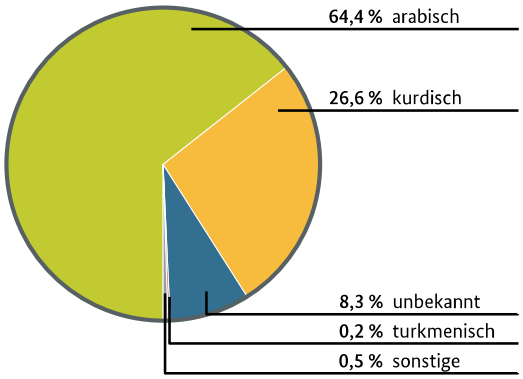

Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021

Der Irak ist seit dem Jahr 1995 fast durchgängig eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2021 belegt der Irak in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der irakischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2021 kurdische Volkszugehörige mit 71,1 Prozent, gefolgt von arabischen Volkszugehörigen mit 21,2 Prozent.

Abbildung I – 13:
Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 15.604

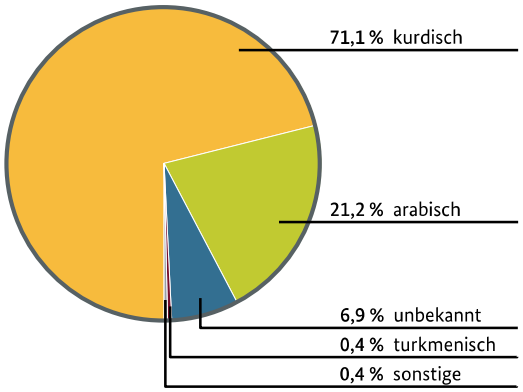

Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2021

Die Betrachtung der Asylerstanträge des Jahres 2021 unter dem Aspekt der Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 74,7 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 11,0 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (85,7 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Personen jesidischen Glaubens mit 3,3 Prozent.

Abbildung I – 14:
Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 148.233

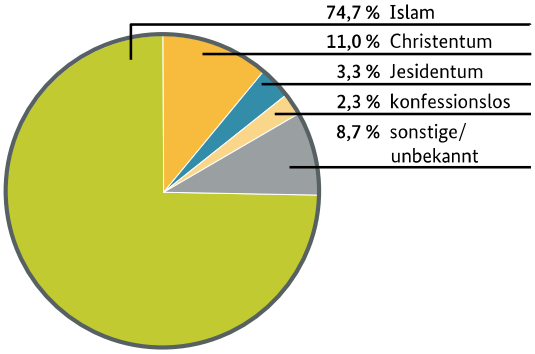

Tabelle I – 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten													
	insgesamt	davon Islam		davon Christentum		davon Jesidentum		davon konfessionslos		davon Hinduismus		davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	54.903	48.699	88,7 %	772	1,4 %	520	0,9 %	321	0,6 %	2	0,0 %	4.589	8,4 %
Afghanistan	23.276	21.025	90,3 %	356	1,5 %	0	0,0 %	440	1,9 %	6	0,0 %	1.449	6,2 %
Irak	15.604	10.036	64,3 %	279	1,8 %	4.148	26,6 %	240	1,5 %	1	0,0 %	900	5,8 %
Türkei	7.067	6.330	89,6 %	30	0,4 %	42	0,6 %	193	2,7 %	0	0,0 %	472	6,7 %
Ungeklärt	5.041	4.388	87,0 %	72	1,4 %	89	1,8 %	36	0,7 %	1	0,0 %	455	9,0 %
Georgien	3.685	448	12,2 %	3.055	82,9 %	45	1,2 %	25	0,7 %	0	0,0 %	112	3,0 %
Somalia	3.649	3.176	87,0 %	1	0,0 %	0	0,0 %	3	0,1 %	0	0,0 %	469	12,9 %
Eritrea	3.168	259	8,2 %	2.156	68,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	753	23,8 %
Iran, Islam. Rep.	2.693	814	30,2 %	910	33,8 %	5	0,2 %	547	20,3 %	0	0,0 %	417	15,5 %
Nigeria	2.508	106	4,2 %	1.811	72,2 %	0	0,0 %	16	0,6 %	0	0,0 %	575	22,9 %
Summe	**121.594**	**95.281**	**78,4 %**	**9.442**	**7,8 %**	**4.849**	**4,0 %**	**1.821**	**1,5 %**	**10**	**0,0 %**	**10.191**	**8,4 %**
sonstige	26.639	15.375	57,7 %	6.923	26,0 %	104	0,4 %	1.559	5,9 %	229	0,9 %	2.449	9,2 %
Insgesamt	**148.233**	**110.656**	**74,7 %**	**16.365**	**11,0 %**	**4.953**	**3,3 %**	**3.380**	**2,3 %**	**239**	**0,2 %**	**12.640**	**8,5 %**

Bei den Staatsangehörigkeiten Afghanistan, Türkei, Syrien, Somalia und Irak ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 90,3 Prozent und 64,3 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (82,9 Prozent), Nigeria (72,2 Prozent) und Eritrea (68,1 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesidischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (26,6 Prozent).

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der Staaten der Europäischen Union (EU) bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden.

- Aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Asylzahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet.
- Bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren).
- Sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal.
- Die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich im Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen von Gerichten.
- Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen nach Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG.
- Die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG.
- Unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden nach Art. 4 Abs. 2e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet.
- Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt.
- Grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998

Seit 1998 stellten etwa 11,5 Millionen Menschen in den EU-Staaten einen Asylantrag. Mit Inkrafttreten der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 fand ab dem Jahr 2008 erstmals eine Unterscheidung zwischen Erst- und Folgeanträgen statt.

Abbildung I – 15:
Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998

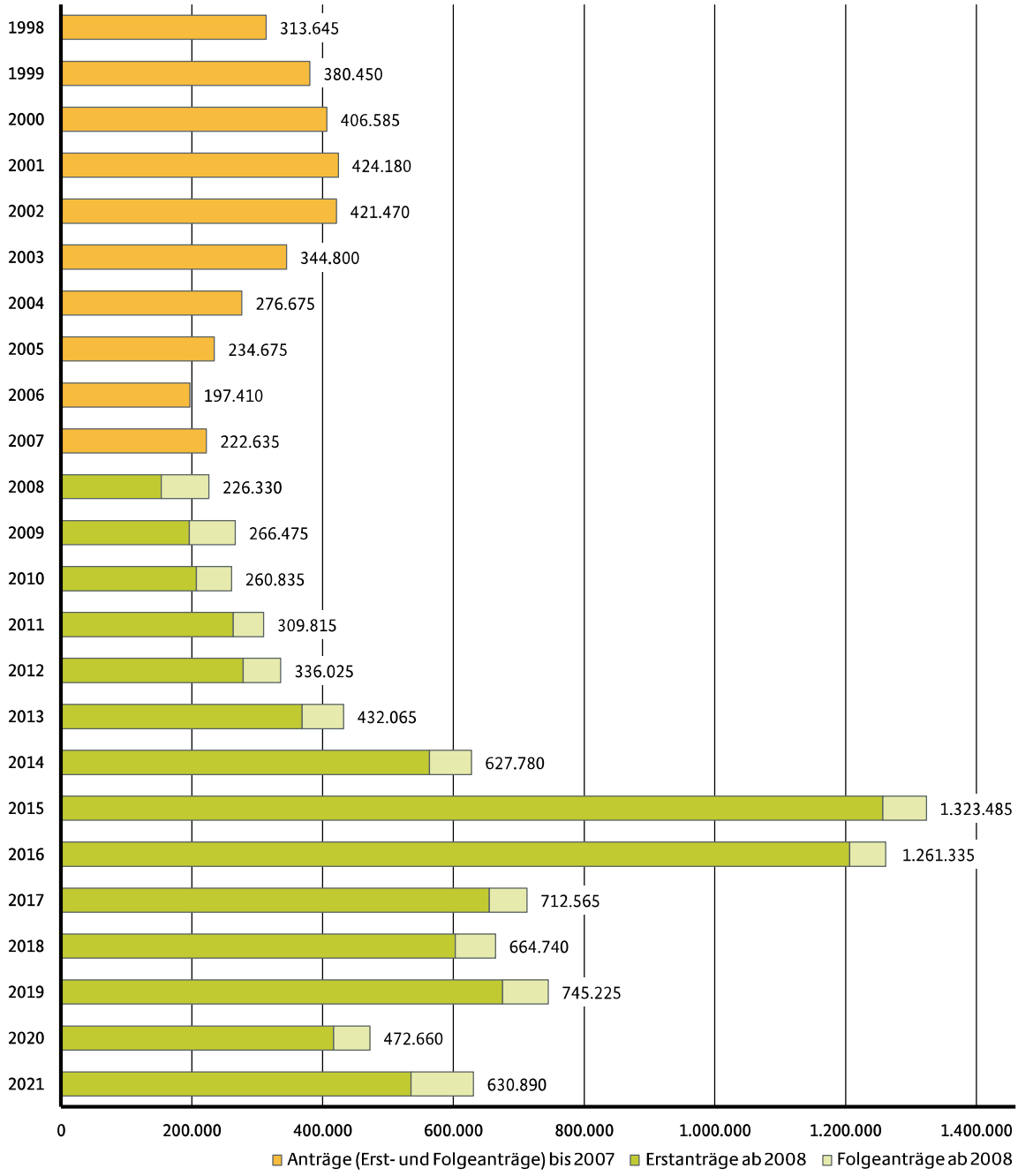

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2021 insgesamt 630.890 Asylanträge gestellt. Dies stellt eine Zunahme um 33,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2020 (472.660 Asylanträge) dar; die Asylantragszahlen befinden sich damit auf nahezu dem gleichen Niveau wie im Jahr 2019 vor Beginn der Covid-19-Pandemie.

Allerdings gestaltet sich die Verteilung der Antragstellenden auf die europäischen Staaten im Vergleich der Jahre 2019 zu 2021 stark abweichend. Insbesondere in vielen osteuropäischen Staaten, aber auch in Österreich und Liechtenstein, war ein gravierender Anstieg zu verzeichnen, während die Antragszahlen in den meisten betrachteten Staaten das Vorpandemie-Niveau lediglich erreichten oder weit darunterlagen.

In absoluten Zahlen wurden die höchsten Zuwächse gegenüber dem Vorjahr in Deutschland (+68.600; +56,2 Prozent), Frankreich (+27.505; +29,5 Prozent), Italien (+26.290; +97,2 Prozent) und Österreich (+23.865; +161,5 Prozent) registriert. Hohe prozentuale Veränderungen waren hingegen in Litauen (+3.625; +1150,8 Prozent), Lettland (+435; +241,7 Prozent) und Bulgarien (+7.475; +212,1 Prozent) zu verzeichnen. Während in Frankreich die Zahl der Asylantragstellenden aus Afghanistan ansteigend war, stieg in Deutschland, Österreich und Bulgarien die Zahl der Staatsangehörigen aus Syrien und Afghanistan besonders stark. In Italien erhöhte sich insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus Tunesien und Bangladesch erheblich, in Litauen und Lettland hingegen bei Staatsangehörige aus dem Irak.

Deutliche Rückgänge sind dagegen hauptsächlich in Spanien (-23.225; -26.2 Prozent) und Griechenland (-12.205; -30,1 Prozent) festzustellen. In Spanien sank insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus Kolumbien und Venezuela; in Griechenland wurden erneut deutlich weniger Anträge aus Afghanistan und Syrien gezählt.

Auch in allen betrachteten europäischen Nicht-EU-Staaten sind die Antragszahlen gestiegen. Hier zeigte sich die Aufteilung der Nationalitäten sehr uneinheitlich. Während im Vereinigten Königreich die Anzahl iranischer und irakischer Antragstellender besonders stark anstieg, waren die Zuwächse in der Schweiz und in Norwegen hauptsächlich auf afghanische Asylantragstellende zurückzuführen. Auf Island stellten vermehrt venezolanische Staatsangehörige einen Asylantrag und in Liechtenstein waren es sudanesische und syrische Antragstellende.

In den betrachteten Überseestaaten sanken in den Vereinigten Staaten (-28.911; -30,4 Prozent) und Australien (-5.067; -26,3 Prozent) die Asylantragszahlen. Insbesondere in den Vereinigten Staaten stellten deutlich weniger Staatsbürger aus Venezuela und China einen Asylantrag.

HINWEIS

EU-27 Staaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Tabelle I – 8:
Asylantragszahlen im internationalen Vergleich von 2017 bis 2021

Staaten Europäische Union (EU-27)	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2021 zu 2020
Belgien	18.370	22.565	27.505	16.735	25.035	+49,6 %
Bulgarien	3.695	2.535	2.150	3.525	11.000	+212,1 %
Dänemark	3.235	3.600	2.740	1.490	2.100	+40,9 %
Deutschland	222.625	184.235	165.685	122.015	190.615	+56,2 %
Estland	190	95	105	50	80	+60,0 %
Finnland	5.020	4.515	4.535	3.205	2.540	-20,7 %
Frankreich	99.330	137.665	151.070	93.200	120.705	+29,5 %
Griechenland	58.660	66.975	77.285	40.560	28.355	-30,1 %
Irland	2.930	3.670	4.780	1.565	2.650	+69,3 %
Italien	128.855	59.950	43.775	26.950	53.140	+97,2 %
Kroatien	975	800	1.400	1.605	2.935	+82,9 %
Lettland	355	185	195	180	615	+241,7 %
Litauen	545	405	645	315	3.940	+1.150,8 %
Luxemburg	2.435	2.335	2.270	1.345	1.410	+4,8 %
Malta	1.840	2.130	4.090	2.480	1.515	-38,9 %
Niederlande	18.210	24.025	25.260	15.320	26.555	+73,3 %
Österreich	24.735	13.745	12.885	14.775	38.640	+161,5 %
Polen	5.055	4.115	4.080	2.790	7.810	+179,9 %
Portugal	1.750	1.285	1.820	1.000	1.540	+54,0 %
Rumänien	4.815	2.135	2.590	6.155	9.585	+55,7 %
Schweden	26.370	21.600	26.285	16.260	14.030	-13,7 %
Slowakei	165	175	230	280	370	+32,1 %
Slowenien	1.475	2.875	3.820	3.550	5.300	+49,3 %
Spanien	36.610	54.060	117.815	88.540	65.315	-26,2 %
Tschechien	1.450	1.700	1.920	1.165	1.410	+21,0 %
Ungarn	3.395	670	500	115	40	-65,2 %
Zypern	4.600	7.765	13.650	7.495	13.670	+82,4 %
Summe EU	**677.705**	**625.820**	**699.095**	**472.660**	**630.890**	+33,5 %
Sonstige Staaten						
Island	1.085	775	845	640	870	+35,9 %
Liechtenstein	150	165	50	40	95	+137,5 %
Norwegen	3.560	2.685	2.305	1.395	1.660	+19,0 %
Schweiz	18.085	15.235	14.255	11.035	14.905	+35,1 %
Vereinigtes Königreich	34.860	38.920	46.130	35.406	54.669	+54,4 %
Australien	34.448	28.128	27.835	19.230	14.163	-26,3 %
Kanada	50.469	55.638	64.173	23.952	25.225	+5,3 %
Neuseeland	449	455	556	457	425	-7,0 %
Vereinigte Staaten	139.994	98.041	84.652	94.995	66.084	-30,4 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2021

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2021 waren erneut Deutschland (190.615 Personen; 29,4 Prozent aller Asylanträge in Europa), Frankreich (120.705; 18,6 Prozent) und Spanien (65.315; 10,1 Prozent).

Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylantragstellende in Europa. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 89,0 Prozent aller Asylanträge gestellt, nahezu jeder zweite Antrag ging in Deutschland oder Frankreich ein.

Abbildung I – 16:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2021

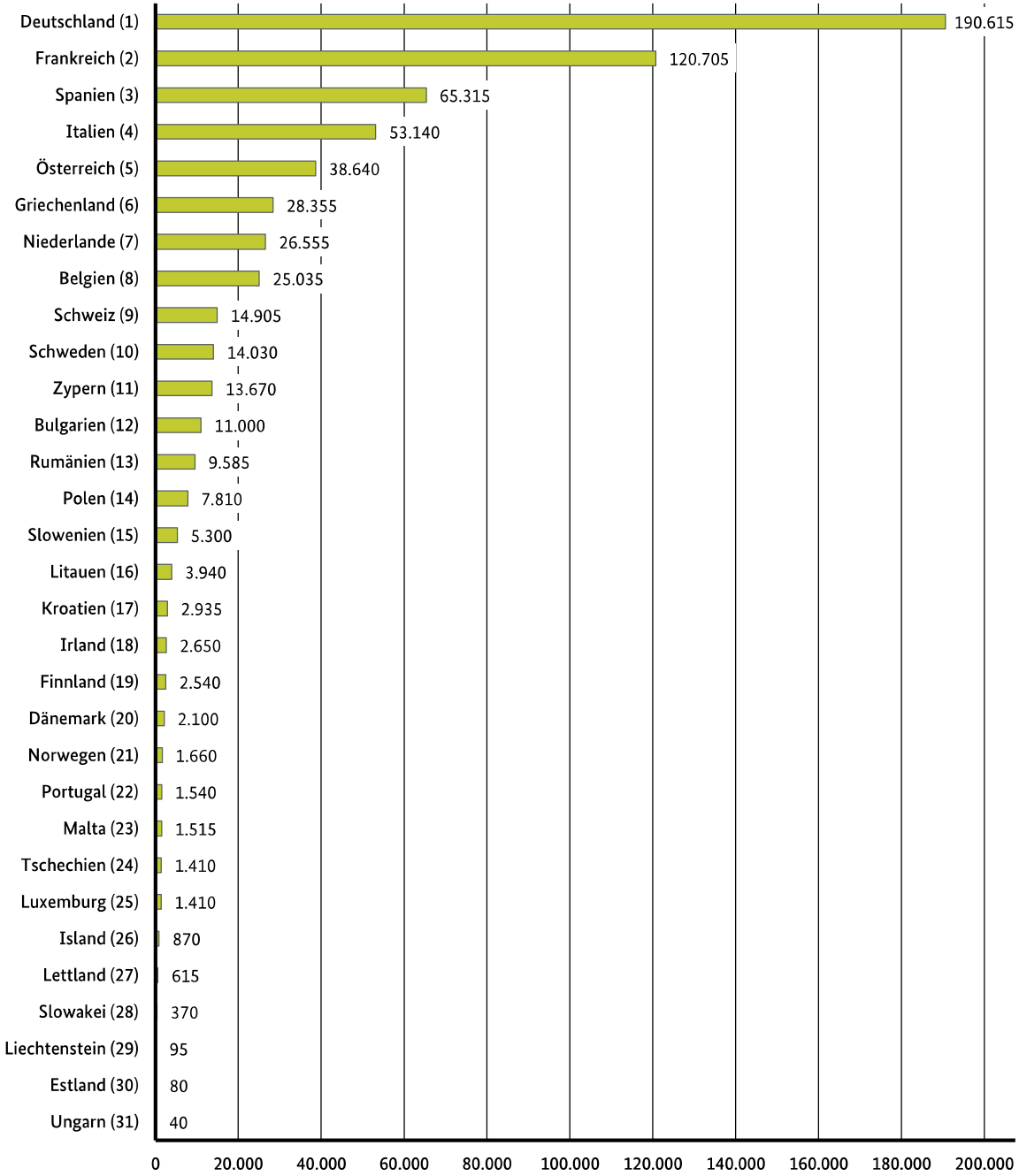

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2021

Werden die Asylzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Zypern weist wie bereits in den Vorjahren – pro Kopf betrachtet – den größten Zugang in Europa auf. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 15,3 Antragstellende;
- darauf folgt Österreich mit einem Anteil von 4,3 Antragstellenden pro Kopf;
- am Ende der Reihung steht Ungarn mit den niedrigsten Asylzugangszahlen. Hier ergibt sich eine Relation von 4 Asylantragstellenden pro 1.000.000 Einwohner;
- Deutschland als zugangsstärkstes Asylantragsland liegt bei der Pro-Kopf-Auflistung mit 2,3 Antragstellenden auf Platz 8 und damit über dem europäischen Durchschnitt von 1,4 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;
- 14 Zielländer liegen über dem europäischen Durchschnitt; 14 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Malta, Liechtenstein, Island und Luxemburg einen relativ höheren Asylantragszugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen und Italien) Zugangszahlen unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I – 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2021

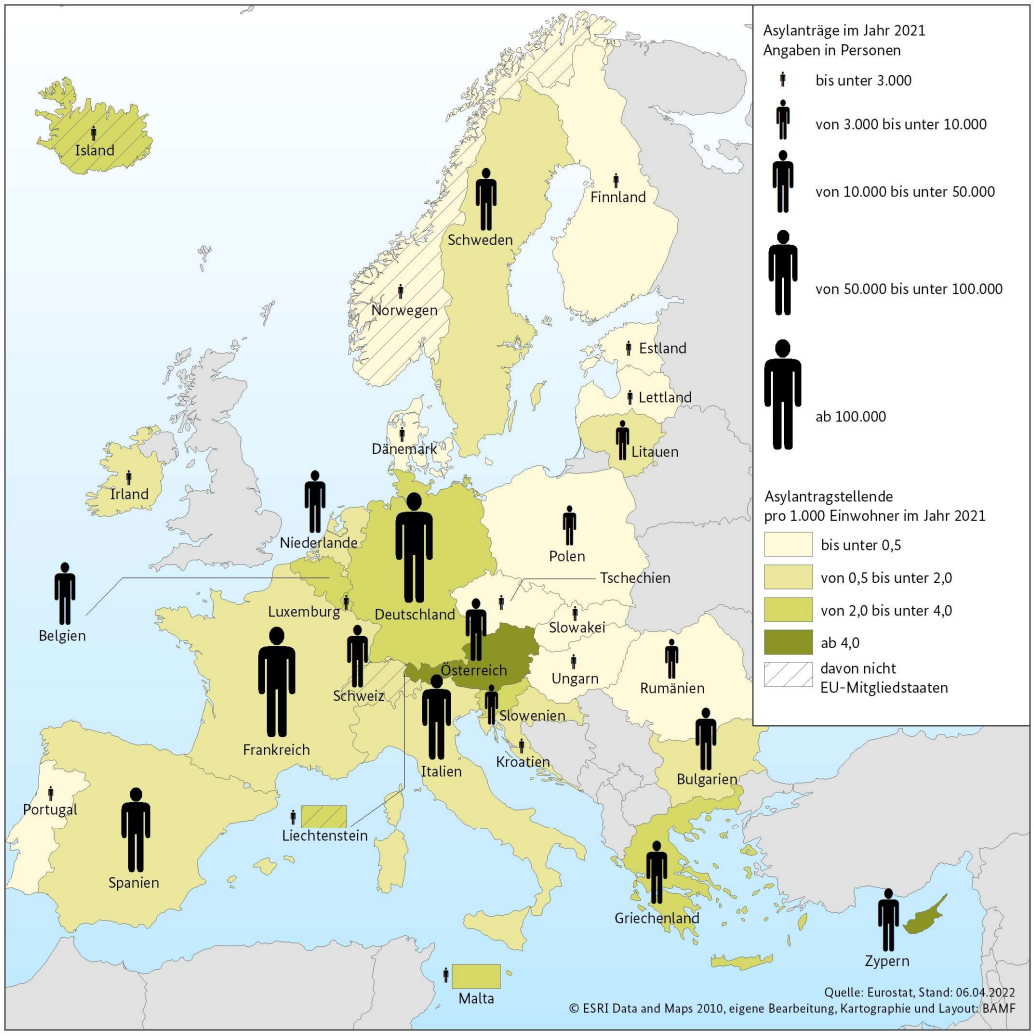

Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Die Zusammensetzung der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten blieb gegenüber dem Jahr 2020 nahezu unverändert, die Zahl der Anträge war jedoch bei fast allen ansteigend.

Der Anteil syrischer Staatsangehöriger an der Gesamtzahl der Asylantragstellungen in der EU stieg weiter von 14,6 Prozent auf 18,3 Prozent. Asylbewerbende aus Afghanistan stellten 15,7 Prozent aller Asylantragstellenden in der EU, gefolgt von Staatsangehörigen aus dem Irak (4,7 Prozent), Pakistan (3,9 Prozent) und der Türkei (3,5 Prozent). Bangladesch mit 3,2 Prozent und Venezuela mit 2,8 Prozent liegen vor Nigeria (2,7 Prozent), Somalia (2,6 Prozent) und Georgien (2,3 Prozent).

Im Jahr 2021 war im Vergleich zum Vorjahr der größte Rückgang der Zahl der Asylanträge für Staatsangehörige Kolumbiens zu verzeichnen (-15.655; -53,1 Prozent), gefolgt von Staatsangehörigen aus Venezuela (-12.915; -41,9 Prozent).

Tabelle I – 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2020 und 2021

Staatsangehörigkeit	2020	2021	Veränderung 2020/2021
Syrien	68.835	115.470	+67,7 %
Afghanistan	48.240	98.685	+104,6 %
Irak	19.490	29.850	+53,2 %
Pakistan	18.560	24.820	+33,7 %
Türkei	15.430	22.190	+43,8 %
Bangladesch	11.555	20.090	+73,9 %
Venezuela	30.815	17.900	-41,9 %
Nigeria	13.920	16.800	+20,7 %
Somalia	11.505	16.675	+44,9 %
Georgien	8.650	14.595	+68,7 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Bereits seit dem Jahr 2013 stellt Syrien die meisten Asylbewerbenden in der EU. Im Jahr 2021 stieg die Zahl syrischer Asylantragstellender in der EU nach einem kontinuierlichen Rückgang seit 2015 erstmals wieder an. In sechs EU-Mitgliedstaaten stellten syrische Staatsangehörige die meisten Anträge. Mit 70.130 Asylanträgen entfiel erneut weit mehr als die Hälfte aller in der EU gestellten Asylanträge syrischer Staatsangehöriger auf Deutschland.

Tabelle I – 10:
Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021

Zielland	2020	2021	Veränderung
Deutschland	40.555	70.130	+72,9 %
Österreich	5.120	15.795	+208,5 %
Niederlande	4.155	8.520	+105,1 %
Griechenland	7.765	3.875	-50,1 %
Bulgarien	1.090	3.760	+245,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Staatsangehörige aus Afghanistan machten die größte Zahl von Antragstellenden in neun EU-Mitgliedstaaten aus. Fast die Hälfte aller Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger in der EU wurde in Deutschland und Frankreich gestellt. Trotz eines starken Rückgangs der Antragszahlen im bisherigen Hauptzielland Griechenland stellten sie auch dort die größte Gruppe der Antragstellenden.

Tabelle I – 11:
Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021

Zielland	2020	2021	Veränderung
Deutschland	11.305	31.665	+180,1 %
Frankreich	10.420	17.330	+66,3 %
Österreich	3.135	8.460	+169,9 %
Belgien	3.105	6.505	+109,5 %
Bulgarien	1.735	6.025	+247,3 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Tabelle I – 12:
Fünf häufigste Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021

Zielland	2020	2021	Veränderung
Deutschland	11.045	16.850	+52,6 %
Litauen	15	2.370	+15.700,0 %
Griechenland	1.675	1.630	-2,7 %
Polen	45	1.445	+3.111,1 %
Schweden	1.040	1.030	-1,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Nach einem kontinuierlichen Rückgang in den letzten Jahren stieg die Anzahl der irakischen Antragstellenden im Jahr 2021 erstmals seit dem Jahr 2016 wieder an. Besonders hoch war der Anstieg allerdings in Deutschland (+5.805), Litauen (+2.355) und Polen (+1.400).

Tabelle I – 13:
Fünf häufigste Zielländer bangladeschischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021

Zielland	2020	2021	Veränderung
Italien	2.740	6.945	+153,5 %
Frankreich	4.985	6.700	+34,4 %
Griechenland	1.745	2.735	+56,7 %
Österreich	230	1.010	+339,1 %
Rumänien	140	875	+525,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Auch die Zahl der Asylantragstellenden aus Bangladesch ist im Jahr 2021 gestiegen. In nahezu allen bisherigen Hauptzielstaaten erhöhte sich die Zahl der Asylanträge, besonders stark in Italien (+4.205) und Frankreich (+1.715); lediglich Malta verzeichnete einen Rückgang.

Tabelle I – 14:
Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021

Zielland	2020	2021	Veränderung
Spanien	28.385	15.975	-43,7 %
Frankreich	430	570	+32,6 %
Italien	835	460	-44,9 %
Deutschland	570	425	-25,4 %
Belgien	195	195	0,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Der größte Rückgang der Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Jahr 2020 war erneut für Staatsangehörige Venezuelas zu verzeichnen (-12.915; -41,9 Prozent). Wie bereits in den Vorjahren wandten sich die meisten venezolanischen Asylsuchenden nach Spanien. Nahezu 90 Prozent aller in der EU gestellten Asylanträge venezolanischer Staatsangehöriger entfielen auf Spanien.

Tabelle I – 15:
Fünf häufigste Zielländer georgischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021

Zielland	2020	2021	Veränderung
Frankreich	2.585	5.510	+113,2 %
Deutschland	2.520	4.320	+71,4 %
Italien	500	1.365	+173,0 %
Griechenland	875	685	-21,7 %
Belgien	265	595	+124,5 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 6. April 2022

Erstmals seit dem Jahr 2018 befindet sich Georgien wieder unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten in der EU. Die meisten georgischen Asylsuchenden wandten sich nach Frankreich (+2.925) und Deutschland (+1.800), dies entspricht 67,4 Prozent aller in der Europäischen Union gestellten Asylanträge georgischer Staatsangehöriger.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

Im Jahr 2021 wurden in den Staaten der EU insgesamt 524.470 erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge getroffen (2020: 521.185; +0,6 Prozent).

Die mit Abstand meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Frankreich (137.015) und Deutschland (132.470). Damit wurde mehr als jede zweite Asylentscheidung (51,4 Prozent) in einem dieser beiden EU-Staaten getroffen.

Tabelle I – 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2021

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	21.055	8.285	39,3 %	885	4,2 %	k.A.	k.A.
Bulgarien	3.270	145	4,4 %	1.870	57,2 %	k.A.	k.A.
Dänemark	1.545	360	23,3 %	260	16,8 %	160	10,4 %
Deutschland	132.740	32.065	24,2 %	22.995	17,3 %	4.785	3,6 %
Estland	75	45	60,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Finnland	2.310	855	37,0 %	80	3,5 %	130	5,6 %
Frankreich	137.015	21.340	15,6 %	12.535	9,1 %	k.A.	k.A.
Griechenland	37.290	13.035	35,0 %	3.535	9,5 %	0	0,0 %
Irland	1.545	800	51,8 %	70	4,5 %	590	38,2 %
Italien	43.550	7.380	16,9 %	7.350	16,9 %	7.080	16,3 %
Kroatien	435	70	16,1 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Lettland	200	65	32,5 %	25	12,5 %	k.A.	k.A.
Litauen	3.275	405	12,4 %	10	0,3 %	0	0,0 %
Luxemburg	1.175	725	61,7 %	135	11,5 %	k.A.	k.A.
Malta	810	20	2,5 %	155	19,1 %	5	0,6 %
Niederlande	16.525	7.825	47,4 %	2.865	17,3 %	1.375	8,3 %
Österreich	18.765	9.500	50,6 %	2.145	11,4 %	460	2,5 %
Polen	3.610	1.020	28,3 %	1.135	31,4 %	0	0,0 %
Portugal	505	225	44,6 %	80	15,8 %	k.A.	k.A.
Rumänien	4.100	515	12,6 %	625	15,2 %	0	0,0 %
Schweden	10.105	2.075	20,5 %	520	5,1 %	210	2,1 %
Slowakei	130	15	11,5 %	15	11,5 %	15	11,5 %
Slowenien	175	15	8,6 %	0	0,0 %	k.A.	k.A.
Spanien	70.995	5.355	7,5 %	2.025	2,9 %	13.030	18,4 %
Tschechien	940	190	20,2 %	70	7,4 %	5	0,5 %
Ungarn	60	20	33,3 %	15	25,0 %	0	0,0 %
Zypern	12.270	310	2,5 %	1.985	16,2 %	0	0,0 %
Summe EU	**524.470**	**112.660**	**21,5 %**	**61.385**	**11,7 %**	**27.845**	**5,3 %**
Island	555	50	9,0 %	200	36,0 %	5	0,9 %
Liechtenstein	15	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Norwegen	1.335	925	69,3 %	135	10,1 %	45	3,4 %
Schweiz	9.935	5.245	52,8 %	740	7,4 %	3.035	30,5 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 1. Juli 2022

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen erneut Österreich (50,6 Prozent) und die Niederlande (47,4 Prozent) prozentual betrachtet an der Spitze. Auch Belgien (39,3 Prozent) und Griechenland (35,0 Prozent) gewährten in hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Zypern (2,5 Prozent) und Spanien (7,5 Prozent). Im gesamten EU-Raum erhielten 112.660 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 21,5 Prozent (2020: 20,4 Prozent). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 61.385 Personen subsidiären Schutz. Dies entspricht einer leicht gestiegenen Quote von 11,7 Prozent. Von den hinsichtlich der Entscheidungszahlen bedeutsamen Asylzielländern fällt hier die höhere Quote Deutschlands (17,3 Prozent) und Italiens (16,9 Prozent) ins Auge, während Frankreich (9,1 Prozent) etwas unter dem europäischen Durchschnitt liegt.

Die Gewährung von sogenanntem sonstigen humanitären Schutz ist spezifisch in der nationalen Gesetzgebung festgelegt und in einigen EU-Mitgliedstaaten nicht anwendbar. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen ist wie schon in den Vorjahren der Aufnahmestaat Spanien mit 13.030 Personen (18,4 Prozent).

Abbildung I – 17:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2021

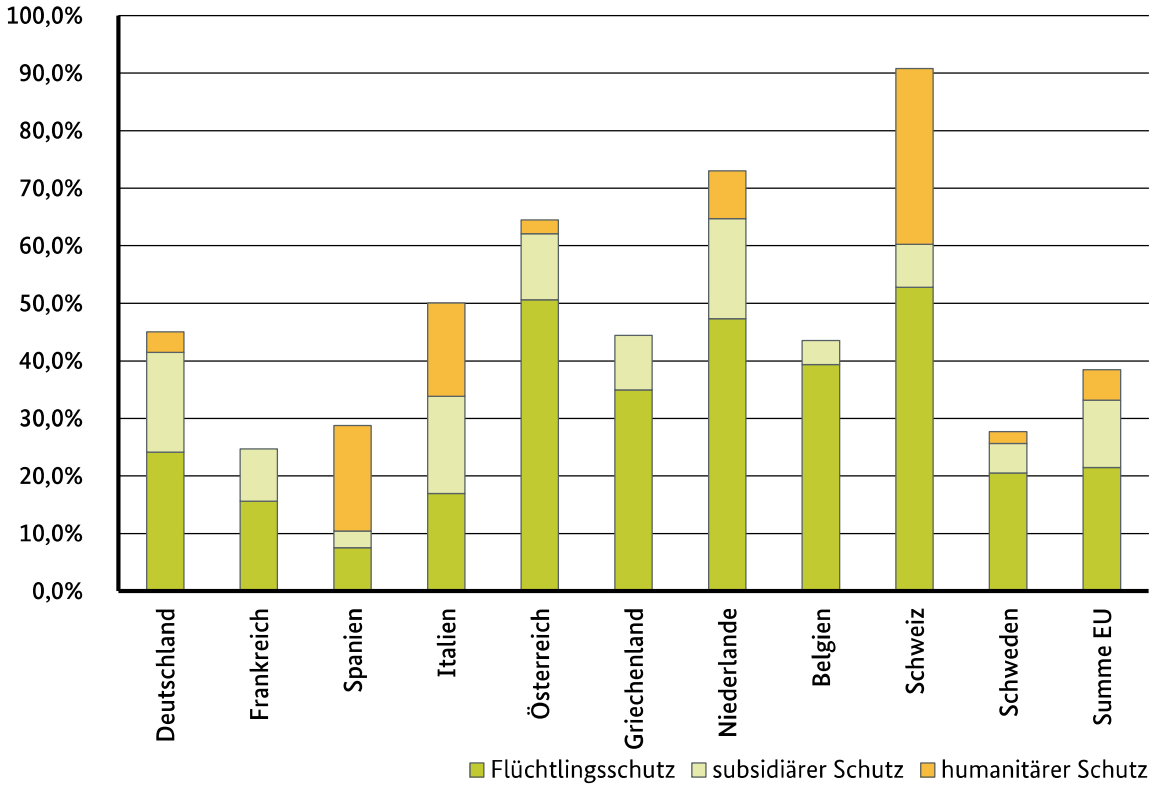

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 1. Juli 2022

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 18:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

Gesamtzahl der Entscheidungen: 524.470

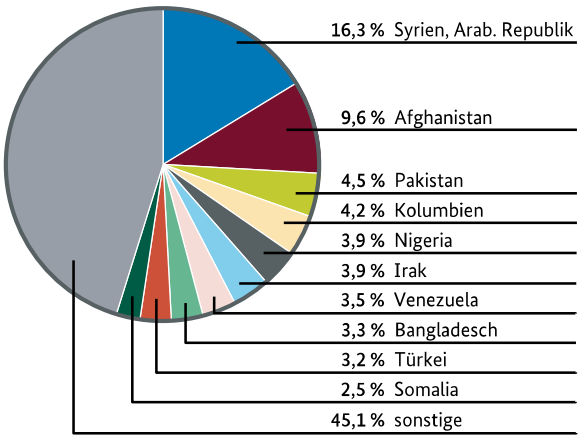

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 1. Juli 2022

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2021 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren erneut Staatsangehörige aus Syrien (85.330 Personen; 16,3 Prozent). Es folgten Staatsangehörige aus Afghanistan (50.545; 9,6 Prozent). Jede vierte Person, über die im Jahr 2021 entschieden wurde, hatte eine dieser beiden Staatsangehörigkeiten.

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2021 erneut die größte Personengruppe, denen in der EU ein Schutzstatus zugesprochen wurde (61.385; Schutzquote 71,9 Prozent). Mehr als 83 Prozent dieser positiven Entscheidungen wurden in einem der, in der nachfolgenden Tabelle angeführten, Mitgliedstaaten verzeichnet. Von den 35.905 afghanischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein 76,4 Prozent auf die nachfolgend zu Afghanistan aufgeführten Mitgliedstaaten. Von den 23.685 entschiedenen Anträgen zu Pakistan erhielten 3.345 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 14,1 Prozent).

Tabelle I – 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2021

Staats-angehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingsschutz		darunter subsidiärer Schutz		darunter humanitärer Schutz	
Syrien	Deutschland	56.380	16.075	28,5 %	20.205	35,8 %	240	0,4 %
	Österreich	8.020	6.730	83,9 %	1.125	14,0 %	5	0,1 %
	Griechenland	4.670	3.080	66,0 %	5	0,1 %	0	0,0 %
	Niederlande	3.930	2.260	57,5 %	1.300	33,1 %	40	1,0 %
Afghanistan	Frankreich	16.320	4.565	28,0 %	7.615	46,7 %	k.A.	k.A.
	Griechenland	10.395	4.235	40,7 %	2.775	26,7 %	0	0,0 %
	Deutschland	6.935	1.575	22,7 %	460	6,6 %	2.270	32,7 %
	Italien	4.015	2.415	60,1 %	1.490	37,1 %	10	0,2 %
Pakistan	Italien	6.660	405	6,1 %	1.120	16,8 %	810	12,2 %
	Griechenland	5.255	115	2,2 %	5	0,1 %	0	0,0 %
	Frankreich	4.600	170	3,7 %	55	1,2 %	k.A.	k.A.
	Spanien	2.185	60	2,7 %	0	0,0 %	0	0,0 %

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 1. Juli 2022

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet" – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche am 19. Juli 2013 in Kraft trat und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) ablöste. Die Dublin-III-Verordnung gilt für alle ab 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz.

Verfahrensablauf

Stellt eine aus einem Drittstaat kommende oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, bestimmt dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist. Der für zuständig erachtete Mitgliedstaat wird um Aufnahme oder Wiederaufnahme ersucht. Hält der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die antragstellende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird den Betreffenden mitgeteilt. Der am 6. September 2013 in Kraft getretene § 34a Abs. 2 AsylG ermöglicht es Antragstellenden, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern von diesem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird, ist eine Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dazu wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach Zustimmung zum Ersuchen durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die zur Verlängerung oder Aufschiebung der Überstellungsfrist führen (Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall"), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die, aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte, Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2021

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I – 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2021

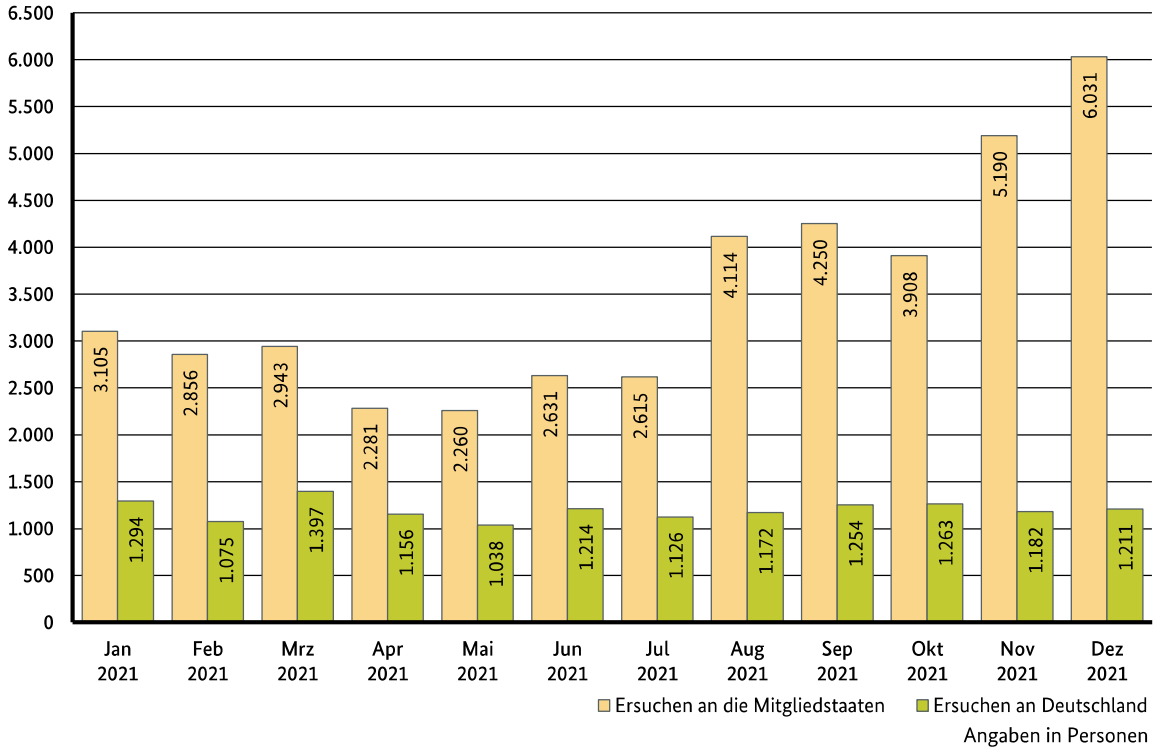

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (42.284) stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (30.135 im Jahr 2020). Sie lag aber unter dem Wert des Jahres 2019 (48.847).

Die meisten Ersuchen wurden an Griechenland gestellt (10.427; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Italien (6.623; auch Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (4.416; Rang 3 wie im Vorjahr), Rumänien (2.869; Rang 9 im Vorjahr) und Polen (2.579; Rang 8 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Anzahl der Übernahmeersuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 15.744 im Jahr 2021.

Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (7.810 ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Belgien (1.730; Rang 5 im Vorjahr) die Niederlande (1.441; Rang 3 wie im Vorjahr), Schweiz (932; Rang 6 im Vorjahr) und Italien (875; Rang 7 im Vorjahr).

Karte I – 4:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021

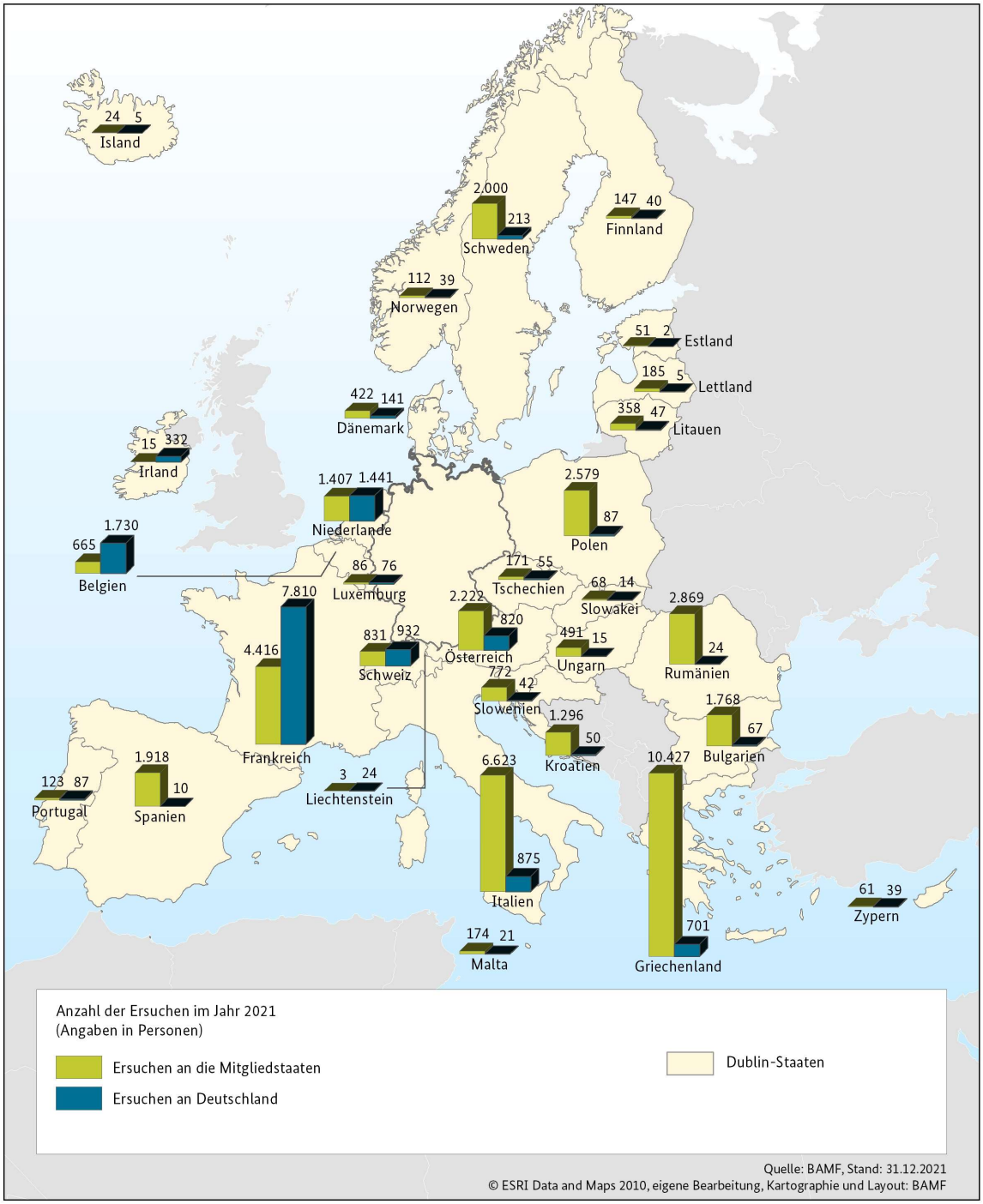

Überstellungen im Jahr 2021

Die Anzahl der Überstellungen ist in den letzten zwei Jahren rückläufig. Diese Entwicklung basiert grundsätzlich darauf, dass während der ersten Corona-Pandemiewelle im Jahr 2020 aufgrund der damaligen Grenzschließungen sowie der zeitweisen Aussetzung der Dublin-Überstellungen von Mitte März bis Mitte Juni 2020 das Überstellungsgeschehen nahezu zum Erliegen kam. Ab Mitte Juni 2020 konnten, unter bestimmten Bedingungen, Überstellungen in die meisten Mitgliedstaaten wieder durchgeführt werden.

Jedoch sind verschiedene Parameter (mengenmäßige Beschränkungen der Überstellungen durch Mitgliedstaaten, Wegfall von Chartermaßnahmen, Rückgang von verfügbaren Flugverbindungen, Testerfordernis) dafür verantwortlich, dass das Niveau der Überstellungen wie vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht werden konnte. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2021, dem zweiten Jahr der Corona-Pandemie, weiter fort.

Abbildung I – 20:
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2021

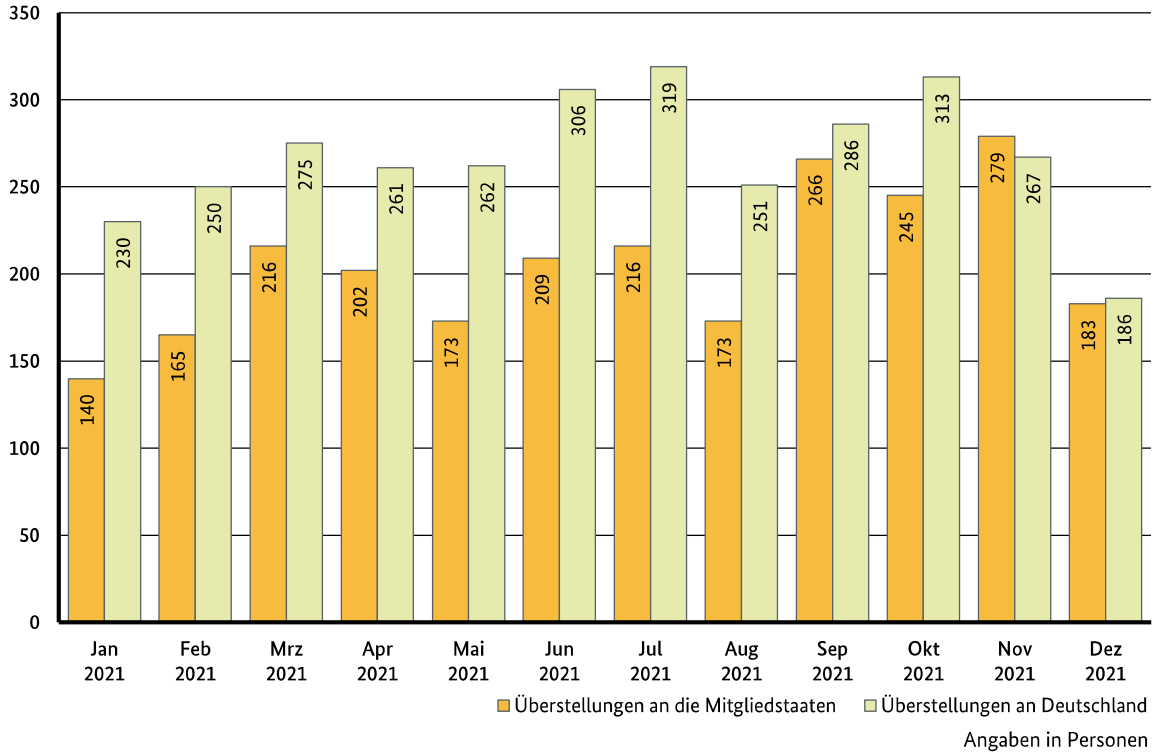

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2021 insgesamt 2.656 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der überstellten Personen waren dabei Afghanistan (344), Irak (301), Syrien (251), Algerien (207) und Russische Föderation (160).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2021 insgesamt 4.274 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieses Personenkreises waren Afghanistan (788), Somalia (292), Algerien (266), Syrien (264) und Nigeria (261).

Deutschland überstellte im Jahr 2021 insgesamt 2.656 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Rückgang zum Vorjahr (2.953). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Frankreich (455; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Österreich (363; Rang 4 im Vorjahr), Schweden (323; Rang 5 im Vorjahr), die Niederlande (309; Rang 3 im Vorjahr) und Italien (287; im Vorjahr Rang 2).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2021 insgesamt 4.274 Personen überstellt (4.369 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2021 aus Frankreich (1.850; Rang 1 wie im Vorjahr), Griechenland (531; Rang 3 im Vorjahr), den Niederlanden (477; Rang 2 im Vorjahr), Schweiz (392; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (331; Rang 5 wie im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I – 21:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021

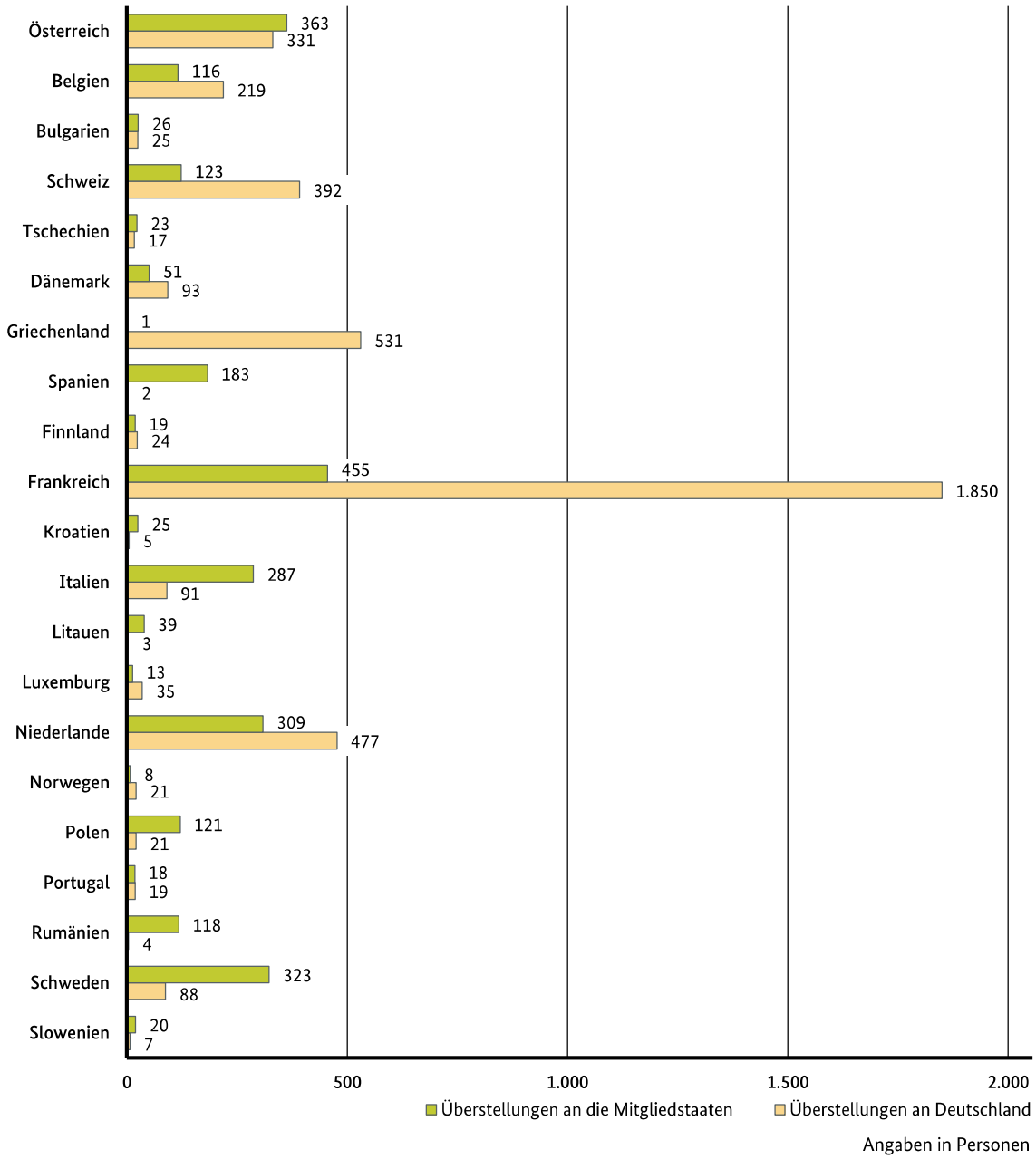

Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2012 bis 2021

Seit dem Jahr 2012 stieg die Zahl der Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten kontinuierlich auf 64.267 Ersuchen im Jahr 2017 an. Nach einem leichten Rückgang in den drei darauffolgenden Jahren (2018: 54.910, 2019: 48.847, 2020: 30.135) wurde im Jahr 2021 mit 42.284 Ersuchen ein Anstieg um 40,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war in den Jahren 2012 bis 2016 aufgrund der wachsenden Asylantragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland. Im Vergleich zu den Jahren 2017 (26.931), 2018 (25.008), 2019 (23.717) und 2020 (17.253) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2021 auf 15.744. Der Rückgang der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2021 betrug damit 8,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Das Verhältnis zwischen den Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten lag im Jahr 2013 noch bei 8:1, in den Jahren 2014 und 2015 bei 7:1 und 4:1 und seit 2016 durchgehend bei 2:1. Im Jahr 2021 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten (42.284) etwa bei 3:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (15.744).

Tabelle I – 18:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2012 bis 2021

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423
2020	30.135	14.012	15.759	2.953
2021	42.284	20.956	18.429	2.656

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087
2020	17.253	7.356	10.673	4.369
2021	15.744	5.930	10.011	4.274

Tabelle I – 19:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2012 bis 2021

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2012	64.539	11.469	17,8 %
2013	109.580	35.280	32,2 %
2014	173.072	35.115	20,3 %
2015	441.899	44.892	10,2 %
2016	722.370	55.690	7,7 %
2017	198.317	64.267	32,4 %
2018	161.931	54.910	33,9 %
2019	142.509	48.847	34,3 %
2020	102.581	30.135	29,4 %
2021	148.233	42.284	28,5 %

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb von EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019. Im Jahr 2020 sank der Anteil auf 29,4 Prozent. Auch für das Jahr 2021 ist ein leichter Rückgang auf 28,5 Prozent zu verzeichnen.

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das Grundgesetz gewährt den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 1. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG,
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 1 AufenthG),
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG),
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG).

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylerhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylerhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht.

Geehelichte oder in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden. Dies trifft ebenso auf sorgeberechtigte Eltern oder andere verantwortliche Erwachsene sowie minderjährige ledige Geschwister minderjähriger lediger Stammberechtigter zu.

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

  Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

  Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

  1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
  2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
  3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Erfolgt eine subsidiäre Schutzgewährung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls die Gewährung eines subsidiären Schutzes erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Seit 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,5 Millionen Personen entschieden, wovon fast 1,2 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2012 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 62.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2021 wurden Asylverfahren von rund 150.000 Personen entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen														
	ins-gesamt	Sachentscheidung												Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs-verbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
2012	61.826	8.764	14,2 %	740	1,2 %	6.974	11,3 %	1.402	2,3 %	30.700	49,7 %	13.986	22,6 %
2013	80.978	10.915	13,5 %	919	1,1 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %

Abbildung I – 22:
Entscheidungen von 2012 bis 2021

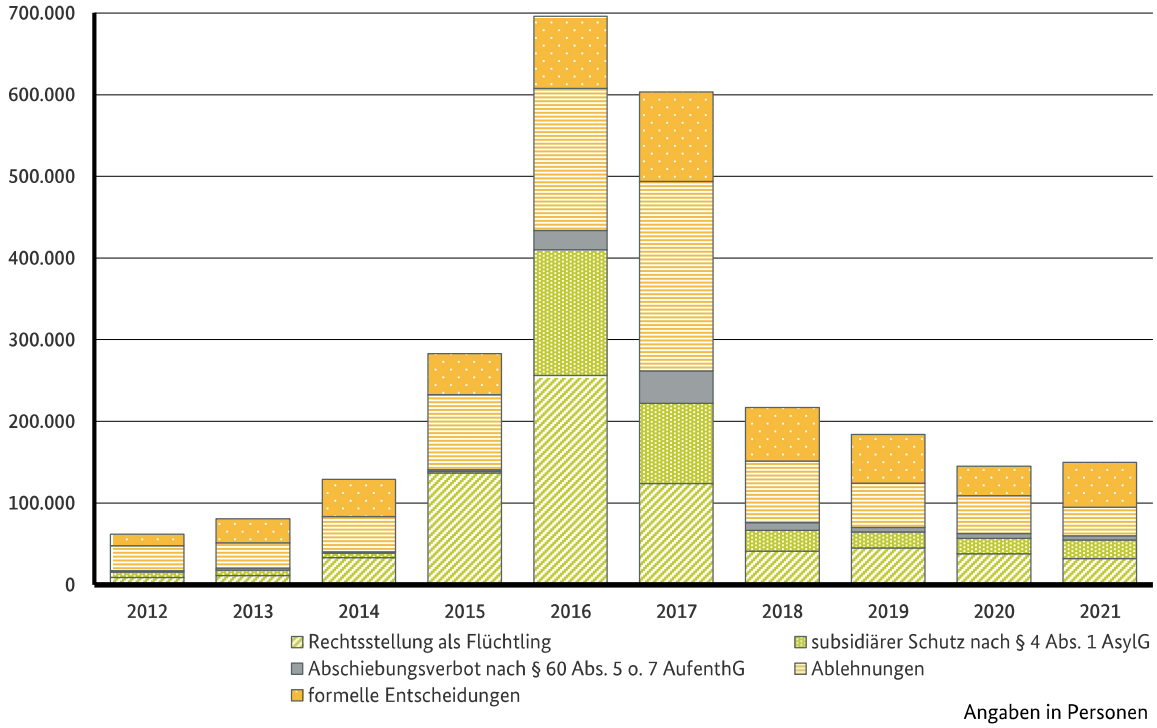

Angaben in Personen

Abbildung I – 23:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2012 bis 2021

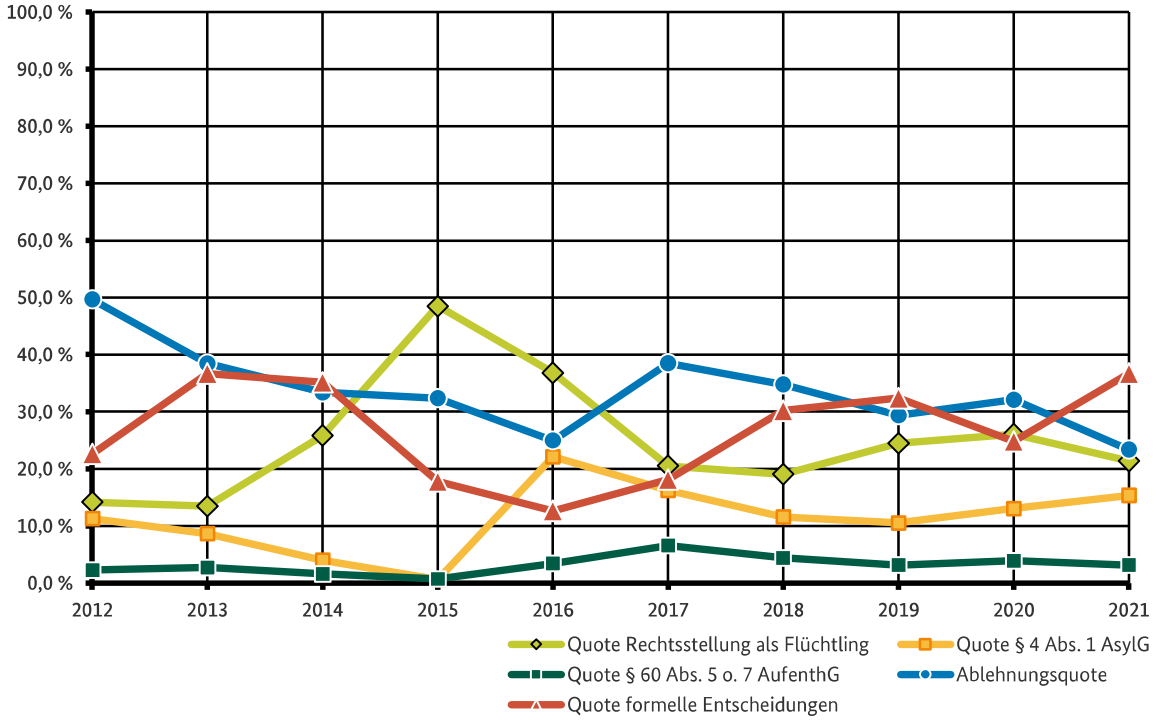

Angaben in Prozent

Abbildung I – 24:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2021

Gesamtzahl der Entscheidungen: 149.954

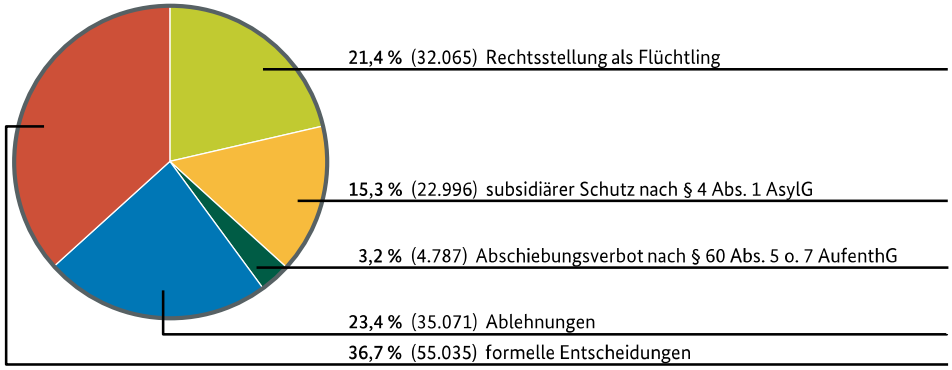

Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %
2021	39,9 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.

- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.

- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.

- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 aufgelistet.

Tabelle I – 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge															
		Sachentscheidungen												formelle Entscheidungen	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG u. Familienasyl)		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
	insgesamt												
Syrien, Arab. Republik	58.294	16.077	27,6 %	226	0,4 %	20.206	34,7 %	238	0,4 %	66	0,1 %	21.707	37,2 %
Afghanistan	10.045	1.575	15,7 %	84	0,8 %	461	4,6 %	2.272	22,6 %	1.516	15,1 %	4.221	42,0 %
Irak	11.147	2.471	22,2 %	14	0,1 %	458	4,1 %	631	5,7 %	4.466	40,1 %	3.121	28,0 %
Türkei	6.752	2.458	36,4 %	247	3,7 %	35	0,5 %	18	0,3 %	3.288	48,7 %	953	14,1 %
Ungeklärt	4.260	2.189	51,4 %	86	2,0 %	321	7,5 %	62	1,5 %	515	12,1 %	1.173	27,5 %
Georgien	3.483	2	0,1 %	0	0,0 %	5	0,1 %	15	0,4 %	2.392	68,7 %	1.069	30,7 %
Somalia	3.595	1.797	50,0 %	96	2,7 %	228	6,3 %	242	6,7 %	511	14,2 %	817	22,7 %
Eritrea	3.177	2.065	65,0 %	45	1,4 %	431	13,6 %	174	5,5 %	217	6,8 %	290	9,1 %
Iran, Islam. Republik	4.277	1.031	24,1 %	79	1,8 %	105	2,5 %	46	1,1 %	1.887	44,1 %	1.208	28,2 %
Nigeria	5.344	290	5,4 %	26	0,5 %	41	0,8 %	264	4,9 %	2.829	52,9 %	1.920	35,9 %
Summe	**110.374**	**29.955**	**27,1 %**	**903**	**0,8 %**	**22.291**	**20,2 %**	**3.962**	**3,6 %**	**17.687**	**16,0 %**	**36.479**	**33,1 %**
sonstige	39.580	2.110	5,3 %	323	0,8 %	705	1,8 %	825	2,1 %	17.384	43,9 %	18.556	46,9 %
Insgesamt	**149.954**	**32.065**	**21,4 %**	**1.226**	**0,8 %**	**22.996**	**15,3 %**	**4.787**	**3,2 %**	**35.071**	**23,4 %**	**55.035**	**36,7 %**

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 25:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2021
Gesamtzahl der Entscheidungen: 58.294
Schutzquote: 62,6 Prozent

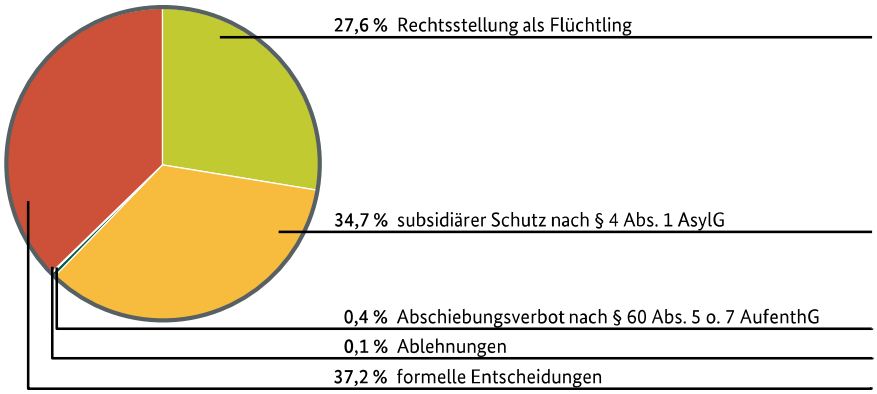

Abbildung I – 26:
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2021
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.045
Schutzquote: 42,9 Prozent

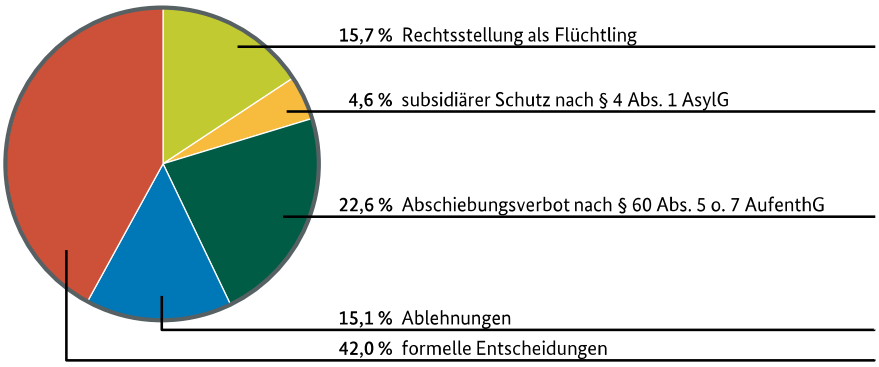

Abbildung I – 27:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2021
Gesamtzahl der Entscheidungen: 11.147
Schutzquote: 31,9 Prozent

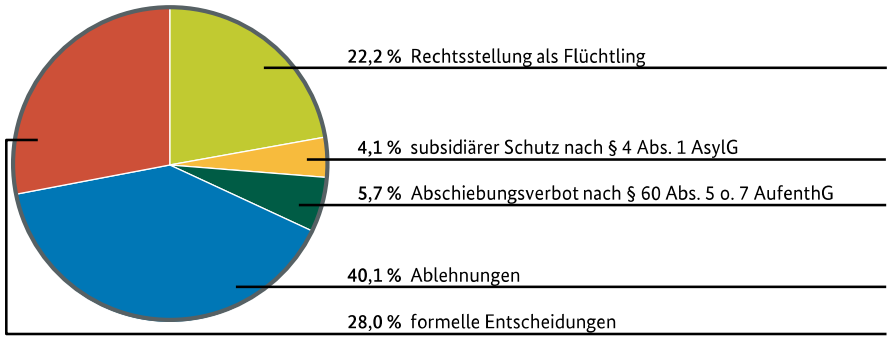

Abbildung I – 28:
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2021
Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.752
Schutzquote: 37,2 Prozent

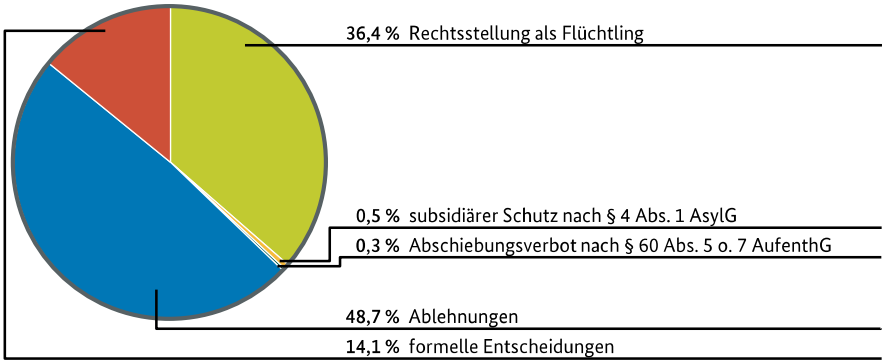

Abbildung I – 29:
Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2021
Gesamtzahl der Entscheidungen: 3.483
Schutzquote: 0,6 Prozent

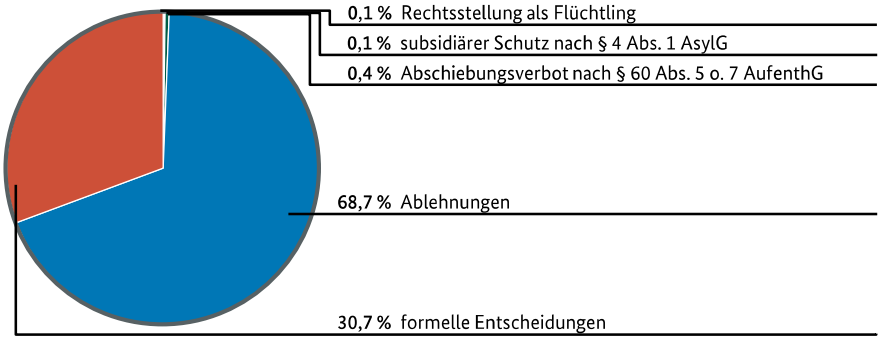

Abbildung I – 30:
Entscheidungen über Asylanträge somalischer Staatsangehöriger im Jahr 2021
Gesamtzahl der Entscheidungen: 3.595
Schutzquote: 63,1 Prozent

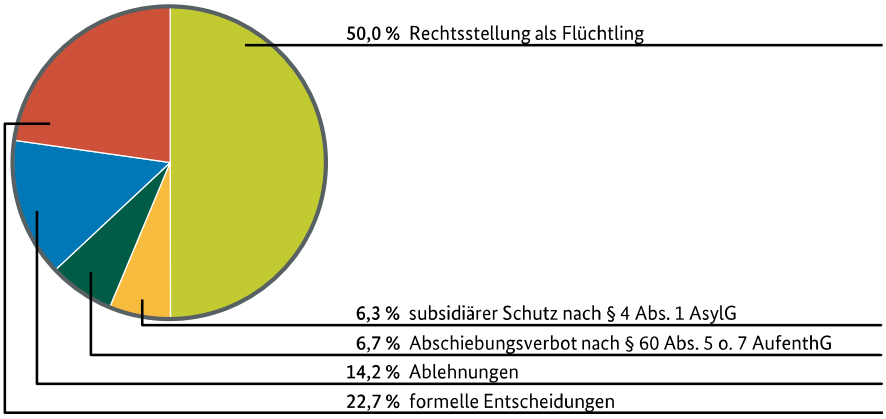

Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2021 wurden 1.758 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 38,3 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I – 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Türkei	1.258	7	1.196	55
Ungeklärt	771	186	317	268
Somalia	724	601	39	84
Syrien, Arabische Republik	579	40	455	84
Afghanistan	529	316	168	45
Iran, Islamische Republik	465	25	389	51
Irak	176	130	26	20
Guinea	151	111	13	27
Staatenlos	75	16	40	19
Nigeria	59	49	4	6
Summe	**4.787**	**1.481**	**2.647**	**659**
sonstige	500	277	184	39
Insgesamt	**5.287**	**1.758**	**2.831**	**698**

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2021 wurden 1.826 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 34,5 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I – 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Somalia	659	580	29	50
Afghanistan	162	116	40	6
Guinea	135	108	11	16
Türkei	126	4	122	0
Iran, Islamische Republik	108	19	86	3
Ungeklärt	105	32	54	19
Syrien, Arabische Republik	85	12	67	6
Irak	79	74	3	2
Nigeria	55	48	2	5
Äthiopien	43	39	3	1
Summe	**1.557**	**1.032**	**417**	**108**
sonstige	269	180	74	15
Insgesamt	**1.826**	**1.212**	**491**	**123**

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Tabelle I – 24:
Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Jahr	Akten-anlagen	Einreise gestattet nach § 18a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			ins-gesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattge-geben *	abge-lehnt *
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195
2020	145	78	67	0	67	0	58	6	55
2021	198	104	88	0	88	0	72	7	59

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Dauer der Verfahren, die bei Behörden und Gerichten in einem Kalenderjahr unanfechtbar abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt, wie lange Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren verweilen, im Vordergrund. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2021 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung 24,4 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei 14 Monaten.

Die meisten Verfahren (38,4 Prozent) wurden innerhalb von sechs Monaten unanfechtbar abgeschlossen. Bei 48,1 Prozent der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2019: 45,7 Prozent, 2020: 40,6 Prozent). 60,2 Prozent aller Verfahren hatten eine Verfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 20,6 Prozent der Asylverfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I – 31:
Verfahrensdauer der im Jahr 2021 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeanträge)

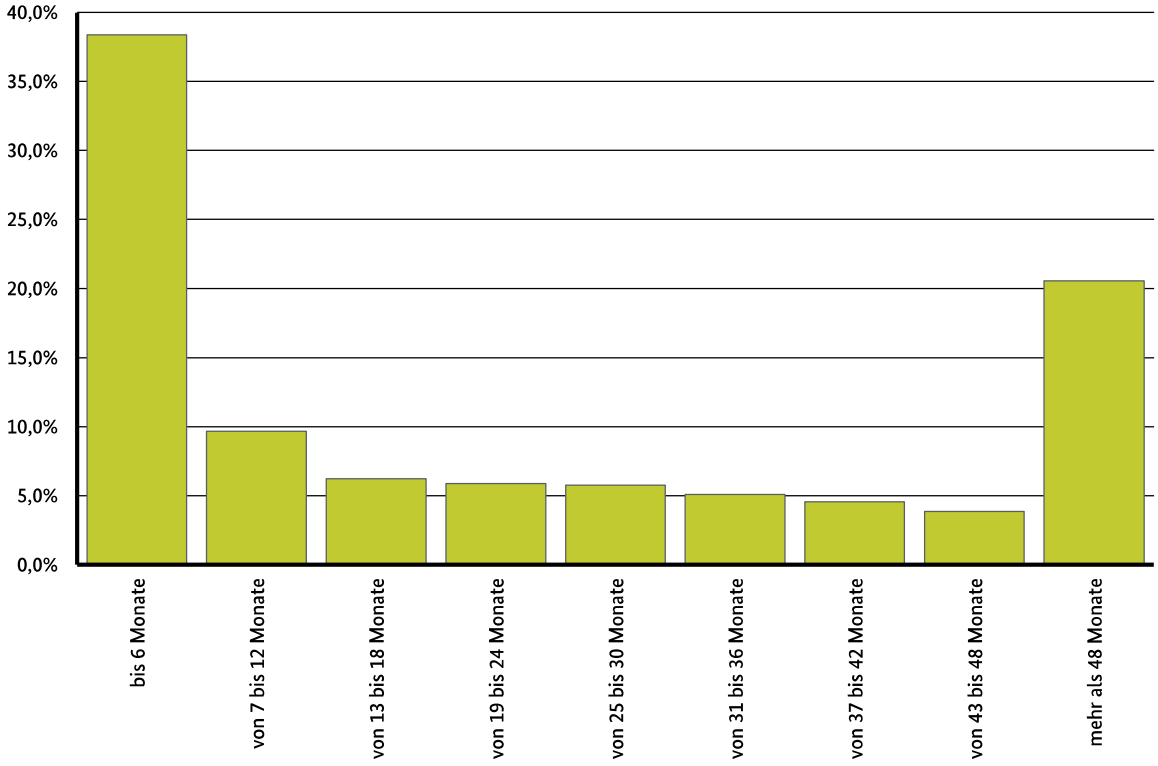

Angaben in Prozent
Abfragestand: 31. März 2022

9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2012. Nach einem kontinuierlichen Anstieg konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den folgenden Jahren bis 2020 fortgesetzt werden.

Am Jahresende 2021 waren insgesamt 108.064 Verfahren (94.865 Erst- und 13.199 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I – 32:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2012

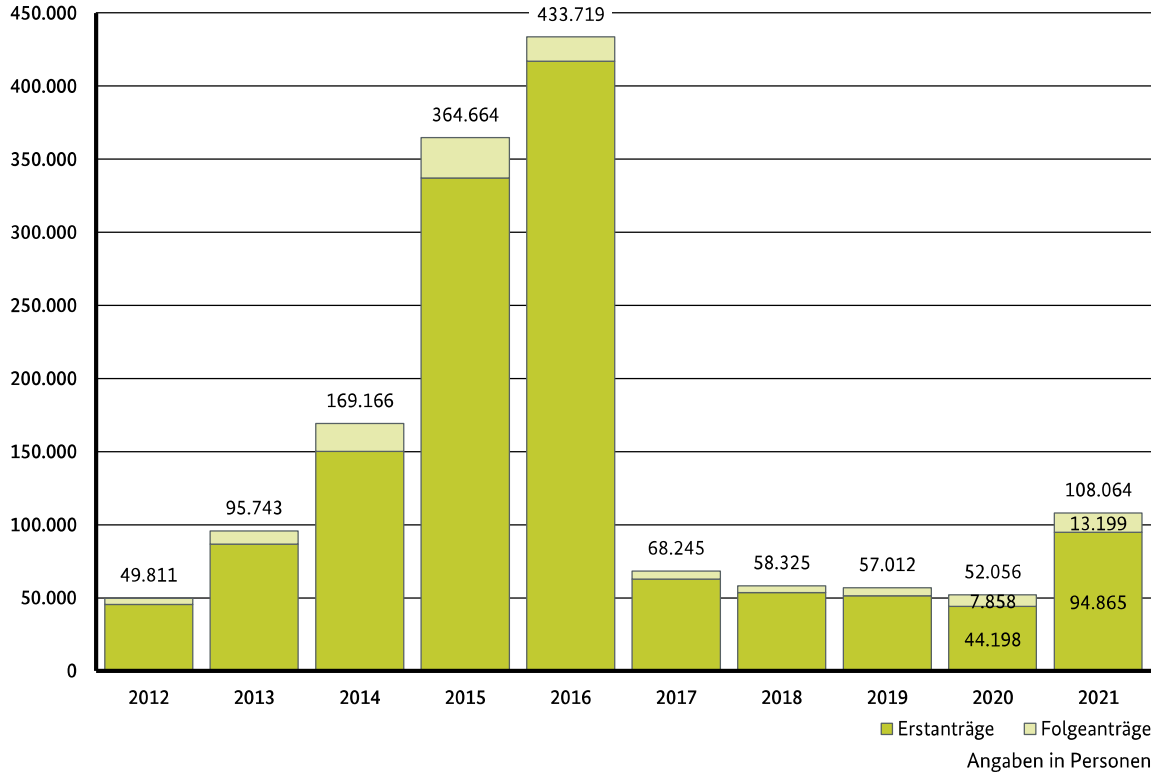

10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

☛ Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15. Februar 2022 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 21,2 Prozent (Syrien) und 70,0 Prozent (Nigeria) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2021, beläuft sich auf 38,4 Prozent (2020: 45,1 Prozent).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 57,2 Prozent der im Jahr 2021 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I – 25:
Asylentscheidungen seit 2017 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt		darunter ablehnend	
		davon beklagt		davon beklagt
2017	603.428	49,8 %	341.786	73,4 %
2018	216.873	53,6 %	140.902	75,8 %
2019	183.954	49,5 %	113.625	75,0 %
2020	145.071	45,1 %	82.601	73,3 %
2021	149.954	38,4 %	90.106	57,2 %

Ein Vergleich der Klagequote der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 10,1 Prozent um 47,1 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (57,2 Prozent). 23,1 Prozent aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 24,9 Prozent der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I – 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
Syrien, Arabische Republik	58.294	21,2 %	36.521	14,2 %	21.773	33,0 %
Irak	11.147	55,1 %	3.560	3,1 %	7.587	79,5 %
Afghanistan	10.045	44,8 %	4.308	5,3 %	5.737	74,5 %
Türkei	6.752	54,1 %	2.511	0,3 %	4.241	86,0 %
Nigeria	5.344	70,0 %	595	4,4 %	4.749	78,2 %
Summe	**91.582**	**33,2 %**	**47.495**	**11,7 %**	**44.087**	**56,4 %**
Insgesamt	**149.954**	**38,4 %**	**59.848**	**10,1 %**	**90.106**	**57,2 %**

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2021 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 124.627 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

121.386 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

- 106.137 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 87,4 Prozent aller im Jahr 2021 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,
- 14.254 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (11,7 Prozent),
- 881 Urteile in Berufungsverfahren (0,7 Prozent),
- 76 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,06 Prozent),
- 38 Urteile in Revisionsverfahren (0,03 Prozent).

Die Gesamtzahl dieser Asylgerichtsentscheidungen (121.386) verteilt sich zu 84,6 Prozent auf Erst- und 15,4 Prozent auf Folgeanträge.

HINWEIS

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARiS generiert.

Tabelle I – 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2021

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungszahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	106.137	87,4 %	88.936	83,8 %	17.201	16,2 %
Anträge auf Zulassung der Berufung	14.254	11,7 %	12.805	89,8 %	1.449	10,2 %
Urteile in Berufungsverfahren	881	0,7 %	831	94,3 %	50	5,7 %
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	76	0,06 %	72	94,7 %	4	5,3 %
Urteile in Revisionsverfahren	38	0,03 %	36	94,7 %	2	5,3 %
Insgesamt	**121.386**	**100,0 %**	**102.680**	**84,6 %**	**18.706**	**15,4 %**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I – 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)											
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet/ offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
Afghanistan	16.214	11	0,1 %	968	6,0 %	426	2,6 %	6.444	39,7 %	1.724	10,6 %	6.641	41,0 %
Syrien, Arab. Rep.	13.186	23	0,2 %	1.268	9,6 %	20	0,2 %	298	2,3 %	3.711	28,1 %	7.866	59,7 %
Irak	11.738	19	0,2 %	437	3,7 %	233	2,0 %	1.305	11,1 %	4.601	39,2 %	5.143	43,8 %
Nigeria	8.964	11	0,1 %	64	0,7 %	12	0,1 %	641	7,2 %	3.817	42,6 %	4.419	49,3 %
Iran, Islam. Rep.	7.227	75	1,0 %	1.619	22,4 %	44	0,6 %	124	1,7 %	2.882	39,9 %	2.483	34,4 %
Türkei	5.139	168	3,3 %	547	10,6 %	25	0,5 %	66	1,3 %	2.399	46,7 %	1.934	37,6 %
Russische Föderation	5.117	73	1,4 %	94	1,8 %	75	1,5 %	123	2,4 %	2.067	40,4 %	2.685	52,5 %
Pakistan	3.645	9	0,2 %	440	12,1 %	10	0,3 %	131	3,6 %	1.536	42,1 %	1.519	41,7 %
Somalia	2.967	1	0,0 %	94	3,2 %	80	2,7 %	337	11,4 %	605	20,4 %	1.850	62,4 %
Georgien	2.250	1	0,0 %	9	0,4 %	4	0,2 %	57	2,5 %	970	43,1 %	1.209	53,7 %
Summe	**76.447**	**391**	**0,5 %**	**5.540**	**7,2 %**	**929**	**1,2 %**	**9.526**	**12,5 %**	**24.312**	**31,8 %**	**35.749**	**46,8 %**
sonstige	29.690	77	0,3 %	796	2,7 %	414	1,4 %	2.065	7,0 %	10.815	36,4 %	15.523	52,3 %
Insgesamt	**106.137**	**468**	**0,4 %**	**6.336**	**6,0 %**	**1.343**	**1,3 %**	**11.591**	**10,9 %**	**35.127**	**33,1 %**	**51.272**	**48,3 %**

☛ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31. Dezember 2021 waren insgesamt 163.652 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 151.572 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 11.984 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 96 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I – 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2012

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443
31.12.2018	328.584
31.12.2019	273.681
31.12.2020	211.045
31.12.2021	163.652

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

Am 31. Dezember 2021 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 156.431 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 143.893 anhängige Klageverfahren,
- 10.543 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.893 anhängige Berufungsverfahren,
- 45 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 57 anhängige Revisionsverfahren.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2012, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I – 33:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012

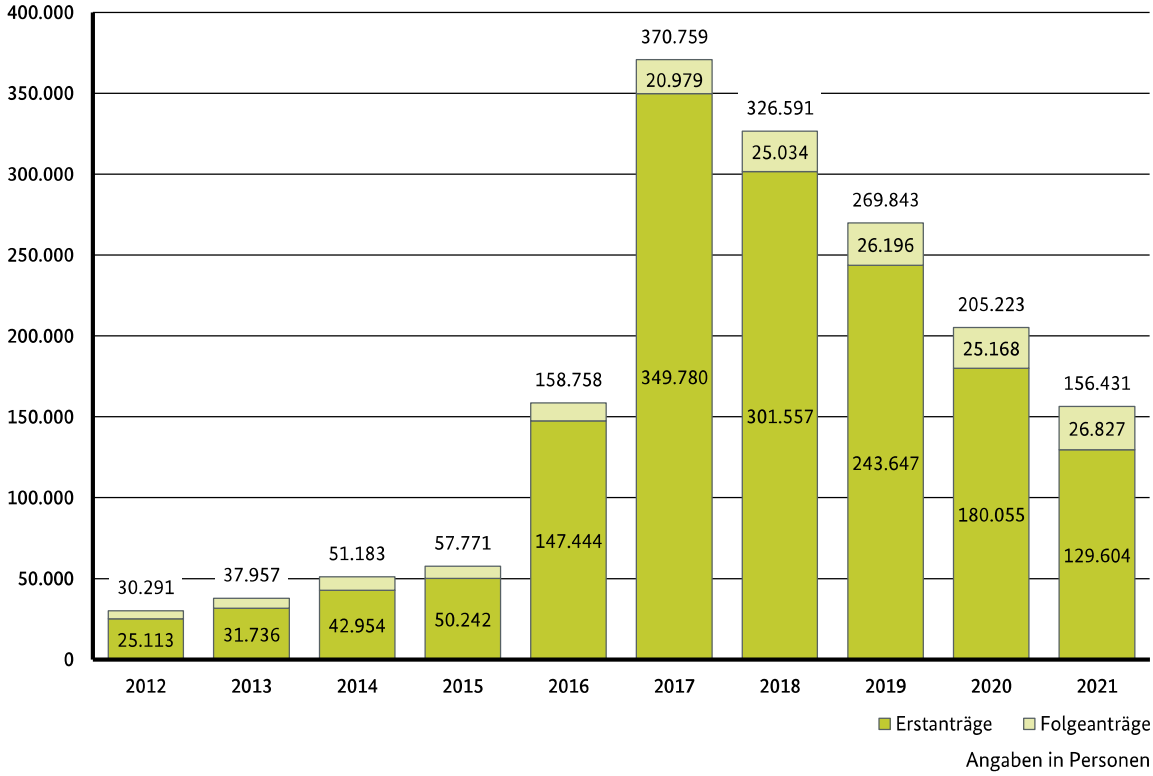

11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu überprüfen. Der Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr vorliegen, keine neu hinzugekommenen Umstände eine Zuerkennung rechtfertigen würden und die ausländischen Staatsangehörigen keine zwingenden Gründe anführen können, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§§ 73, 73b und 73c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberechtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2b, 73b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Schutzzuerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn Ausschlusstatbestände vorliegen (§ 4 Abs. 2 AsylG) oder eine falsche Darstellung, das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden kann.

Nach § 73 Abs. 2a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben diese nach § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts (Ausnahmen: § 3 Abs. 2 AsylG, § 60 Abs. 8 S. 1 oder S. 3 AufenthG); das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes (3. AsylÄndG) am 12. Dezember 2018 wurden Mitwirkungspflichten, wie sie im Anerkennungsverfahren bereits bestehen, auch im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren in § 73 Abs. 3a AsylG neu in das Gesetz aufgenommen. Bei der Überprüfung der getroffenen positiven Entscheidungen hat das Bundesamt alle Umstände aufzuklären, zu berücksichtigen und zu bewerten. So können bislang im Anerkennungsverfahren unterbliebene Verfahrenshandlungen, wie identitätssichernde Maßnahmen, nachgeholt werden und die Betreffenden können schriftlich zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung aufgefordert werden, wie die Anforderung von Unterlagen oder Beantwortung von Fragen. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung kann im Rahmen einer Entscheidung nach Aktenlage vom Bundesamt gewürdigt werden. Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht besteht zusätzlich die Möglichkeit, mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten anzuhalten.

Abbildung I – 34:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2012 bis 2021

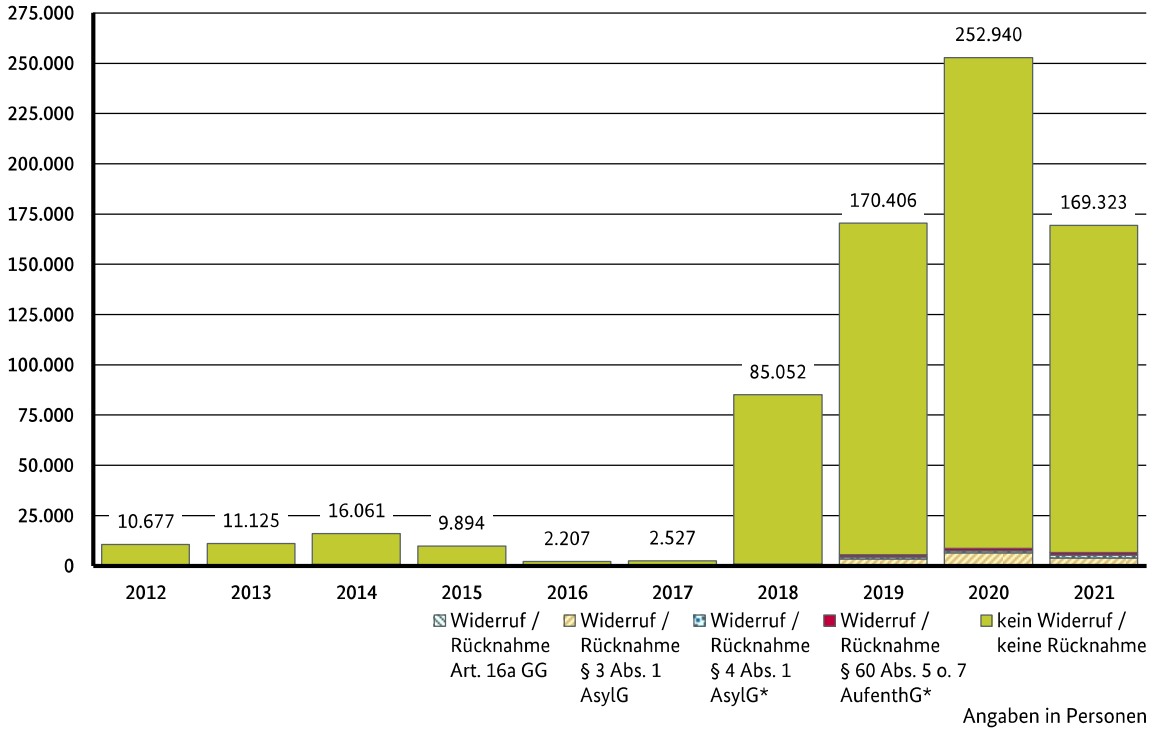

* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 1. Dezember 2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG.
Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arabische Republik	70.809	12	1.841	580	42	68.334
Irak	21.816	8	549	405	81	20.773
Afghanistan	21.438	3	248	135	453	20.599
Iran, Islamische Republik	12.486	11	230	20	10	12.215
Eritrea	9.662	21	182	55	7	9.397
Summe	**136.211**	**55**	**3.050**	**1.195**	**593**	**131.318**
sonstige	33.112	102	726	336	573	31.375
Insgesamt	**169.323**	**157**	**3.776**	**1.531**	**1.166**	**162.693**

12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2020

Mit der Schaffung des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I – 35:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2020

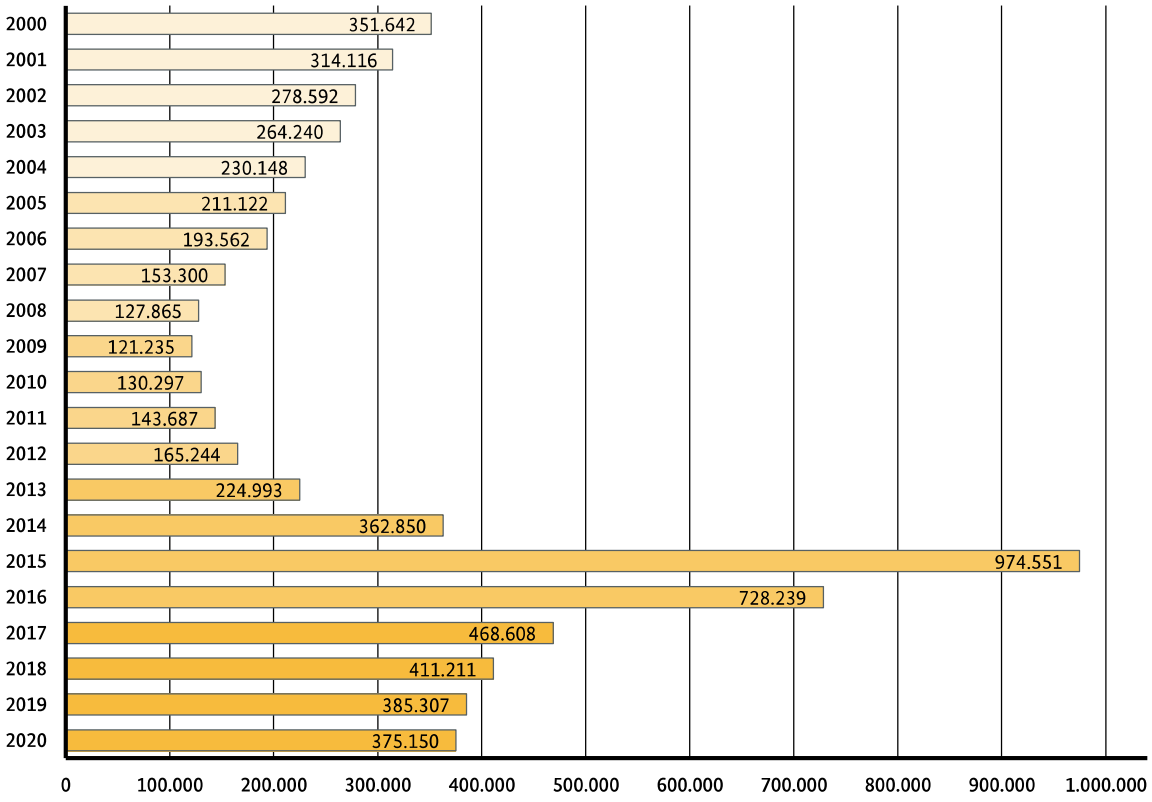

Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2020 kam es aufgrund einer Meldeproblematik in Nordrhein-Westfalen zu einer Untererfassung von rund 6.800 Fällen. Dies hat auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben seither wieder rückläufig.

Abbildung I – 36:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020

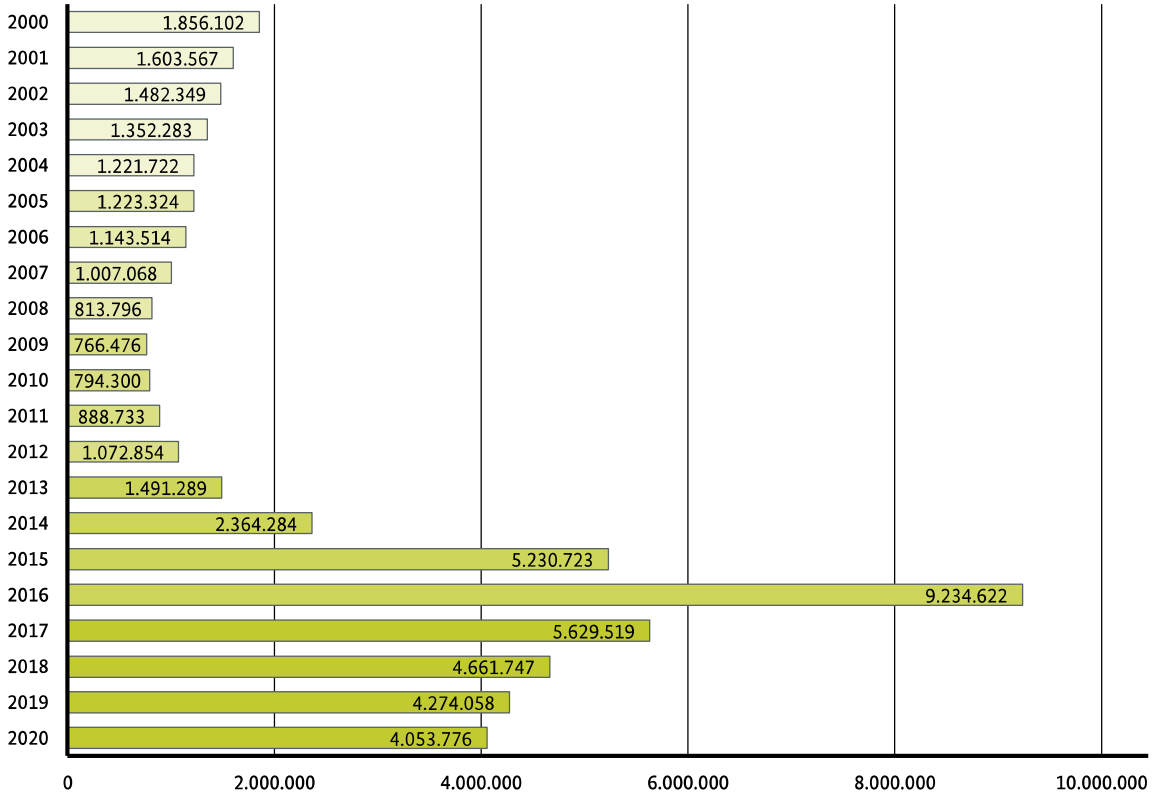

Angaben in 1.000 Euro
Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2019 kam es in Niedersachsen aufgrund der Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit zu einer Übererfassung von rund 766 Tausend Euro.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I – 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	**302.553**	
Syrien, Arab. Republik	64.727	21,4 %
Afghanistan	57.808	19,1 %
Irak	34.953	11,6 %
Türkei	16.578	5,5 %
Iran, Islam. Republik	15.958	5,3 %

Abbildung I – 37:
Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2021
Gesamtzahl: 302.553 Personen

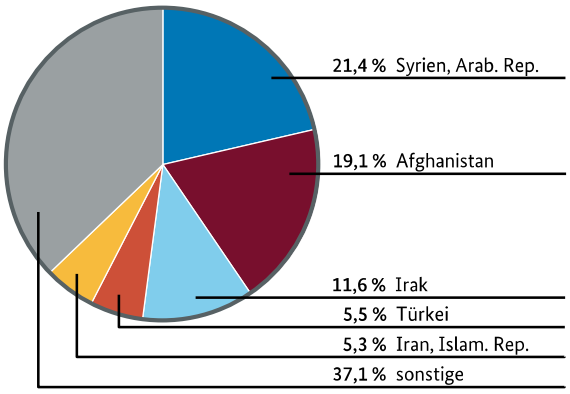

Tabelle I – 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	**43.689**	
Türkei	12.228	28,0 %
Syrien, Arab. Republik	6.771	15,5 %
Iran, Islam. Republik	5.532	12,7 %
Afghanistan	2.019	4,6 %
Irak	1.904	4,4 %

Abbildung I – 38:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2021
Gesamtzahl: 43.689 Personen

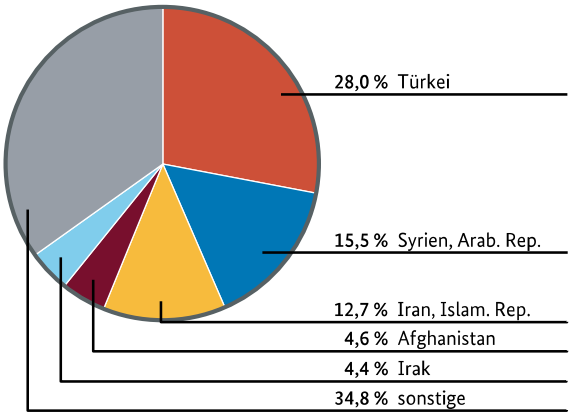

Tabelle I – 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Insgesamt	**760.941**	
Syrien, Arab. Republik	403.369	53,0 %
Irak	109.073	14,3 %
Afghanistan	51.979	6,8 %
Eritrea	43.871	5,8 %
Iran, Islam. Republik	37.562	4,9 %

Stand: 31. Dezember 2021
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung I – 39:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021
Gesamtzahl: 760.941 Personen

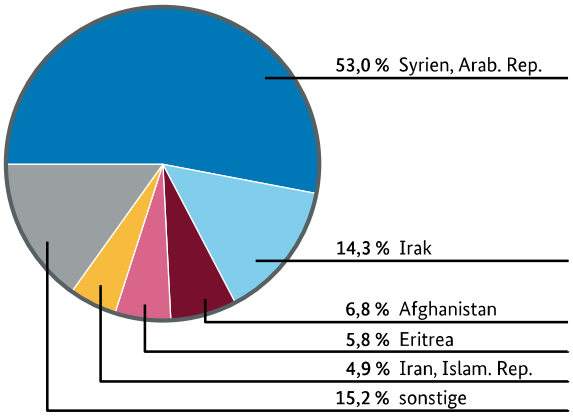

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.
In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 8. und 9. Dezember 2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Zusätzliche Aufnahmen können durch das seit 2019 als Pilotprojekt umgesetzte staatlich-gesellschaftliche Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“ (NesT) erfolgen. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Ab 2015 nahm Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel war es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm für die Jahre 2018 und 2019

In ihrer Empfehlung vom 27. September 2017 hat die EU-Kommission dazu aufgerufen, EU-weit mindestens 50.000 Personen im Rahmen des EU-Resettlement-Programms für die Jahre 2018 und 2019 aufzunehmen. Deutschland hat der Europäischen Kommission seine Unterstützung zugesagt und hat sich mit einer Aufnahmezusage von bis zu 10.200 Personen beteiligt.

Auf Grundlage der Humanitären Aufnahme nach § 23 Abs. 2 AufenthG aus der Türkei sollten bis zu 6.000 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge syrischer Staatsangehörigkeit in Deutschland aufgenommen werden. In diesem Rahmen wurden im Jahr 2018 2.557 Personen und im Jahr 2019 2.430 Personen aufgenommen.

Im Rahmen des Resettlements sollten auf Grundlage des § 23 Abs. 4 AufenthG in den Jahren 2018 und 2019 bis zu 3.300 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus den Erstzufluchtsländern Ägypten, Äthiopien, Jordanien und dem Libanon aufgenommen werden. Bis Ende 2020 konnten 988 Personen aus Ägypten, 355 Personen aus Äthiopien, 346 Personen aus Jordanien und 941 Personen aus dem Libanon aufgenommen werden.

Des Weiteren sollten im Rahmen des NesT-Programms im Jahr 2019 bis zu 500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen die Einreise ermöglicht werden. Auf Grundlage der NesT-Aufnahmeanordnungen vom 15. April 2019 und 24. Februar 2020 konnten bis Mitte 2021 insgesamt 45 Personen nach Deutschland einreisen.

In Folge des am 28. August 2017 unter anderem von der EU-Kommission beschlossenen Neuansiedlungsmechanismus für besonders schutzbedürftige Personen aus Libyen, die für eine Resettlement-Aufnahme zunächst in den Niger evakuiert werden sollten, hat sich Deutschland bereit erklärt bis zu 300 besonders Schutzbedürftige im Jahr 2018 aufzunehmen. Eine weitere Aufnahmezusage von 300 Plätzen erfolgte im Jahr 2019. Insgesamt wurden 2018/2019 288 Schutzsuchende aus dem Niger in Deutschland aufgenommen.

Des Weiteren stellte das Bundesland Schleswig-Holstein über ein Humanitäres Landesaufnahmeprogramm bis zu 500 Aufnahmeplätze nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Verfügung. In diesem Rahmen haben bis Ende 2019 insgesamt 85 Schutzsuchende Aufnahme in Deutschland erhalten.

EU-Resettlementprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2021

In ihrem Schreiben vom 21. Juni 2019 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 zur Verfügung zu stellen. Deutschland hat seine Unterstützung erklärt und vor dem Hintergrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, wonach Deutschland einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger leistet, zugesagt, in diesem Rahmen insgesamt 5.500 Plätze für das Jahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Dieses Engagement sollte teilweise durch die humanitäre Aufnahme von bis zu 3.000 Schutzbedürftigen aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) vom 13. Januar 2020 erfüllt werden. Im Wege des Resettlements sollten bis zu 2.300 Schutzsuchende unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus Ägypten (bis zu 600 Personen), Jordanien (bis zu 300 Personen), Kenia (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen) sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über den Niger als Transitstaat (bis zu 300 Personen) aufgenommen werden. Das NesT-Programm sollte mit bis zu 400 aufzunehmenden Personen ebenso fortgesetzt werden.

Bedingt durch die Einschränkungen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie den daraus resultierenden Verzögerungen konnte ein Großteil der für das Jahr 2020 vorgesehenen Aufnahmen nicht erfolgen. Aus den regulären europäischen Resettlement-Programmen waren lediglich humanitäre Aufnahmen von 1.178 Personen aus der Türkei zu verzeichnen. Die für das Jahr 2020 geplanten Resettlement-Aufnahmen wurden im Jahr 2021 nachgeholt und um eine darüber hinaus gehende Zusage für weitere 485 Plätze erweitert. Die Kontingente für den kumulierten Zeitraum 2020 bis 2021 stellten Aufnahmeplätze aus den Zufluchtsstaaten Libanon (bis zu 1.100 Personen), Kenia (bis zu 475 Personen), Jordanien (bis zu 375 Personen), Niger (bis zu 300 Personen) und Ägypten (bis zu 350 Personen) zur Verfügung.

Bis Ende 2021 reisten im Rahmen des Resettlements insgesamt 2.377 Flüchtlinge ein (1.136 Personen aus dem Libanon, 436 Personen aus Kenia, 403 Personen aus Jordanien und 111 Personen aus dem Niger sowie 291 Personen aus Ägypten).

Über das NesT-Programm reisten im Jahr 2021 insgesamt 69 Flüchtlinge ein.

Im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus der Türkei reisten im Jahr 2021 insgesamt 2.192 Flüchtlinge ein.

Des Weiteren reisten über die Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin im Jahr 2021 insgesamt 731 Flüchtlinge nach Deutschland ein (429 Personen aus Ägypten für Schleswig-Holstein, 204 Personen aus Jordanien für Brandenburg und 101 Personen aus dem Libanon für Berlin).

EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2022

Im Rahmen des 11. Forums zu Resettlement, Humanitäre Aufnahmen und komplementäre Zugangswege am 9. Juli 2021 hat die Europäische Kommission über ihre Pläne für das neue EU Resettlement-Programm 2022 informiert und die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für Resettlement und Humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrags der neuen Bundesregierung und der politischen Schwerpunktsetzung auf humanitäre Aufnahmeverfahren hat Deutschland seine Aufnahmeplätze im Jahr 2022 nochmals auf insgesamt 6.000 Plätze erhöht.

Davon sollen 3.000 Aufnahmen im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 17. Januar 2022 erfolgen. 2.500 Resettlement Aufnahmen sollen aus Jordanien (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen), Ägypten (bis zu 800 Personen), Kenia (bis zu 350 Personen) und dem Niger (bis zu 250 Personen) erfolgen. Das BMI hat hierzu am 24. März 2022 eine entsprechende Aufnahmeanordnung erlassen. Im Rahmen des NesT-Programms sollen 200 Flüchtlingen aufgenommen werden.

Weitere 300 Flüchtlinge sollen über die Landesaufnahmeprogramme Berlin und Brandenburgs aus dem Libanon und Jordanien Aufnahme in Deutschland erhalten.

Aufnahme afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen von 2021 bis 2022

Seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 erfolgt eine Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen über die Ortskräfteliste für das Ortskräfteverfahren (OKV) und die Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen. Rechtsgrundlage der Aufnahmen ist § 22 S. 2 AufenthG. Somit wird eine Aufnahme sowohl von ehemaligen lokalen Mitarbeitenden der Bundesressorts und deren berechtigten Familienangehörigen als auch Personen, die sich insbesondere für Menschenrechte und Demokratie eingesetzt haben, gewährleistet.

Seit Mai 2021 wurde 5.037 Ortskräften, insgesamt 23.050 Personen inklusive Familienangehörige, eine Aufnahmezusage erteilt. Davon sind seit Mai 2021 bereits 3.604 Ortkräfte, insgesamt 16.751 Personen inklusive Familienangehörige, nach Deutschland eingereist (Stand: 2. Juni 2022).

Bis zum 31. August 2021 wurde 2.581 besonders gefährdeten Personen, insgesamt 8.664 Personen inklusive Familienangehörige, eine Aufnahmezusage erteilt. Bisher sind davon 1.249 gefährdete Personen, insgesamt 4.561 Personen inklusive Familienangehörige, nach Deutschland eingereist (Stand: 2. Juni 2022).

EU-Relocationprogramm im Zeitraum 2015 bis 2017

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU ergingen am 14. September/22. September 2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen. Ziel der Umverteilung war die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75 Prozent betrug (etwa Syrien, Eritrea). Die Quote wurde quartalsweise neu berechnet.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Anfang des Jahres 2019 10.842 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon 5.391 von Griechenland und 5.451 von Italien. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen endgültig abgeschlossen.

Im Jahr 2020 erfolgten weitere Relocation-Aufnahmen aus Griechenland. In diesem Zusammenhang wurden bis Ende 2021 schwerkranke Kinder und deren Familien (1.040 Personen) sowie 204 unbegleitete Minderjährige als Asylsuchende auf der Grundlage des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung aufgenommen.

Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden seit 2018

Deutschland beteiligt sich auch an der Übernahme von aus Seenot geretteten Asylsuchenden. Die Übernahmekontingente werden nach Einzelfallentscheidung für jedes anlandende Schiff durch das BMI festgelegt. Eine generelle Verpflichtung zur Übernahme besteht derzeit nicht. Die Übernahmen erfolgen auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013. Gegenwärtig sind seit Sommer 2018 insgesamt 936 dieser Asylsuchenden durch Deutschland übernommen worden (Stand: 12. Mai 2022).

Humanitäre Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger aus der Türkei von 2017 bis 2019

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29. September 2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens in den Jahren 2017 bis 2021 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft. Es erfolgte von 2017 bis einschließlich Ende 2020 die Einreise 9.162 syrischer Flüchtlinge aus der Türkei.

Nationales Programm 2020

Zusätzlich entschied die Bundesregierung zur Linderung der humanitären Notlage auf den griechischen Inseln die Aufnahme von bis zu 1.553 Personen, die bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben (Aufnahmeanordnung des BMI vom 9. Oktober 2020). Bis Ende des Jahres 2021 konnten 1.562 Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG nach Deutschland einreisen, zudem sechs weitere Personen nach der NesT-Aufnahmeanordnung vom 3. Dezember 2020.

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Rückkehrförderprogramm REAG/GARP

Das Programm „REAG/GARP“ ist ein humanitäres Hilfsprogramm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, das durch Bund und Länder finanziert wird und durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) implementiert wird.

Zu dem geförderten Personenkreis gehören primär mittellose Asylantragstellende, deren Asylantrag abgelehnt wurde, und weiterhin die in den REAG/GARP-Leitlinien genannten förderfähigen Personen, wie Flüchtlinge und Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen mit einer migrationspolitisch bedeutsamen Staatsangehörigkeit finanziert werden. Die Förderung aus dem GARP-Programm ist somit abhängig von der Staatsangehörigkeit, jedoch unabhängig von dem gewählten Zielland der Ausreisewilligen (zum Beispiel bei Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat).

Seit 1. Januar 2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

HINWEIS

Aufgrund der Covid-19-Pandemie muss bei der Betrachtung der Zahlen berücksichtigt werden, dass die freiwilligen Rückkehr- und Reintegrationsprogramme mit Beteiligung des Bundes zeitweise nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten.

HINWEIS

REAG/GARP
- Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- Government Assisted Repatriation Programme

Im Jahr 2021 haben 6.790 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2020 waren es 5.664 Personen. Dies bedeutet einen signifikanten Anstieg der Zahlen, nachdem diese pandemiebedingt stark zurückgegangen waren.

Von den 6.790 ausgereisten Personen hielt sich der größte Anteil über fünf Jahren in Deutschland auf.

Tabelle I – 34:
Mit REAG/GARP-Förderungen ausgereiste Personen im Jahr 2021 nach Aufenthaltsdauer

Personen	in Prozent	Zeitraum
10	0,1 %	0 bis 1 Monat
129	1,9 %	über 1 bis 2 Monate
339	5,0 %	über 2 bis 3 Monate
524	7,7 %	über 3 bis 6 Monate
503	7,4 %	über 6 bis 12 Monate
1.104	16,3 %	über 1 Jahr bis 2 Jahre
746	11,0 %	über 2 Jahre bis 3 Jahre
1.219	18,0 %	über 3 Jahre bis 5 Jahre
2.216	32,6 %	über 5 Jahre
6.790	100,0 %	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Mai 2022

Tabelle I – 35:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Russische Föderation	735	10,8 %
Irak	699	10,3 %
Aserbaidschan	359	5,3 %
Armenien	285	4,2 %
Iran, Islamische Republik	234	3,4 %
Pakistan	219	3,2 %
Türkei	206	3,0 %
sonstige	4.053	59,7 %
Insgesamt	**6.790**	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Juli 2022

In dem geförderten Personenkreis sind die Staatsangehörigkeiten Russische Föderation, Irak sowie Aserbaidschan am häufigsten vertreten. Bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen mit REAG/GARP-Förderung stellten diese drei Staatsangehörigkeiten mit 1.793 Personen einen Anteil von 26,4 Prozent.

Abbildung I – 40:
REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 6.790 Personen

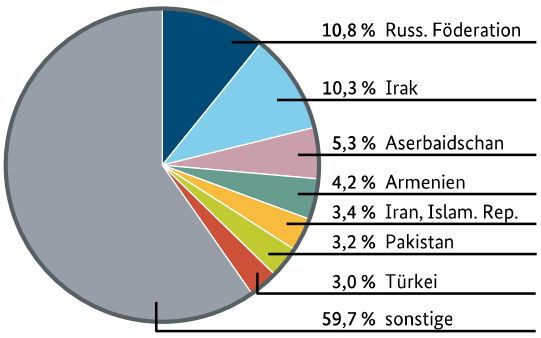

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Juli 2022

40,3 Prozent der Personen, die im Jahr 2021 mit REAG/GARP-Förderungen Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sieben Länder: Russische Föderation, Irak, Aserbaidschan, Armenien, Iran, Pakistan, Türkei.

Die restlichen Personen (mit 90 unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Anteilswert von 59,7 Prozent.

Reintegrationsprogramme

Neben Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr unterstützt das Bundesamt Rückkehrende auch im Hinblick auf die Reintegration in einige Zielländer. Im Unterschied zu dem Förderprogramm REAG/GARP bieten Reintegrationsprogramme Rückkehrenden eine Hilfestellung bei ihren Reintegrationsbemühungen und dienen der Stabilisierung nach erfolgter Rückkehr.

StarthilfePlus

Seit dem Jahr 2017 wird das Förderprogramm REAG/GARP ergänzt durch das Bundesprogramm StarthilfePlus, welches Rückkehrenden in über 40 (weitestgehend GARP-) Zielländern eine Reintegrationsunterstützung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Unterstützung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird.

Die Form und der Umfang des individuellen Unterstützungsangebots richten sich nach dem jeweiligen Zielland. Sie umfasst

- weitere finanzielle Unterstützung nach 6 bis 8 Monaten im Zielland (2. Starthilfe), welche derzeit für über 30 Zielländer angeboten wird,
- die Reintegration im Bereich Wohnen für derzeit sechs Zielländer oder
- die Reintegration für Langzeitgeduldete, die mindestens zwei Jahre in Deutschland geduldet sind und in eines der derzeit sieben Zielländer zurückkehren möchten.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 4.384 Personen im Rahmen des Programms StarthilfePlus gefördert.

Tabelle I – 36:
StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2021 nach Fördermaßnahmen

Art der Unterstützung	Personen
2. Starthilfe	2.895
Reintegrationshilfe im Bereich Wohnen	1.210
Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete	279
Insgesamt	**4.384**

Quelle: IOM
Stand: Juli 2022

Abbildung I – 41:
StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2021 nach Zielland

Gesamtzahl: 4.384 Personen

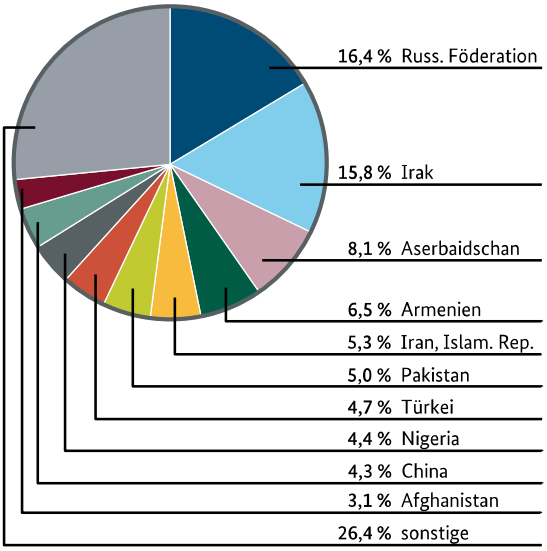

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: Juli 2022

Reintegrationsprogramm ERRIN

ERRIN (European Return and Reintegration Network) ist ein europäisches Reintegrationsprogramm zahlreicher EU-Mitgliedstaaten, an dem sich Deutschland seit 2009/2010 beteiligt. Ziel ist die soziale und wirtschaftliche Reintegration im Zielland. Mit Hilfe lokaler Partnerorganisationen erhielten im Jahr 2021 insgesamt 3.081 rückgekehrte Personen in über 30 Zielländern eine Unterstützung für eine nachhaltige Reintegration.

Die lokalen ERRIN-Partner bieten insbesondere folgende Leistungen:

- Ankunftsservice (Flughafenabholung, kurzfristige Unterkunft),
- individuelle Beratung nach der Ankunft,
- Unterstützung im Bereich Wohnen (zum Beispiel Grundausstattung, Mietzuschuss),
- berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche,
- Unterstützung bei einer Existenzgründung sowie
- Beratung und Unterstützung bei sozialen und medizinischen Angelegenheiten, allgemeine Rechtsauskünfte.

Reintegrationshilfen werden in Form von Sachleistungen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Tabelle I – 37:
ERRIN-Förderungen im Jahr 2021 nach Zielland

Zielland	Personen
Armenien	470
Russische Föderation (Tschetschenische Rep.)	427
Irak (Autonome Region Kurdistan)	360
Russische Föderation	264
Irak	247
Afghanistan	177
Nigeria	170
Pakistan	166
Ghana	125
Tadschikistan	84
sonstige	591
Insgesamt	**3.081**

Reintegrationsprojekt URA

In Verbindung mit Fördermaßnahmen und Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit stehen Rückkehrenden auch eine Auswahl herkunftslandspezifischer Förderprojekte zur Verfügung. Hierzu zählt zum Beispiel das Reintegrationsprojekt „URA“ (albanisch für „die Brücke“) im Kosovo, das ursprünglich aus einem EU-Projekt hervorging und seit 2009 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Bundesländern finanziert wird. Derzeit sind neun Bundesländer am Projekt beteiligt. Seit über zehn Jahren unterstützt „URA“ somit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Reintegration von Rückkehrenden in den Kosovo. Es bietet ein ganzheitliches Beratungs- und Betreuungsspektrum unmittelbar nach der Rückkehr an, welches auf den drei Säulen Sozialberatung, Arbeitsvermittlung und psychologische Betreuung beruht und ein vielfältiges Angebot an Sachleistungen beinhaltet.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 182 Rückkehrende im Projekt registriert und erstberaten. Hiervon wurden 112 Personen zudem mit finanziellen Maßnahmen des URA-Projektes im Kosovo unterstützt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 209 Rückkehrende im Projekt registriert und erstberaten. Von ihnen erhielten 131 Personen eine finanzielle Unterstützung.

Rückkehrvorbereitung

Zur Vorbereitung der Rückkehrenden bietet das Bundesamt seit dem Jahr 2020 auch Unterstützung in Form von rückkehrvorbereitenden Maßnahmen (RkVM) an. Im Rahmen der RkVM steht es Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten offen, an Schulungen und Trainings zur Stärkung der unternehmerischen Kompetenz und Existenzgründung in ihrem Zielland teilzunehmen.

Die Teilnahme richtet sich an Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten, die an einer Rückkehr interessiert sind und in Länder ausreisen, die über die Programme ERRIN, StarthilfePlus oder Perspektive Heimat (Ausnahme: Russische Föderation) gefördert werden können.

Mit der Einführung der RkVM im Oktober 2020 haben bis Jahresende 2021 insgesamt 329 Personen die Maßnahme begonnen. Davon haben 238 Personen die Maßnahmen noch im Jahr 2021 abgeschlossen und sind ausgereist. Die Ausreisequote beträgt demnach 72,3 Prozent.

Tabelle I – 38:
RkVM-Förderungen im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	teilnehmende Personen	ausgereiste Personen
Nigeria	56	44
Irak	48	40
Ghana	47	40
sonstige	178	114
Insgesamt	329	238

HINWEIS

Seit Oktober 2020 erfolgt die Umsetzung der RkVM in vier deutschen Metropolregionen (Hamburg, Köln, Stuttgart und München) durch Social Impact im Auftrag des Bundesamtes in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit.

Rückkehrberatung

Rückkehrberatungsstellen informieren und beraten Rückkehrinteressierte über die Möglichkeiten und Perspektiven einer freiwilligen Rückkehr sowie über die verschiedenen Programme, die bei der Rückkehr, bei der Reintegration sowie Rückkehrvorbereitung unterstützen.

Die Rückkehrberatung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Bundesländer und wird von staatlichen Stellen und von Trägern der freien Wohlfahrt durchgeführt. Das Bundesamt unterstützt die Bundesländer bei der Implementierung einer flächendeckenden Rückkehrberatung.

Seit Januar 2019 gibt es eine bundesamtseigene Rückkehrberatung. Aktuell führt das Bundesamt an sechs Standorten im Auftrag des jeweiligen Bundeslandes die individuelle Rückkehrberatung durch (Nostorf-Horst, Schwerin, Lebach, Chemnitz, Dresden und Leipzig).

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.305 Personen zur Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr beraten. Insgesamt wurden 2.145 Erst- und Folgegespräche geführt. Von den Beratenen sind insgesamt 275 Personen freiwillig ausgereist.

Informationsangebote

Das Bundesamt bietet verschiedene Möglichkeiten und Anlaufstellen, um über die bestehenden Förderprogramme und Unterstützungsangebote im Bereich der freiwilligen Rückkehr zu informieren.

Das im Jahr 2017 ins Leben gerufene Informationsportal „Returning from Germany“ des Bundesamtes und der IOM stellt alle relevanten Informationen zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration in zehn Sprachen und in leicht verständlicher und zugänglicher Form zur Verfügung. Die Webseite bietet Rückkehrinteressierten die Möglichkeit sich selbst über die Programme einer geförderten freiwilligen Rückkehr, über Reintegrationsangebote und Rückkehrberatungsstellen in der Nähe zu informieren. Ebenso richtet sich die Seite auch an Rückkehrberatende, Ehrenamtliche sowie fachlich Interessierte und Behörden.

Insgesamt konnten im Jahr 2021 448.601 Nutzer-Klicks mit einem monatlichen Durchschnitt von 37.383 Klicks auf das Informationsportal verzeichnet werden. Im Jahr 2021 wurde die Seite von insgesamt 192.749 Personen besucht. Der monatliche Durchschnitt liegt bei 16.062 Personen. Seit Onlineschaltung der Webseite wurden insgesamt fast zwei Millionen Besuche verzeichnet (Stand: Juli 2022).

Die bevorzugt ausgewählten Browsersprachen im Jahr 2021 waren Deutsch mit 46 Prozent und Englisch mit 33 Prozent, gefolgt von Arabisch mit 7 Prozent und Russisch mit 5 Prozent. Damit haben insgesamt 53 Prozent nicht-deutschsprachige Personen die Seite genutzt.

Über die Seite „Returning from Germany“ hinaus ergänzt die Rückkehrhotline des Bundesamtes das Informationsangebot. Die Hotline beantworten Anfragen sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch, informiert über bestehende Rückkehr- und Reintegrationsprogramme und verweist auf die nächstgelegenen Rückkehrberatungsstellen. Im Jahr 2021 haben sich 703 Interessierte an die Rückkehrhotline gewandt.

Ein Informationsangebot spezifisch für Rückkehrberatungsstellen sowie antragsübermittelnde Stellen stellt die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) zur Verfügung. ZIRF stellt Daten zur Infrastruktur, zur wirtschaftlichen Situation oder zu der medizinischen Versorgung in einzelnen Städten oder Regionen der Zielländer zusammen und beantwortet auf Grundlage der Datenbank spezifische Anfragen zu einzelnen Zielländern.

Die durch das ZIRF-Counselling bereitgestellten aktuellen Informationen über das Zielland unterstützen die Entscheidung einer Rückkehr und verbessern zudem vielfach die Erfolgsaussichten sowie die Nachhaltigkeit der geförderten freiwilligen Rückkehr und Reintegration.

Im Rahmen des ZIRF-Virtual Counselling wurden im Jahr 2021 insgesamt 1.474 Counselling-Sessions durchgeführt. Die Online-Beratung wird von Mitarbeitenden der IOM – finanziert durch das Bundesamt – mittels WhatsApp, Viber, Skype oder Facebook durchgeführt. Sie bietet Rückkehrinteressierten mit Wohnsitz in Deutschland für derzeit 19 Staaten eine virtuelle Rückkehr- und Reintegrationsberatung in der Muttersprache der Rückkehrinteressierten zu den im jeweiligen Zielland verfügbaren Unterstützungsleistungen an.

Tabelle I – 39:
ZIRF-Virtual Counselling-Beratungen im Jahr 2021 nach Zielland

Zielland	Beratungen
Albanien	73
Algerien	<10
Armenien	42
Äthiopien	17
Bangladesch	19
Bosnien und Herzegowina	<10
Gambia	25
Georgien	292
Ghana	32
Guinea	<10
Irak	394
Kosovo	14
Montenegro	<10
Nigeria	207
Nordmazedonien	<10
Pakistan	195
Serbien	31
Russische Föderation	88
Vietnam	14
Insgesamt	1.474

HINWEIS

Alle Länderinformationen, Anfrageformulare und bereits beantwortete Anfragen, die seit 2017 über ZIRF-Counselling gestellt wurden, sind auf „Returning from Germany“ abrufbar.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt. Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2020) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken[1] und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2022 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2021 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2022 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem im Jahr 2015 mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet wurde, konnte in den Folgejahren ein kontinuierlicher Rückgang der Zuzugszahlen registriert werden. Im Jahr 2021 wurde mit 999.370 Zuzügen wieder ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (+15,2 Prozent). Der Rückgang in den Jahren nach 2015 ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration sowie auf die im März 2020 beginnende Corona-Pandemie zurückzuführen. Die Zahl der Fortzüge ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr von 536.569 auf 519.192 (-3,2 Prozent) gesunken. Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 480.000 Personen und fiel damit höher aus als im Vorjahr.

Tabelle II – 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2012 bis 2021

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980
2018	1.161.866	640.227	+521.639
2019	1.127.984	675.812	+452.172
2020	867.211	536.569	+330.642
2021	999.370	519.192	+480.178

Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 1:
Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2012 bis 2021

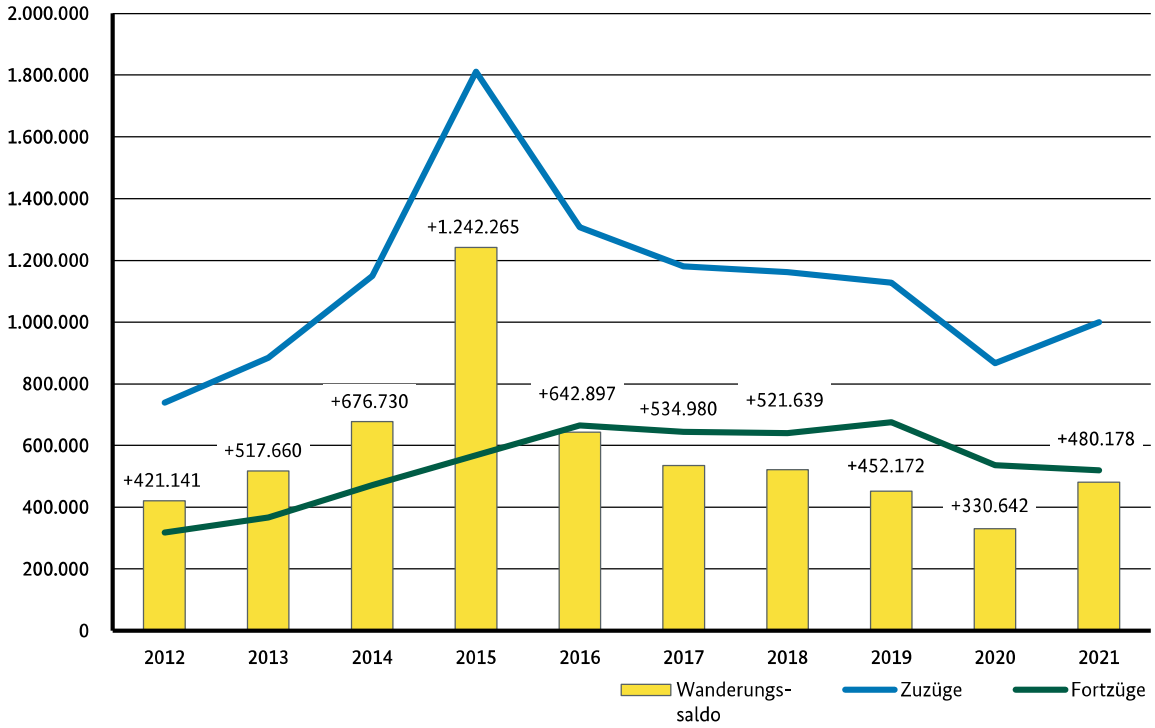

Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II – 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2020 und 2021

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Rumänien	161.405	157.780	102.937	105.979	+58.468	+51.801
Polen	83.590	75.401	66.437	61.472	+17.153	+13.929
Bulgarien	63.345	60.091	34.216	37.118	+29.129	+22.973
Syrien, Arab. Republik	28.234	55.460	4.727	4.865	+23.507	+50.595
Afghanistan	14.202	42.324	3.718	4.021	+10.484	+38.303
Türkei	24.726	35.446	15.067	16.373	+9.659	+19.073
Indien	19.299	32.412	10.213	8.145	+9.086	+24.267
Italien	30.643	28.543	23.700	23.644	+6.943	+4.899
Kroatien	28.563	23.760	16.365	15.971	+12.198	+7.789
Ungarn	24.228	22.959	21.119	18.574	+3.109	+4.385
Irak	10.934	22.653	3.798	4.940	+7.136	+17.713
Kosovo	14.521	20.099	3.044	2.795	+11.477	+17.304
Serbien*	18.367	20.058	10.089	8.919	+8.278	+11.139
Albanien	15.224	18.121	6.638	6.176	+8.586	+11.945
Spanien	14.265	17.608	8.731	9.932	+5.534	+7.676
Bosnien und Herzegowina	15.466	16.200	5.965	4.999	+9.501	+11.201
Nordmazedonien	11.542	15.630	5.119	4.806	+6.423	+10.824
Ukraine	14.972	14.849	8.054	5.506	+6.918	+9.343
Griechenland	15.650	14.675	11.523	11.486	+4.127	+3.189
China	10.300	14.670	14.508	10.902	-4.208	+3.768
Russische Föderation	11.161	13.322	5.425	5.695	+5.736	+7.627
Iran, Islam. Republik	8.047	12.460	2.489	2.509	+5.558	+9.951
Vereinigte Staaten	10.314	11.962	10.070	8.038	+244	+3.924
Moldau, Republik	8.025	11.303	4.072	4.000	+3.953	+7.303
Frankreich	10.058	10.453	7.814	8.962	+2.244	+1.491
sonstige	200.130	231.131	130.731	123.365	+69.399	+107.766
Insgesamt	**867.211**	**999.370**	**536.569**	**519.192**	**+330.642**	**+480.178**

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

☛ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2021 stellten – wie im Vorjahr – rumänische Staatsangehörige mit 157.780 Zuzügen (15,8 Prozent) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet eine Abnahme um 2,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die zweitgrößte Gruppe der Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 75.401 Zuzügen (7,5 Prozent der Zuzüge). Im Vorjahresvergleich sank die Zahl der Zuzüge um 9,8 Prozent.

In absoluten Zahlen waren die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden Bulgarien, Syrien, Afghanistan und die Türkei. Der größte prozentuale Anstieg der Zuzugszahlen zeigte sich bei afghanischen Zuwandernden (+198,0 Prozent, von 14.202 auf 42.324 Personen), gefolgt von irakischen (+107,2 Prozent, von 10.934 auf 22.653 Personen) und syrischen (+96,4 Prozent, von 28.234 auf 55.460 Personen) Staatsangehörigen.

In der Hochphase der Fluchtmigration im Jahr 2015 wurden noch mehr als 330.000 Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen gezählt. Bei Zuwandernden aus Syrien, Afghanistan und dem Irak handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

Eine deutliche Zunahme der Zuwanderung wurde jedoch auch bei Staatsangehörigen aus Indien (+67,9 Prozent), dem Iran (+54,8 Prozent) und der Türkei (+43,4 Prozent) sowie aus China (+42,4 Prozent) und der Republik Moldau (+40,8 Prozent) registriert. Neben Staatsangehörigen aus Kroatien (-16,8 Prozent) war auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen aus Polen (-9,8 Prozent) rückläufig.

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor bulgarischen, italienischen, ungarischen und türkischen Staatsangehörigen.

Bei Staatsangehörigen aus Afghanistan, Syrien, Indien, dem Irak, der Türkei und China konnte ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos im Vergleich zum Jahr 2020 festgestellt werden. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei EU-Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen und Bulgarien sowie bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten registriert.

Abbildung II – 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

Gesamtzahl: 999.370 Personen

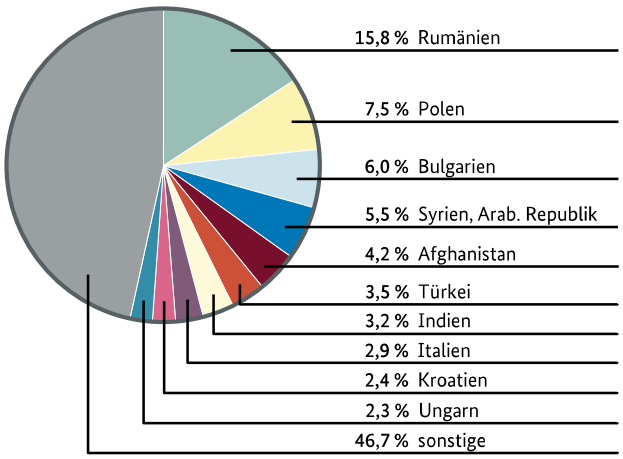

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

Gesamtzahl: 519.192 Personen

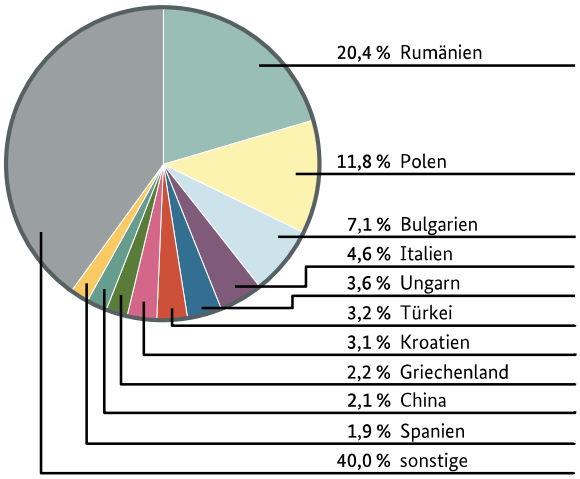

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

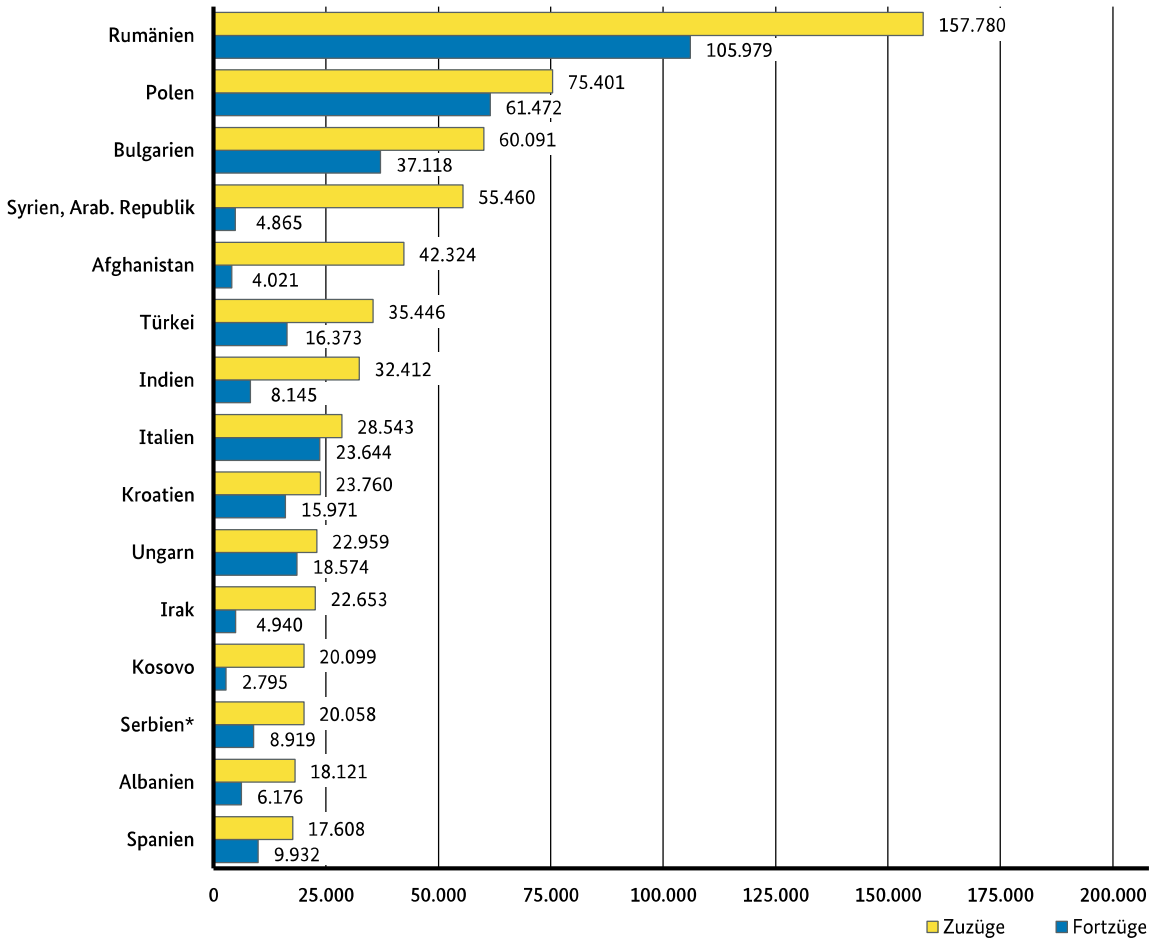

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern[2], so zeigt sich, dass im Jahr 2021 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) mit 468.543 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig ist (-4,7 Prozent); bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern ist eine leichte Abnahme um 0,4 Prozent zu verzeichnen.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2021 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus Spanien (+23,4 Prozent) und Irland (+22,7 Prozent) festgestellt werden. Deutlich rückläufig waren die Zuzüge bei Staatsangehörigen aus Luxemburg (-29,1 Prozent), Litauen (-19,4 Prozent), Österreich (-17,9 Prozent) und Kroatien (-16,8 Prozent).

Insgesamt konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Es zogen etwa 131.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2020 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 153.000 Personen registriert.

2 Ohne Deutschland.

Tabelle II – 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2020 und 2021

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2020/2021 in %	
	2020	2021	2020	2021	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	161.405	157.780	102.937	105.979	-2,2 %	+3,0 %
Polen	83.590	75.401	66.437	61.472	-9,8 %	-7,5 %
Bulgarien	63.345	60.091	34.216	37.118	-5,1 %	+8,5 %
Italien	30.643	28.543	23.700	23.644	-6,9 %	-0,2 %
Kroatien	28.563	23.760	16.365	15.971	-16,8 %	-2,4 %
Ungarn	24.228	22.959	21.119	18.574	-5,2 %	-12,1 %
Spanien	14.265	17.608	8.731	9.932	+23,4 %	+13,8 %
Griechenland	15.650	14.675	11.523	11.486	-6,2 %	-0,3 %
Frankreich	10.058	10.453	7.814	8.962	+3,9 %	+14,7 %
Slowakei	7.490	8.076	6.171	5.343	+7,8 %	-13,4 %
Österreich	8.490	6.971	5.722	5.610	-17,9 %	-2,0 %
Niederlande	6.469	6.654	5.887	5.640	+2,9 %	-4,2 %
Tschechien	6.298	6.004	4.704	4.160	-4,7 %	-11,6 %
Portugal	5.546	5.813	4.479	4.467	+4,8 %	-0,3 %
Litauen	7.060	5.687	5.624	5.190	-19,4 %	-7,7 %
Lettland	4.782	4.248	3.185	3.259	-11,2 %	+2,3 %
Schweden	1.976	2.321	1.413	1.561	+17,5 %	+10,5 %
Belgien	1.984	2.199	1.418	1.478	+10,8 %	+4,2 %
Luxemburg	3.091	2.191	1.396	1.379	-29,1 %	-1,2 %
Irland	1.679	2.060	1.012	1.312	+22,7 %	+29,6 %
Dänemark	1.660	1.603	1.415	1.579	-3,4 %	+11,6 %
Slowenien	1.618	1.452	1.360	1.288	-10,3 %	-5,3 %
Finnland	1.038	1.059	1.162	999	+2,0 %	-14,0 %
Estland	558	515	371	499	-7,7 %	+34,5 %
Zypern	265	310	210	213	+17,0 %	+1,4 %
Malta	115	110	48	43	-4,3 %	-10,4 %
EU gesamt*	**491.866**	**468.543**	**338.419**	**337.158**	**-4,7 %**	**-0,4 %**
alle Staatsangehörigkeiten	**867.211**	**999.370**	**536.569**	**519.192**	**+15,2 %**	**-3,2 %**

* Um einen Vergleich der Jahre 2020 und 2021 zu ermöglichen, blieb das Vereinigte Königreich hier auch für das Jahr 2020 unberücksichtigt.

☛ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2021

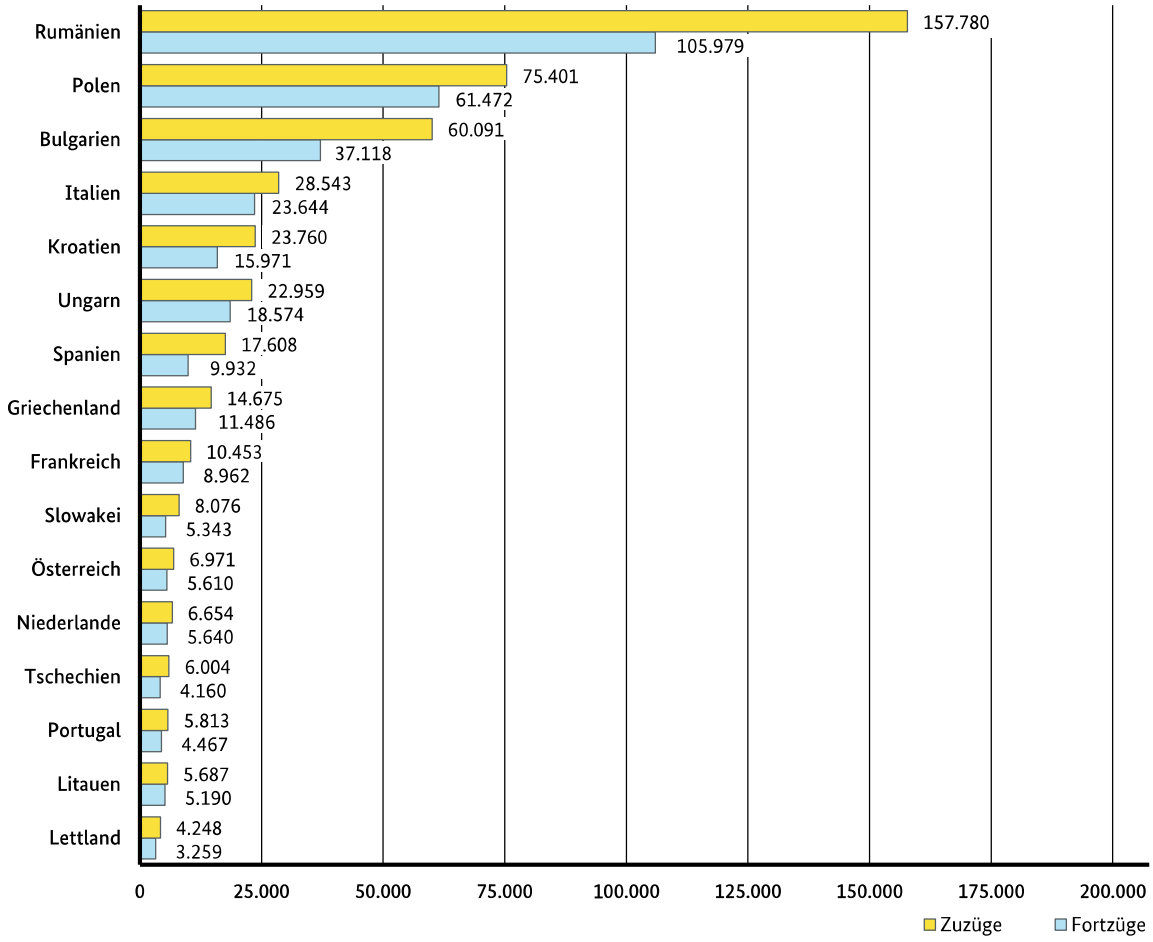

Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erfasst.

Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II – 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlassungserlaubnis*	EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis**	Duldung ***	insgesamt	
	davon Studium	davon Sprachkurs, Schulbesuch	davon sonst. Ausbildung	davon Erwerbstätigkeit	davon Humanitäre Gründe	davon Familiäre Gründe	davon sonst. Gründe						darunter weiblich
Syrien	200	81	373	162	10.187	6.144	105	164	26	26.849	1.143	**55.460**	23.092
Afghanistan	128	32	31	21	8.004	1.040	97	73	21	22.614	2.448	**42.324**	16.562
Türkei	1.843	264	120	3.643	600	7.610	422	2.788	442	6.407	748	**35.446**	12.321
Indien	7.818	82	241	5.289	38	6.041	601	91	187	167	355	**32.412**	13.254
Irak	88	16	26	25	621	1.088	56	149	24	14.219	1.799	**22.653**	7.017
Kosovo	125	9	559	1.323	45	10.171	477	145	260	178	293	**20.099**	10.799
Serbien	95	20	343	2.452	158	4.168	111	221	1.267	854	872	**20.058**	8.031
Albanien	290	28	199	1.407	42	2.811	693	20	798	1.597	787	**18.121**	7.043
Bosnien und Herzegowina	67	14	514	1.932	30	3.965	297	114	579	628	626	**16.200**	6.690
Nordmazedonien	43	3	55	860	30	2.186	166	68	1.520	2.766	1.356	**15.630**	7.407
Ukraine	526	63	234	924	168	2.053	203	227	678	634	374	**14.849**	7.249
China	3.971	449	110	1.993	19	1.071	181	109	59	172	157	**14.670**	7.001
Russische Föderation	1.100	141	87	1.439	234	3.149	162	396	218	988	598	**13.322**	7.873
Iran	1.722	96	119	1.073	261	2.462	90	89	32	2.276	469	**12.460**	5.934
Vereinigte Staaten	1.473	499	84	3.123	24	2.150	578	148	140	15	5	**11.962**	5.581
Moldau	22	1	11	37	9	99	28	10	2.178	2.967	1.273	**11.303**	5.612
Marokko	833	200	730	202	15	1.401	211	98	479	1.099	602	**9.861**	3.623
Georgien	158	26	114	244	19	213	132	19	50	4.255	726	**9.010**	3.057
Pakistan	1.281	19	17	404	79	1.794	531	49	117	1.220	596	**8.909**	2.919
Vietnam	417	56	1.425	183	113	899	259	75	44	294	425	**7.307**	3.601
Insgesamt	**34.484**	**4.547**	**8.705**	**40.400**	**24.493**	**81.705**	**8.929**	**6.299**	**12.783**	**107.720**	**22.867**	**530.827**	**225.883**

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

☞ Serbien: inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

* Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen mit Wiedereinreise im Berichtsjahr.
** Bei einem Ankunftsnachweis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG).
*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 999.370 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2021 nach Deutschland zugezogen sind. Darunter befanden sich 530.827 Drittstaatsangehörige (53,1 Prozent), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2020 waren es 867.211 Personen, darunter 365.097 Drittstaatsangehörige (42,1 Prozent). Damit stieg die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber dem Jahr 2020 um 45,4 Prozent.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 Prozent bis 20 Prozent unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. So wurden nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2021 etwas weniger als 1,14 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen in der Wanderungsstatistik gezählt. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

Im Vergleich zum Vorjahr war eine Zunahme der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 101,9 Prozent festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des Sprachkurses/Schulbesuchs stieg ebenfalls an (+47,4 Prozent). Die Zuwanderung zum Zweck der sonstigen Ausbildung (+71,1 Prozent) ist im Vergleich zum Vorjahr ebenso gestiegen wie der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+35,9 Prozent).

Nachdem der Familiennachzug ab dem Jahr 2015 aufgrund des Nachzugs insbesondere syrischer und irakischer Familienangehöriger deutlich gestiegen war, war ab dem Jahr 2018 ein Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2021 war ein Wiederanstieg des Familiennachzugs im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+40,8 Prozent). Ebenfalls zunehmend war die Zuwanderung aus humanitären Gründen (+107,8 Prozent) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen/Ankunftsnachweise (+174,4 Prozent).

Abbildung II – 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 530.827 Personen

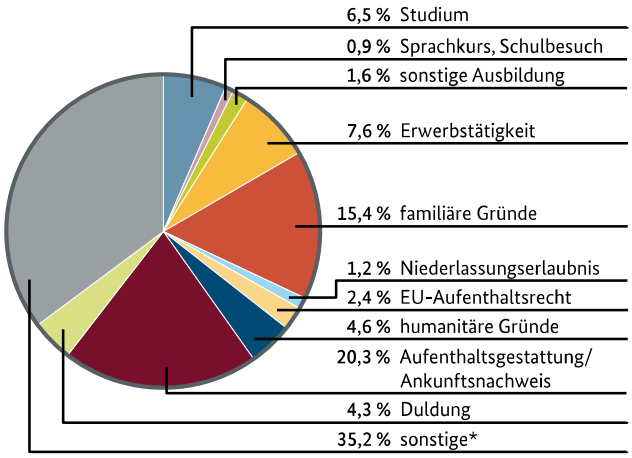

* Darunter fallen auch Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

15,4 Prozent der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2021 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 7,6 Prozent der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2021 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 9,0 Prozent zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

20,3 Prozent der Zugewanderten des Jahres 2021 erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis und 4,3 Prozent eine Duldung. Zusätzlich wurde 4,6 Prozent der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt.

Abbildung II – 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten

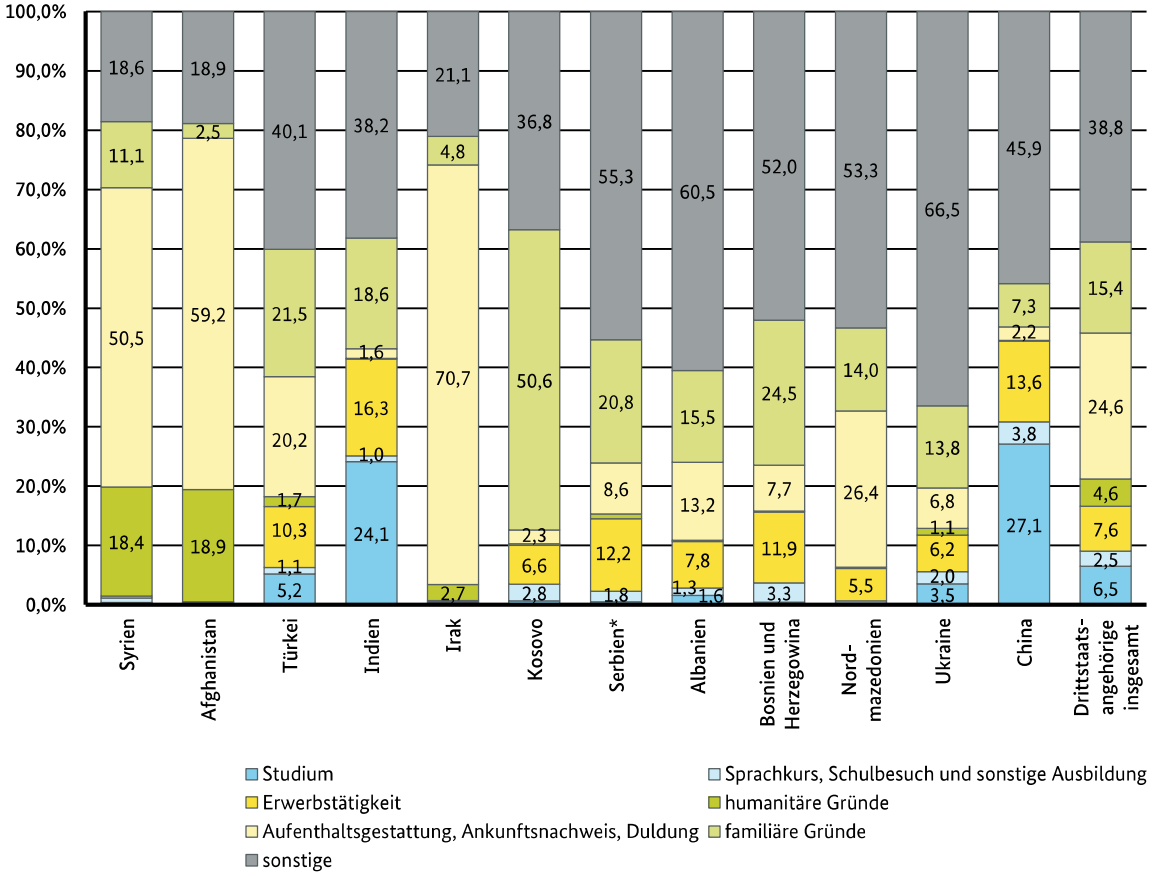

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2021 zogen 18,4 Prozent der syrischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen nach Deutschland, 50,5 Prozent erhielten eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung. Der Anteil des Familiennachzugs am Zuzug syrischer Staatsangehöriger sank auf 11,1 Prozent. Unter den Staatsangehörigen aus Afghanistan erhielten 78,1 Prozent der eingereisten Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, im Falle des Irak waren dies 73,4 Prozent. Bei Staatsangehörigen aus der Türkei überwog mit 21,5 Prozent der Familiennachzug (2020: 22,8 Prozent), 20,2 Prozent der türkischen Staatsangehörigen erhielten eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung.

Indische und chinesische sowie Staatsangehörige aus den Westbalkanstaaten Serbien und Bosnien-Herzegowina sind durch einen hohen Anteil an Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung gekennzeichnet. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgenommene und im November in modifizierter Form verlängerte Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien in den Jahren 2016 bis 2023 unter bestimmten Bedingungen Zustimmungen mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden können (§ 26 Abs. 2 BeschV). Die Verlängerung der sogenannten Westbalkanregelung ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 erfolgte unter anderem unter Ergänzung einer Kontingentierung der Zustimmungen auf 25.000 je Kalenderjahr.

Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen. Zudem ist im Falle des Kosovo auch der Anteil des Familiennachzugs hoch.

Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte der Zuzug zum Zweck des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Mit dem zum 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurden die Möglichkeiten der Zuwanderung von ausländischen Fachkräften nach Deutschland erweitert. Insbesondere wurde mit dem FEG ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der sowohl akademisch als auch beruflich qualifizierte Beschäftigte mit gleichwertiger oder anerkannter Qualifikation umfasst (§ 18 Abs. 3 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung setzt unter anderem voraus, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt sowie dass die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat (§ 18 Abs. 2 AufenthG).[3] Dabei wird unter anderem geprüft, dass ausländische Staatsangehörige nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmende beschäftigt werden (§§ 39 f. AufenthG).

Auf die sogenannte Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wird mit dem Inkrafttreten des FEG im Grundsatz verzichtet (§ 39 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Hiernach konnte eine Zustimmung zur Beschäftigung in der Regel nur erfolgen, wenn sich hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergaben. Außerdem durften für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Staatsangehörige, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen. Ausländische Staatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nun grundsätzlich uneingeschränkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, ein Gesetz bestimmt ein Verbot oder eine Beschränkung (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

3 Nach § 20 AufenthG kann Fachkräften mit qualifizierter beruflicher oder akademischer Ausbildung sowie ausländischen Staatsangehörigen nach erfolgreichem Abschluss einer Qualifikation im Inland eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für unterschiedlich lange Zeiträume erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

In der Kategorie „Erwerbstätigkeit“ sind nachfolgend insbesondere folgende Personengruppen enthalten: Fachkräfte mit akademischer oder beruflicher Ausbildung, darunter auch Inhaber einer Blauen Karte EU, Personen mit einer ICT-Karte, Forschende, Selbstständige oder zum Zweck sonstiger Beschäftigungen (nach § 19c AufenthG) zugewanderte Personen. Diese Gruppen werden in den folgenden Unterkapiteln einzeln dargestellt.

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 30.000 Zuwandernden im Jahr 2010 auf 64.000 Zuwandernde im Jahr 2019. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 20.000 Zuwandernden auf über 39.000 verzeichnet. Im Jahr 2020 war pandemiebedingt ein Rückgang der Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit auf etwa 30.000 Zuwandernde festzustellen, darunter etwa 17.000 Fachkräfte und (hoch-)qualifizierte Arbeitskräfte. Im Jahr 2021 konnte ein Wiederanstieg um 35,9 Prozent auf etwas mehr als 40.000 Zuwandernde, darunter etwa 25.000 Fachkräfte und (hoch-)qualifizierte Erwerbstätige (+49,3 Prozent) verzeichnet werden.

Tabelle II – 5:
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2012 bis 2021 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr									
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG alt)	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800	22.175	24.825	1.229	509
Beschäftigung allgemein, alte Regelung (§ 18 AufenthG alt)	346	170	186	131	151	-	-	-	-	-
Fachkräfte und (Hoch-)Qualifizierte:										
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG alt)	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723	22.577	21.305	1.984	696
Fachkraft mit beruflicher oder akademischer Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-	-	4.209	6.558
Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis	244	27	31	31	25	33	19	29	22	21
Blaue Karte EU	2190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652	12.015	13.137	7.292	11.768
ICT-Karte	-	-	-	-	-	9	1.080	1.474	767	1.383
Forschung	366	444	397	409	422	877	1.273	1.965	1.579	3.424
Selbstständige Tätigkeit	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.718	1.484	744	924
Fachkräfte und (Hoch-) Qualifizierte insgesamt	**27.349**	**23.997**	**27.102**	**28.008**	**32.605**	**38.082**	**38.682**	**39.394**	**16.597**	**24.774**
Sonstige Formen der Beschäftigung	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	**11.921**	**15.138**
Erwerbsmigration insgesamt	**38.745**	**33.648**	**37.283**	**38.836**	**50.964**	**60.882**	**60.857**	**64.219**	**29.747**	**40.421**

☛ Durch die Änderungen des am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind die Zuwanderungszahlen zum Zweck der Erwerbstätigkeit ab dem Jahr 2020 mit den Daten der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

Quelle: Ausländerzentralregister

Karte II – 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2021

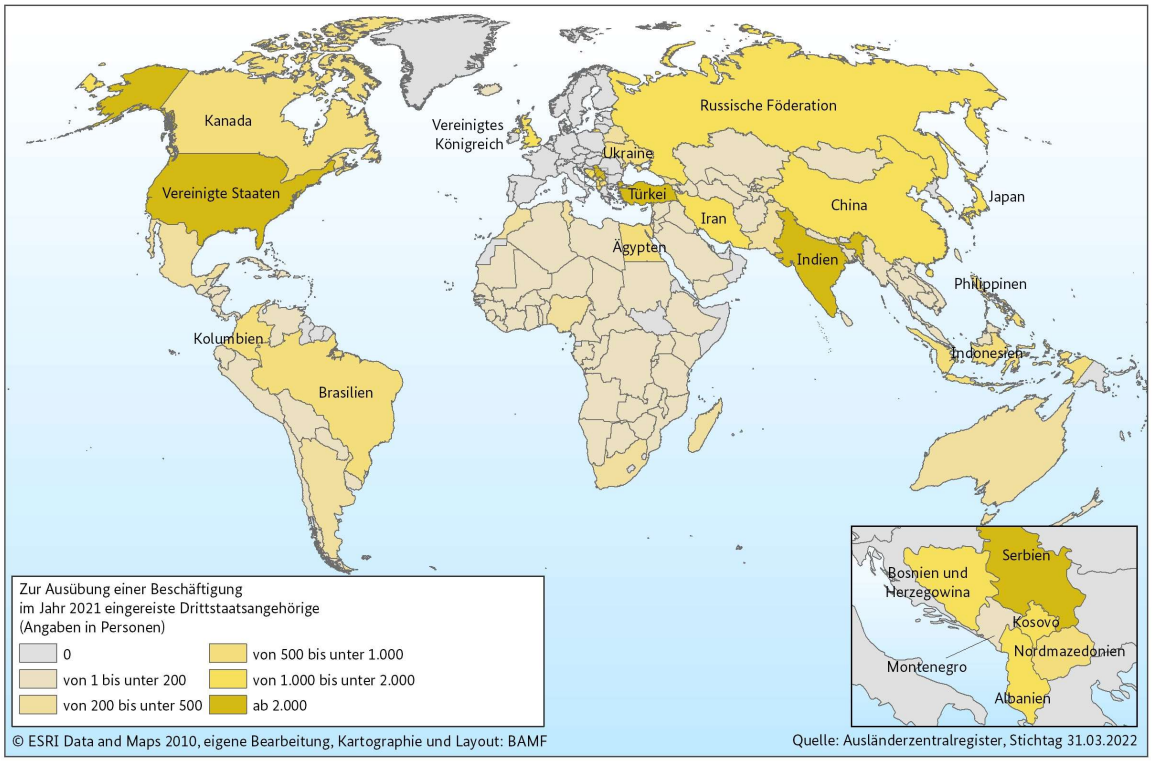

Fachkräfte und weitere qualifizierte Arbeitskräfte

Durch das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes kann seit 1. März 2020 nun neben Fachkräften mit akademischer Ausbildung (§ 18b Abs. 1 AufenthG) auch Fachkräften mit Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt, erteilt werden (§ 18a AufenthG).

Zusätzlich kann qualifizierten Arbeitskräften eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV erteilt werden. Dies betrifft Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten sowie Personen aus Wissenschaft und Forschung. Zudem konnte bis Ende Februar 2020 Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung nach § 18 Abs. 4 AufenthG alt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

An Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung und weitere qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die im Jahr 2021 eingereist sind, wurden 7.254 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.

Die größten Gruppen hierunter waren Staatsangehörige aus Indien, Serbien (einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro), der Türkei, den Philippinen und Bosnien-Herzegowina. Mehr als die Hälfte der serbischen, philippinischen und albanischen Arbeitnehmenden sind Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung, wobei insbesondere Arbeitskräfte von den Philippinen im Pflegebereich tätig sind.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2021 in Deutschland 94.343 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel als Fachkraft oder sonstige qualifizierte Arbeitskraft.

Tabelle II – 6:
Im Jahr 2021 eingereiste Fach- und weitere qualifizierte Arbeitskräfte

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr 2021					
	Qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG alt	Fachkraft mit Berufs-ausbildung	Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Qualifizierte Beschäftigung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV	insgesamt	darunter weiblich
Indien	81	238	311	80	**710**	362
Serbien*	164	451	63	8	**686**	284
Türkei	112	108	240	55	**515**	138
Philippinen	3	464	16	29	**512**	366
Bosnien und Herzegowina	138	230	136	6	**510**	154
Albanien	8	347	74	0	**429**	315
Vereinigte Staaten	28	10	195	176	**409**	211
Ukraine	4	84	196	16	**300**	113
Vereinigtes Königreich	0	7	123	150	**280**	157
Kosovo	1	94	168	1	**264**	83
sonstige	157	461	1.512	509	**2.639**	1.174
Insgesamt	**696**	**2.494**	**3.034**	**1.030**	**7.254**	**3.357**

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft oder sonstiger qualifizierter Arbeitskraft im Jahr 2021 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 7.254 Personen

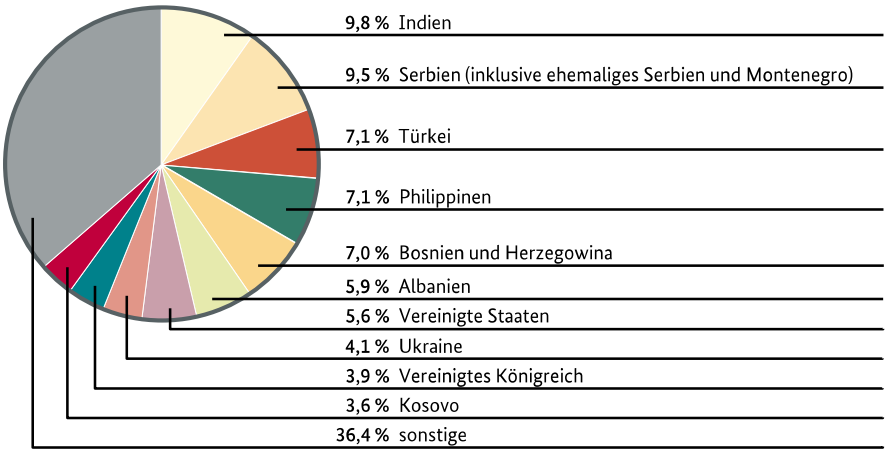

Quelle: Ausländerzentralregister

Blaue Karte EU

Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch den neu geschaffenen § 18b Abs. 2 AufenthG geregelt (bis Ende Februar 2020 geregelt in § 19a AufenthG alt).

Eine Blaue Karte EU erhalten Drittstaatsangehörige, die unter anderem über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie grundsätzlich ein jährliches Mindestbruttogehalt erzielen, das bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (Regelberuf) liegt (2021: 56.800 €; 2022: 56.400 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Engpassberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2021: 44.304 €; 2022: 43.992 €).

Die Blaue Karte EU wird bei entsprechender Dauer des Arbeitsvertrages für vier Jahre ausgestellt. Sollte die Laufzeit des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre betragen, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte EU erhalten nach 33 Monaten eine Niederlassungserlaubnis, wenn sie unter anderem in dieser Zeit einer Beschäftigung für Hochqualifizierte nachgegangen sind, Beiträge zu einer Rentenversicherung geleistet haben und sich auf einfache Art auf Deutsch verständigen können. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 18c Abs. 2 AufenthG; bis Ende Februar 2020 § 19a Abs. 6 AufenthG alt).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) einer Person, die eine Blaue Karte EU erhalten hat, ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG).

Tabelle II – 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2021

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	darunter weiblich
Indien	1.387	1.750	2.339	3.549	3.956	1.729	3.092	752
Türkei	266	439	670	824	990	572	1.155	332
Russische Föderation	772	780	794	859	893	487	793	189
Iran, Islam. Republik	129	199	220	372	569	501	524	168
Vereinigte Staaten	358	425	527	609	588	342	468	161
sonstige	3.880	4.445	5.102	5.802	6.141	3.661	5.736	1.661
Insgesamt	**6.792**	**8.038**	**9.652**	**12.015**	**13.137**	**7.292**	**11.768**	**3.263**

☛ Die Blaue Karte EU wurde zum 1. August 2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2021 sind 11.768 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Damit wurden im Jahr 2021 mehr Blaue Karten EU erteilt als im Vorjahr. Allerdings ist ein Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich, da mit Verabschiedung des FEG nun zusätzliche Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Fachkräfte zur Verfügung stehen. Zudem hat auch die Corona-Pandemie zu einem Rückgang der Einreisen geführt.

64,2 Prozent der im Jahr 2021 mit einer Blauen Karte EU eingereisten Personen arbeiten in einem sogenannten Regelberuf. 35,8 Prozent erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Engpassberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (3.092; 26,3 Prozent) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren die Türkei (1.155; 9,8 Prozent), die Russische Föderation (793; 6,7 Prozent), Iran (524; 4,5 Prozent) sowie die Vereinigten Staaten (468; 4,0 Prozent).

Tabelle II – 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Blaue Karte EU				
	insgesamt	davon Regelberufe		davon Engpassberufe	
Indien	3.092	2.208	71,4 %	884	28,6 %
Türkei	1.155	741	64,2 %	414	35,8 %
Russische Föderation	793	555	70,0 %	238	30,0 %
Iran, Islamische Republik	524	241	46,0 %	283	54,0 %
Vereinigte Staaten	468	384	82,1 %	84	17,9 %
Brasilien	416	303	72,8 %	113	27,2 %
China	399	284	71,2 %	115	28,8 %
Ägypten	380	232	61,1 %	148	38,9 %
Ukraine	358	226	63,1 %	132	36,9 %
Vereinigtes Königreich	307	238	77,5 %	69	22,5 %
sonstige Staatsangehörigkeiten	3.876	2.148	55,4 %	1.728	44,6 %
Insgesamt	**11.768**	**7.560**	**64,2 %**	**4.208**	**35,8 %**

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 11.768 Personen

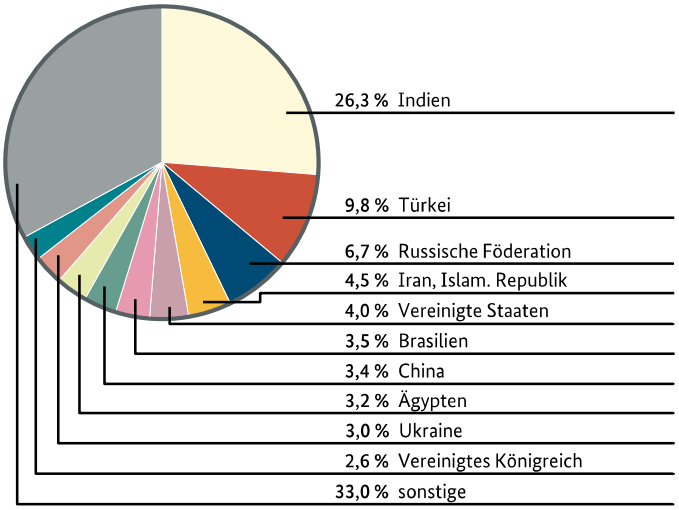

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2021 70.178 Personen mit einer Blauen Karte EU (nach § 18b Abs. 2 AufenthG oder § 19a Abs. 1 AufenthG alt) in Deutschland (Ende 2020: 66.174).

Zusätzlich hatten 57.253 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG oder § 19a Abs. 6 AufenthG alt inne (Ende 2020: 45.351).

Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT-Karte/internationaler Personalaustausch)

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ am 1. August 2017 wurde die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie) (RL 2014/66/EU) umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte als neue Aufenthaltstitel eingeführt, die zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie Trainees bei einer Dauer von über 90 Tagen erteilt werden (§§ 19, 19b AufenthG; bis Ende Februar 2020 in §§ 19b, 19d AufenthG alt geregelt).

Im Jahr 2021 sind 1.383 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine sogenannte ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des internationalen Personalaustauschs (§ 19c AufenthG i. V. m. § 10 BeschV) erteilt wurde. Dies bedeutet eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (+80,3 Prozent). Etwa die Hälfte der ICT-Karten oder Aufenthaltserlaubnisse wurde Staatsangehörigen aus Indien erteilt (664 ICT-Karten). 20,2 Prozent der erteilten ICT-Karten erhielten chinesische Staatsangehörige. 22,8 Prozent der ICT-Karten wurden Frauen erteilt. Insgesamt lebten am 31. Dezember 2021 2.526 Personen mit einer ICT-Karte in Deutschland.

Tabelle II – 9:
Zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2018 bis 2021

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr				
	2018	2019	2020	2021	
				insgesamt	darunter weiblich
Indien	802	1.173	388	664	138
China	176	153	128	280	62
Vereinigte Staaten	10	19	49	142	37
Japan	7	9	34	83	9
Mexiko	25	27	31	51	11
sonstige	60	93	137	163	58
Insgesamt	**1.080**	**1.474**	**767**	**1.383**	**315**

Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Hochqualifizierte mit Niederlassungserlaubnis

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 18c Abs. 3 AufenthG; bis Ende Februar 2020 § 19 Abs. 1 AufenthG alt). Zudem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, unter anderem muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Hochqualifiziert sind nach § 18c Abs. 3 S. 3 AufenthG (bis Ende Februar 2020 § 19 Abs. 2 AufenthG alt) bei mehrjähriger Berufserfahrung insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2021 2.594 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte (Ende 2020: 2.491). Davon sind 21 Hochqualifizierte im Jahr 2021 eingereist (2020: 22 Hochqualifizierte). Nach der Einführung der Blauen Karte EU im Jahr 2012 zeigte sich im Folgejahr ein sehr deutlicher Rückgang der Zuwanderung von Hochqualifizierten (2012: 244; 2013: 27). Die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte stagniert seither auf niedrigem Niveau.

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bilden §§ 18d, 18f AufenthG (bis Ende Februar 2020 geregelt in §§ 20, 20a AufenthG alt). Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn unter anderem eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde.

Im Jahr 2021 sind 3.424 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit um 116,8 Prozent (2020: 1.579 Personen) gestiegen. An Staatsangehörige aus China wurden 925 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 432 Personen stammten aus Indien, 319 aus dem Iran, 219 aus den Vereinigten Staaten und 156 aus der Türkei. Insgesamt hielten sich Ende 2021 8.299 Forschende aus Drittstaaten in Deutschland auf (Ende 2020 5.541 Personen).

Tabelle II – 10:
Zugewanderte Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2021

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
							insgesamt	darunter weiblich
China	64	67	149	228	521	351	925	383
Indien	47	43	71	144	224	176	432	187
Iran, Islam. Republik	13	16	50	79	104	109	319	167
Vereinigte Staaten	61	62	121	158	166	132	219	96
Türkei	4	15	52	58	75	88	156	76
sonstige	220	219	434	606	875	723	1.373	546
Insgesamt	**409**	**422**	**877**	**1.273**	**1.965**	**1.579**	**3.424**	**1.455**

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn unter anderem ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Sie kann auch ausländischen Staatsangehörigen nach erfolgreichem Abschluss einer akademischen Ausbildung im Inland oder Personen mit forschender oder wissenschaftlicher Tätigkeit, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18b, 18d oder § 19c Abs. 1 AufenthG sind, erteilt werden (§ 21 Abs. 2a AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2021 sind 924 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit mehr (+24,2 Prozent) als im Vorjahr (2020: 744 Selbstständige). 28,6 Prozent der im Jahr 2021 zugewanderten Selbstständigen stammten aus den Vereinigten Staaten, 9,8 Prozent aus dem Vereinigten Königreich und 8,1 Prozent aus der Türkei.

Etwa drei Vierteln (72,3 Prozent) der Selbstständigen, die im Jahr 2021 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten und Kanada war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 Prozent überproportional hoch.

Ende 2021 besaßen insgesamt 10.330 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2020: 10.677). Zusätzlich verfügten 2.583 Personen (Ende 2020: 2.398) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG.

Tabelle II – 11:
Zugewanderte Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2021

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr								
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021		
							insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	662	633	598	639	521	256	264	248	123
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	91	81	43
Türkei	31	65	112	98	80	45	75	18	14
Russische Föderation	87	64	65	55	66	20	64	55	36
Iran	41	71	83	98	84	40	47	9	8
Ukraine	112	70	79	55	39	36	38	27	20
Kanada	105	94	113	83	69	38	35	34	16
China	230	209	203	152	123	37	34	4	15
Australien	92	94	96	73	83	46	27	22	11
Korea, Republik	35	33	28	36	30	16	26	21	15
sonstige	387	400	411	429	389	210	223	149	74
Insgesamt	**1.782**	**1.733**	**1.788**	**1.718**	**1.484**	**744**	**924**	**668**	**375**

☛ Berücksichtigt wurden erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr.

Quelle: Ausländerzentralregister

Sonstige Formen der Beschäftigung

Nach dem durch das FEG eingeführten § 19c AufenthG kann ausländischen Staatsangehörigen unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung (BeschV) oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass die Ausländerin oder der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann (Abs. 1). Zusätzlich kann ausländischen Staatsangehörigen mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch unabhängig von einer formalen Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, wenn die BeschV solche Aufenthalte zulässt (Abs. 2). Zudem kann ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden, sofern ein öffentliches Interesse (Abs. 3) oder ein Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn besteht (Abs. 4).

Zudem konnten bis Ende Februar 2020 Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 Abs. 3 AufenthG alt zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, erteilt werden.

Im Jahr 2021 sind 15.647 Personen zur Ausübung einer sonstigen Beschäftigung nach § 19c AufenthG nach Deutschland eingereist (ohne § 19c i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV). Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmender bildeten Staatsangehörige aus der Türkei, den Vereinigten Staaten und den Westbalkanstaaten sowie aus Japan, Indonesien und dem Vereinigten Königreich.

Etwa 20 Prozent (2.966 von 15.138) der Aufenthaltserlaubnisse nach § 19c AufenthG (ohne § 19c AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV) wurden aufgrund der sogenannten Westbalkanregelung nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV erteilt (2020: 5.559 Aufenthaltserlaubnisse). 2.488 Aufenthaltserlaubnisse erhielten Arbeitnehmende aus bestimmten Staaten[4] nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (2020: 1.687 Aufenthaltserlaubnisse). Für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 2 BeschV) wurden 1.105 Aufenthaltserlaubnisse (2020: 987 Aufenthaltserlaubnisse), für Beschäftigungen im Rahmen von Werklieferungsverträgen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV) 470 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (2020: 524 Aufenthaltserlaubnisse). Für Arbeitskräfte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV) wurden 358 Aufenthaltserlaubnisse (2020: 174 Aufenthaltserlaubnisse) erteilt.

Ende 2021 besaßen insgesamt 95.631 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis für sonstige Formen der Beschäftigung, Fast die Hälfte dieser Aufenthaltserlaubnisse (rund 46.000) wurde aufgrund der sogenannten Westbalkanregelung erteilt.

4 Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten.

Tabelle II – 12:
Sonstige im Jahr 2021 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Staatsangehörigkeit	Keine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG alt	Sonstige Beschäftigungs-zwecke nach § 19c AufenthG*	insgesamt	darunter weiblich
Türkei	17	1.697	1.714	114
Vereinigte Staaten	31	1.590	1.621	615
Serbien**	143	1.394	1.537	38
Bosnien und Herzegowina	94	1.198	1.292	75
Kosovo	18	915	933	95
Japan	2	895	897	175
Albanien	17	811	828	291
Nordmazedonien	44	657	701	99
Indonesien	11	607	618	270
Vereinigtes Königreich	0	554	554	186
sonstige	132	4.820	4.952	2.741
Insgesamt	**509**	**15.138**	**15.647**	**4.699**

* Ohne Beschäftigungen nach § 19c AufenthG i. V. m. §§ 3 und 5 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forschende).
** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 10:
Sonstige im Jahr 2021 eingereiste Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 15.647 Personen

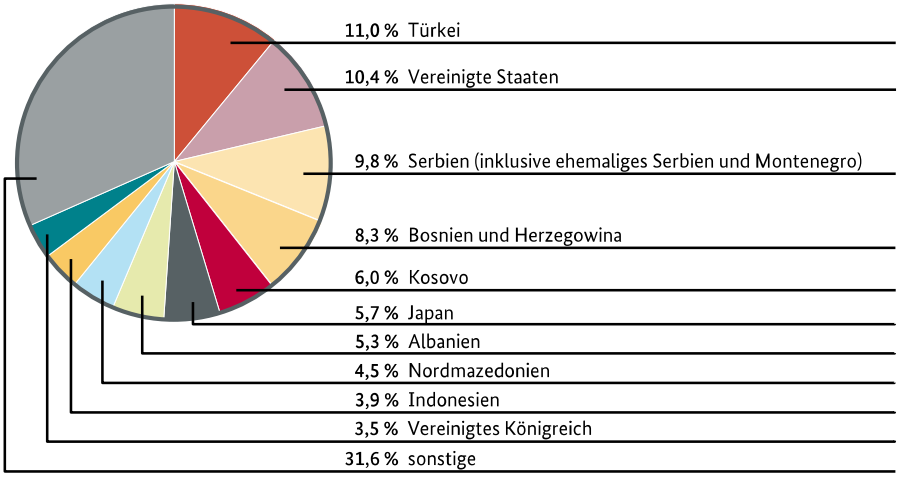

Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36a des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürgerinnen oder -bürger noch deren Familienangehörige sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung der in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind grundsätzlich, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Zudem müssen grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der durch das am 1. August 2018 in Kraft getretene Familiennachzugsneuregelungsgesetz eingeführte § 36a AufenthG regelt den Nachzug von Ehegatten, Kindern und Eltern zu subsidiär Schutzberechtigten. Der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist auf ein monatliches Kontingent von 1.000 nationalen Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG begrenzt (§ 36a Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU). Im Jahr 2021 sind 11.168 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2020: 10.074 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 10,9 Prozent gegenüber 2020. Darunter befanden sich 2.159 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.503 aus Nordmazedonien, 1.237 aus Serbien (inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro), 777 aus Albanien, 671 aus der Ukraine, 568 aus Bosnien-Herzegowina und 562 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2021 hatten insgesamt 95.680 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2020: 92.003).

Nach § 3a FreizügG/EU sind im Jahr 2021 zudem 101 Unionsbürgern nahestehende Personen aus Nicht-EU-Staaten eingereist. Die Regelung des § 3a FreizügG/EU wurde mit dem am 13. November 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht“ in das FreizügG/EU aufgenommen.

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; siehe dazu Migrationsbericht 2020). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei einzureisen und nach Einreise ihren Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu), oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist.

Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach der Staatsangehörigkeit differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II – 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2015 bis 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2020/2021	
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	absolut	in %
Kosovo	3.808	3.207	5.120	6.317	7.806	5.877	10.171	+4.294	+73,1 %
Türkei	7.720	7.770	7.670	8.401	8.708	5.632	7.610	+1.978	+35,1 %
Syrien, Arab. Rep.	15.956	31.782	33.389	14.350	12.790	3.900	6.144	+2.244	+57,5 %
Indien	4.605	5.244	6.203	6.157	7.447	3.422	6.041	+2.619	+76,5 %
Serbien*	1.617	1.649	2.392	2.501	2.356	2.433	4.168	+1.735	+71,3 %
Bosnien-Herzegowina	1.775	2.107	3.520	5.281	4.490	3.560	3.965	+405	+11,4 %
Russische Föderation	4.726	4.353	4.093	4.052	4.188	2.546	3.149	+603	+23,7 %
Albanien	743	1.003	1.537	1.794	2.791	2.495	2.811	+316	+12,7 %
Iran, Islam. Rep.	1.063	1.202	1.386	1.859	1.913	1.339	2.462	+1.123	+83,9 %
Nordmazedonien	1.174	1.207	1.481	1.688	2.142	1.883	2.186	+303	+16,1 %
Vereinigte Staaten	3.098	3.079	3.138	2.864	2.833	1.860	2.150	+290	+15,6 %
Ukraine	2.693	2.908	2.552	2.452	2.608	1.945	2.053	+108	+5,6 %
Pakistan	1.543	1.745	1.604	1.439	1.610	988	1.794	+806	+81,6 %
Marokko	1.672	1.530	1.410	1.662	1.712	774	1.401	+627	+81,0 %
Ägypten	924	1.183	1.191	1.226	1.340	805	1.279	+474	+58,9 %
Japan	1.743	1.823	1.943	1.792	1.700	687	1.174	+487	+70,9 %
Brasilien	1.432	1.590	1.810	1.876	1.816	1.058	1.129	+71	+6,7 %
Irak	1.800	6.678	7.481	4.246	1.863	712	1.088	+376	+52,8 %
Thailand	1.437	1.482	1.473	1.460	1.610	986	1.073	+87	+8,8 %
China	2.635	2.619	2.782	2.452	2.239	1.042	1.071	+29	+2,8 %
sonstige	20.276	21.390	22.686	23.260	22.671	14.078	18.786	+4.708	+33,4 %
Insgesamt	**82.440**	**105.551**	**114.861**	**97.129**	**96.633**	**58.022**	**81.705**	**+23.683**	**+40,8 %**

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 81.705 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2021 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2021 104.640 erteilte Visa zum Zweck des Familiennachzugs aus.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 40,8 Prozent.

Karte II – 2:
Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

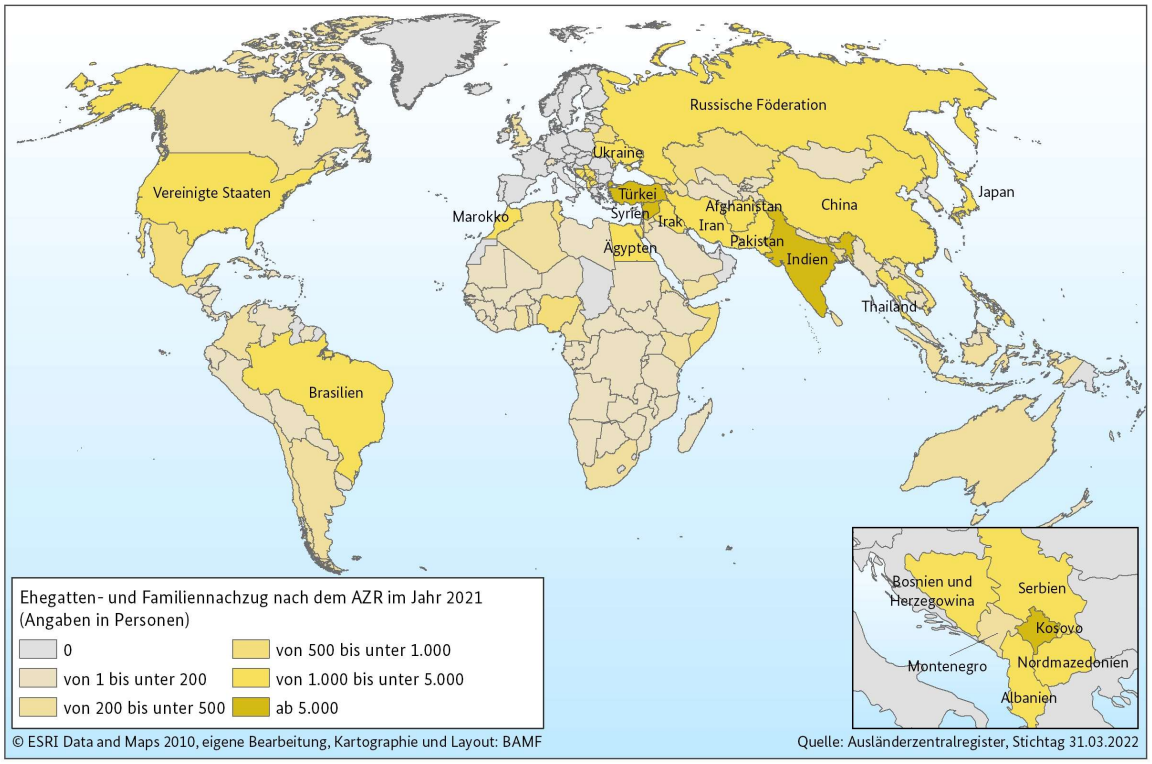

Nachdem Syrien von 2015 bis 2019 die Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs darstellte, bildeten in den beiden Folgejahren nachziehende Staatsangehörige aus dem Kosovo sowie der Türkei die beiden größten Gruppen im Rahmen des Familiennachzugs mit einem Anteil von 12,4 Prozent sowie 9,3 Prozent im Jahr 2021. Im Jahr 2021 wurden 10.171 einreisende kosovarische (+73,1 Prozent im Vergleich zu 2020) sowie 7.610 türkische (+35,1 Prozent) Familienangehörige registriert. Syrischen Staatsangehörigen wurden 6.144 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt (7,5 Prozent). Dies bedeutet einen Wiederanstieg um 57,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Die weiteren Hauptstaatsangehörigkeiten im Rahmen des Familiennachzugs bilden Staatsangehörige aus Indien, Serbien und Bosnien-Herzegowina, wobei insbesondere bei indischen (+76,5 Prozent) und serbischen (+71,3 Prozent) Staatsangehörigen eine deutliche Zunahme des Familiennachzugs festzustellen ist. Bei indischen Staatsangehörigen handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten, bei Staatsangehörigen aus dem Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Serbien und Nordmazedonien um den Nachzug zu Erwerbsmigranten im Rahmen der sogenannten Westbalkanregelung.

Abbildung II – 11:
Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 81.705 Personen

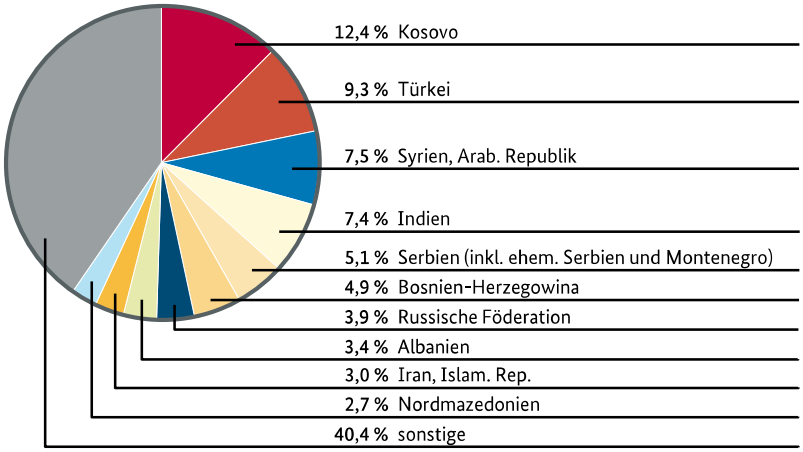

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II – 14:
Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats-angehörigkeit	Familiennachzug							
		zu deutschen Staatsangehörigen		zu ausländischen Staatsangehörigen				davon sonstige Familien-angehörige
	insgesamt	davon Ehefrauen	davon Ehemänner	davon Ehefrauen	davon Ehemänner	davon Kinder	davon Elternteil	
Kosovo	10.171	549	485	4.484	493	4.024	123	13
Türkei	7.610	965	1.538	1.882	628	1.781	807	9
Syrien, Arab. Rep.	6.144	344	40	3.268	221	2.061	152	58
Indien	6.041	137	102	3.129	518	2.103	47	5
Serbien*	4.168	118	85	1.347	551	1.857	198	12
Bosnien und Herzegowina	3.965	68	57	1.638	380	1.754	63	5
Russische Föderation	3.149	1.017	240	657	117	883	214	21
Albanien	2.811	40	78	1.042	367	1.236	44	4
Iran, Islam. Rep.	2.462	278	76	1.043	378	661	24	2
Nordmazedonien	2.186	46	41	875	110	1.046	64	4
Vereinigte Staaten	2.150	277	440	391	174	666	195	7
Ukraine	2.053	825	86	382	79	575	105	1
Pakistan	1.794	237	147	646	42	627	92	3
Marokko	1.401	487	356	271	34	154	96	3
Ägypten	1.279	64	176	423	41	486	87	2
Japan	1.174	87	13	483	14	549	28	0
Brasilien	1.129	250	101	316	109	261	89	3
Irak	1.088	173	60	364	38	360	82	11
Thailand	1.073	709	47	18	2	193	102	2
China	1.071	295	12	299	94	286	84	1
sonstige	18.786	3.744	2.096	3.986	913	5.884	2.031	132
Insgesamt	**81.705**	**10.710**	**6.276**	**26.944**	**5.303**	**27.447**	**4.727**	**298**

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2021 wurden 37.654 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 46,1 Prozent aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 10.710 Frauen zu Deutschen und 26.944 zu Ausländern. 14,2 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (11.579 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (6.276 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 32.247 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 6.505 Personen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde (2020: 4.012 Ehegatten).

33,6 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (27.447 Aufenthaltserlaubnisse), davon 26.561 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. 4.403 Kinder zogen zu Angehörigen, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach.

An einen nachziehenden Elternteil gingen 4.727 Aufenthaltserlaubnisse (5,8 Prozent). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (4.538 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 298 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 Prozent).

Abbildung II – 12:
Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

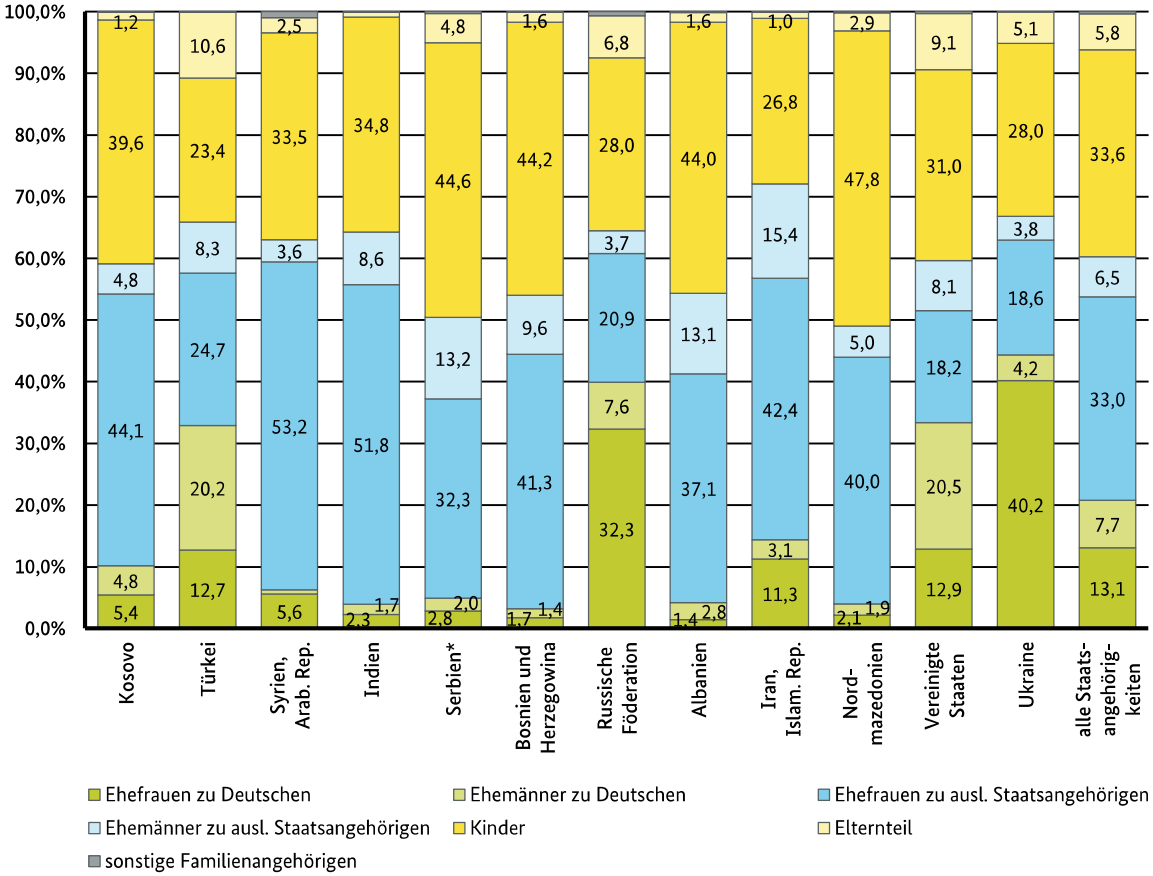

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro
Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte.

Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, Indien und den Westbalkanstaaten Nordmazedonien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Serbien durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2011 bis 2020 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2020 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II – 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2011 bis 2020 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staats-angehörigkeit	zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Rumänien	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137	108.930	109.944	110.053	97.687
Polen	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464	76.074	69.550	63.444	55.236
Bulgarien	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655	46.379	44.289	46.116	44.886
Syrien, Arab. Rep.	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949	68.116	41.552	38.245	27.181
Italien	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519	30.692	29.460	27.833	22.581
Kroatien	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159	40.265	37.736	31.171	22.522
Türkei	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962	23.725	27.676	29.938	20.229
Indien	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359	20.580	24.590	30.528	17.080
Ungarn	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667	25.416	21.933	18.562	15.466
Kosovo	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682	14.400	15.001	17.844	13.101
Serbien*	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787	13.116	13.346	14.667	12.579
Afghanistan	8.332	8.058	8.257	13.095	130.928	9.248	8.758	9.412	10.937	12.435
Griechenland	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419	17.337	15.513	14.071	12.172
Bosnien und Herzegowina	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595	15.408	14.878	17.448	11.620
Spanien	3.780	8.317	17.228	16.705	15.498	13.428	11.917	11.223	11.543	11.543
Albanien	899	1.507	2.992	12.299	33.331	9.985	9.081	12.816	15.090	11.313
sonstige	195.347	216.788	250.569	298.722	508.400	350.966	318.818	309.085	319.711	230.354
Insgesamt	**441.459**	**530.415**	**640.097**	**851.318**	**1.554.760**	**925.981**	**849.012**	**808.004**	**817.201**	**637.985**

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2020 zogen laut AZR 637.985 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet eine Abnahme um 21,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die im Jahr 2020 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 35,9 Prozent unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 995.000 Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2020.

Von den im Jahr 2020 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 15,3 Prozent (97.687 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet eine Abnahme um 11,2 Prozent im Vergleich zu 2019. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 12,9 Prozent von 63.444 auf 55.236 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 8,7 Prozent). Die Zahl der längerfristigen Zuzüge bulgarischer Staatsangehöriger sank leicht um 2,7 Prozent und lag mit 44.886 Zuzügen (7,0 Prozent der längerfristigen Zuwanderung) etwas niedriger als im Vorjahr. 4,3 Prozent (27.181 Personen) besaßen die syrische und 3,5 Prozent (22.581 Personen) die italienische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2020 waren Kroatien (3,5 Prozent), die Türkei (3,2 Prozent) und Indien (2,7 Prozent).

Der Anteil der Unionsbürgerinnen und -bürger an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2020 52,5 Prozent (absolut: 335.036) und lag damit etwas höher als im Vorjahr (2019: 47,4 Prozent).

Abbildung II – 13:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2020 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 637.985 Personen

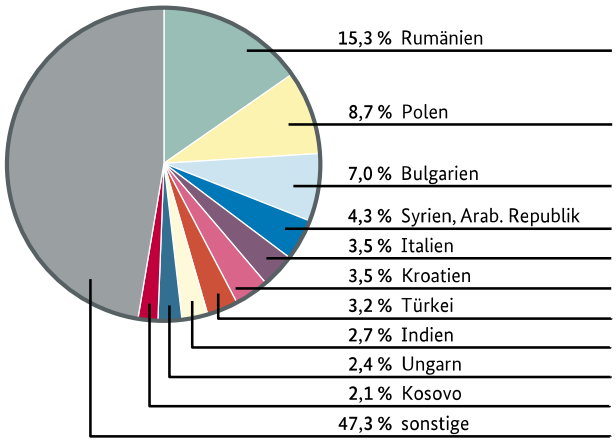

Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2021 519.192 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2020: 536.569).

Etwa 30 Prozent der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2021 hielten sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf, etwa 60 Prozent weniger als vier Jahre. 6,7 Prozent verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 3,5 Prozent der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Tabelle II – 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von … bis unter … Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	105.979	38.707	35.737	22.055	7.685	640	837	318
Polen	61.472	16.865	16.377	13.481	9.597	2.365	1.837	950
Bulgarien	37.118	12.130	11.334	8.503	4.387	378	307	79
Italien	23.644	5.633	6.704	5.196	2.077	552	1.409	2.073
Ungarn	18.574	5.090	5.073	4.634	2.826	371	376	204
Türkei	16.373	3.010	2.681	1.629	851	686	1.909	5.607
Kroatien	15.971	3.560	5.210	4.298	577	205	700	1.421
Griechenland	11.486	2.306	2.823	2.418	1.320	260	845	1.514
China	10.902	1.209	4.642	3.651	1.091	172	115	22
Spanien	9.932	3.027	2.660	2.136	1.215	219	234	441
Frankreich	8.962	2.367	2.712	1.629	1.074	376	500	304
Serbien*	8.919	2.439	2.285	1.432	812	233	745	973
Indien	8.145	1.426	4.174	1.814	549	85	54	43
Vereinigte Staaten	8.038	2.004	3.004	1.576	834	212	193	215
Vereinigtes Königreich	6.932	1.468	2.056	1.361	907	318	466	356
EU-Staaten gesamt	**337.158**	**101.278**	**101.526**	**72.913**	**36.402**	**7.102**	**9.050**	**8.887**
Nicht-EU-Staaten gesamt	**182.034**	**49.125**	**55.402**	**43.861**	**12.784**	**4.003**	**7.338**	**9.521**
Insgesamt	**519.192**	**150.403**	**156.928**	**116.774**	**49.186**	**11.105**	**16.388**	**18.408**

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung II – 14:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021

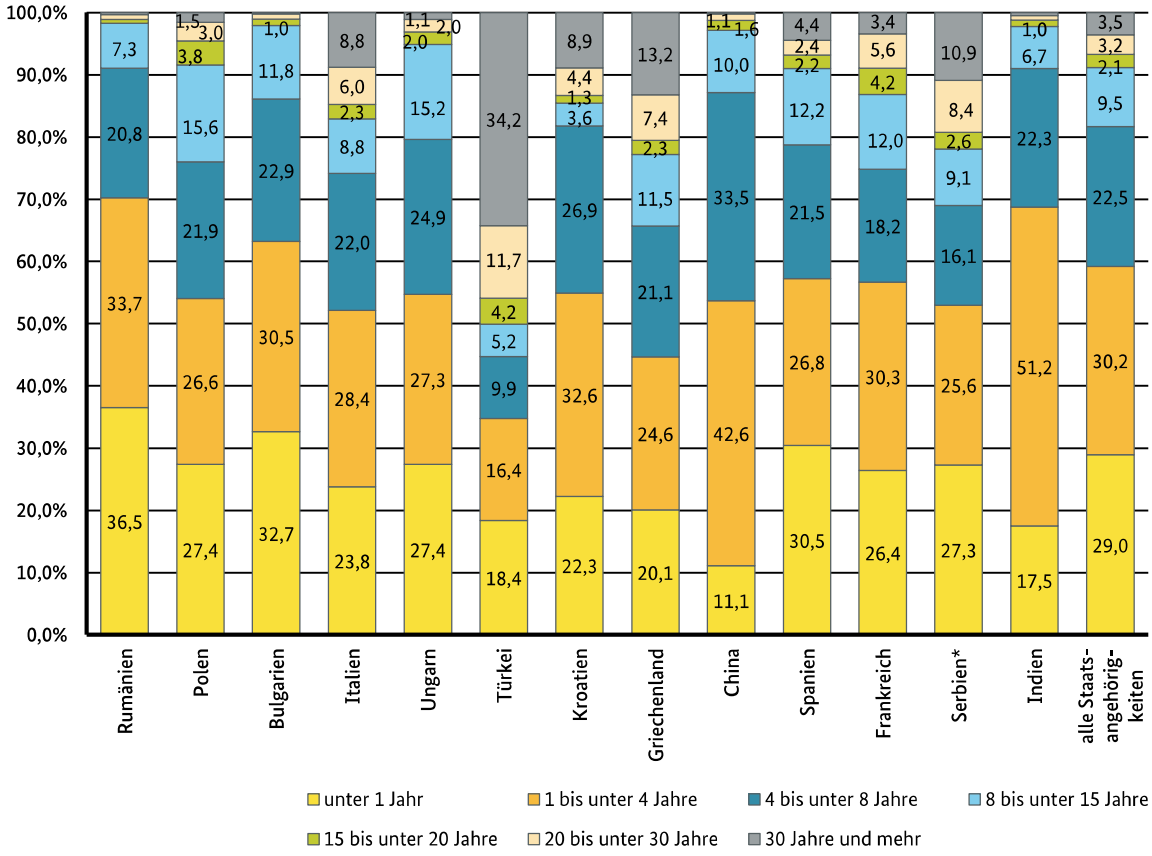

* inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.
Werte unter 1,0 Prozent sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht angeführt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2021 34,2 Prozent der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen betrug dieser Anteil 13,2 Prozent, bei serbischen 10,9 Prozent, bei kroatischen 8,9 Prozent und bei italienischen Staatsangehörigen 8,8 Prozent.

Dagegen hielten sich etwa 70 Prozent der Staatsangehörigen aus Rumänien und Indien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als 30 Prozent der Staatsangehörigen aus Rumänien, Bulgarien und Spanien reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 519.192 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2021 aus Deutschland fortzogen, besaßen 182.034 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden 35,1 Prozent.

Tabelle II – 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2021

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung									
		unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltserlaubnis						Aufenthaltsgestattung/ Ankunftsnachweis/ Duldung	sonstiger Aufenthaltsstatus**
	insgesamt		davon Studium/ Hochschulabschluss	davon Sprachkurs/ Schulbesuch	davon sonstige Ausbildungszwecke	davon Erwerbstätigkeit	davon humanitäre Gründe	davon familiäre Gründe		
Türkei	16.373	6.583	276	29	10	1.543	134	1.613	1.105	5.080
China	10.902	446	3.700	132	80	1.653	26	816	268	3.781
Serbien***	8.919	1.119	24	7	25	1.370	117	331	627	5.299
Indien	8.145	286	755	16	25	1.994	22	1.497	745	2.805
Vereinigte Staaten	8.038	623	668	174	32	2.104	10	1.616	13	2.798
Vereinigtes Königreich	6.932	239	18	2	2	96	0	19	3	6.553
Albanien	6.176	46	45	6	9	179	22	96	1.093	4.680
Russische Föderation	5.695	807	269	32	14	359	178	624	907	2.505
Ukraine	5.506	310	144	20	21	229	50	206	387	4.139
Bosnien und Herzegowina	4.999	515	21	5	28	1.043	45	145	263	2.934
Irak	4.940	152	18	1	4	7	637	105	2.352	1.664
Syrien	4.865	93	24	2	4	6	2.260	233	1.143	1.100
Drittstaatsangehörige insgesamt	**182.034**	**15.526**	**11.114**	**1.163**	**806**	**16.245**	**7.586**	**13.489**	**34.546**	**81.559**

* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel innehatten, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

*** inklusive ehemaliges Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II – 15:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2021

Gesamtzahl: 182.034 Personen

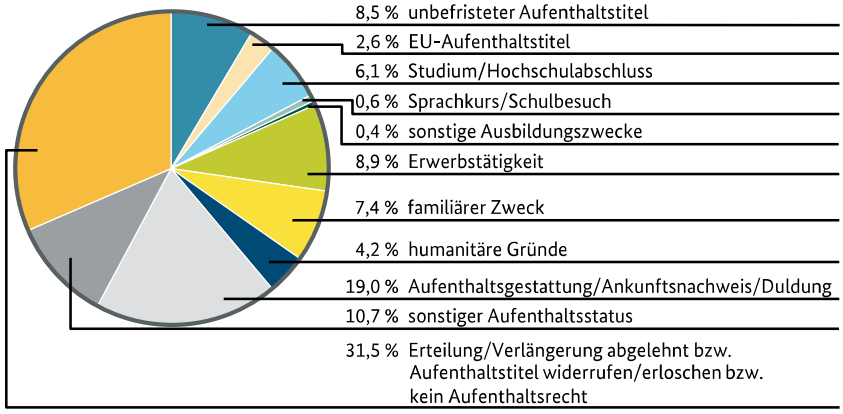

Quelle: Ausländerzentralregister

8,5 Prozent der Drittstaatsangehörigen (15.526 Personen) zogen im Jahr 2021 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 43 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte und 638 Personen, denen eine Blaue Karte EU mit einer Niederlassungserlaubnis erteilt worden war. 6,1 Prozent haben als Studierende oder mit einem Hochschulabschluss Deutschland verlassen (11.114 Personen), darunter 1.197 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums.

8,9 Prozent der drittstaatsangehörigen Abwandernden (16.245 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Darunter befanden sich 3.012 Personen, denen eine Blaue Karte EU erteilt worden war, und 597 Selbstständige nach § 21 AufenthG, wobei etwa achtzig Prozent der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen. 7,4 Prozent verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (13.489 Personen). 19,0 Prozent (34.546 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung, einen Ankunftsnachweis oder eine Duldung. Etwa ein Drittel der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor der Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31. März 2022); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen sogenannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die sogenannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Personen mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen laut AZR hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 11,8 Millionen Personen zum Jahresende 2021 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen um 11,7 Prozent zu verzeichnen (+955.000 Personen). Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Auch in den Folgejahren ist die Zahl der ausländischen Bevölkerung weiter gestiegen. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Bestandes der ausländischen Bevölkerung der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III – 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2003 bis 31. März 2022

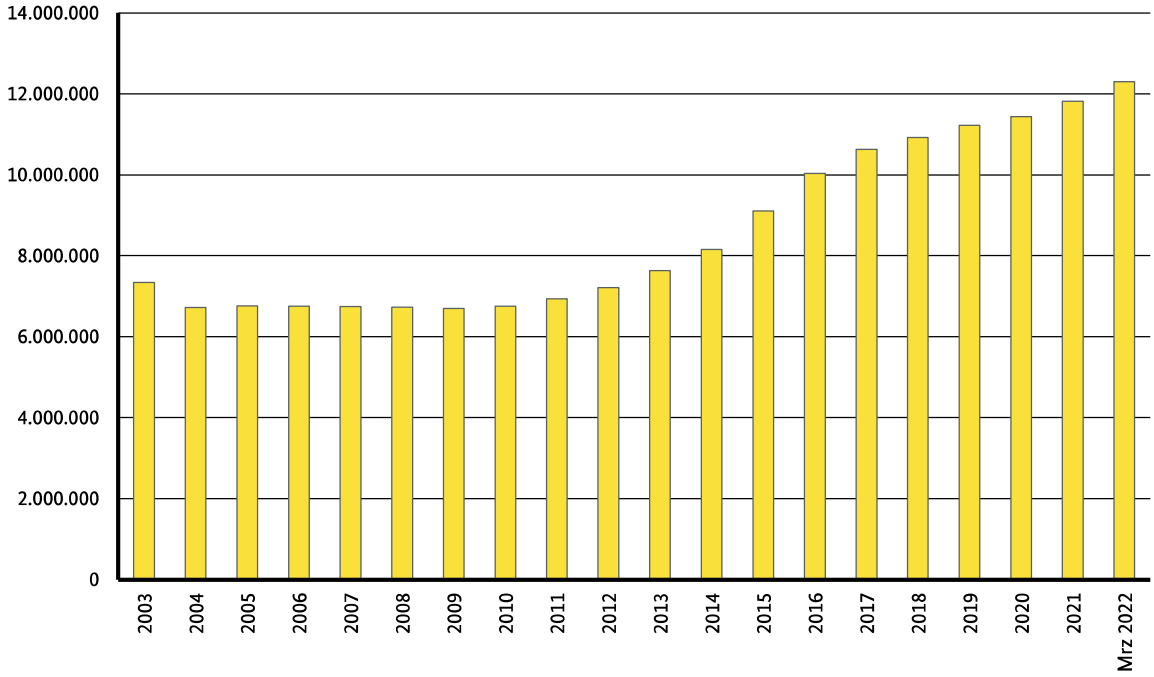

Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland 2003-31. März 2022

Jahr	Ausländische Bevölkerung
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.039.080
2017	10.623.940
2018	10.915.455
2019	11.228.300
2020	11.432.460
2021	11.817.789
31.03.2022	12.304.062

Quelle: Ausländerzentralregister

Am Ende des Jahres 2021 waren im AZR 11,8 Millionen ausländische Personen registriert. Dies bedeutet einen Anstieg um 3,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Im Folgenden werden zum Stand 31. März 2022 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem AZR (Stand 31. März 2022). Den höchsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit weisen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (23,6 Prozent aller ausländischen Personen), Bayern (17,5 Prozent) und Baden-Württemberg (15,8 Prozent) auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,8 Prozent), Thüringen, Saarland und Bremen (jeweils 1,1 Prozent).

Karte III – 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2022

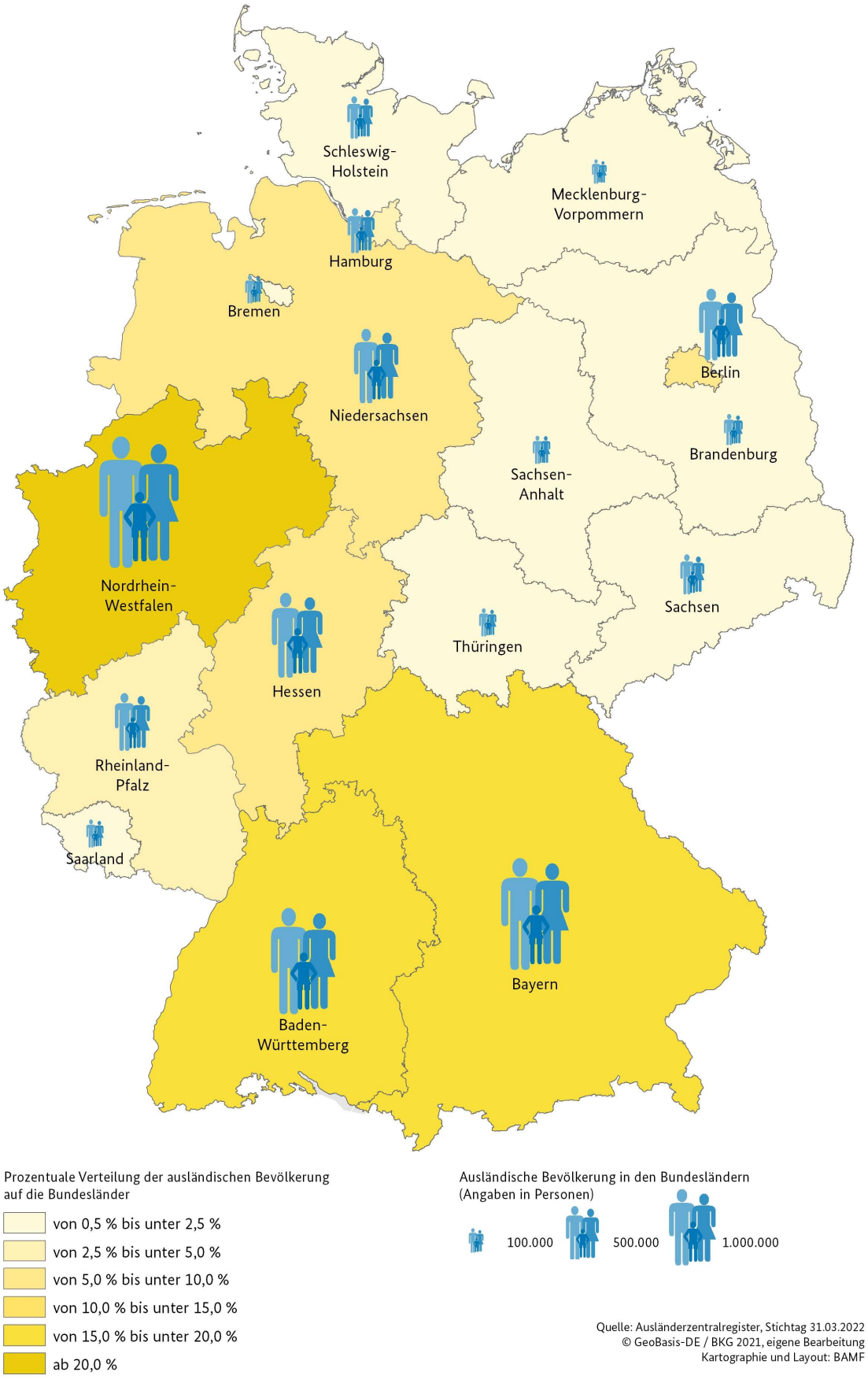

Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2022
© GeoBasis-DE / BKG 2021, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31. März 2022) erfassten 12,3 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (52,6 Prozent). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 47,4 Prozent, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 18- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt tendenziell seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Allerdings ist der Anteil der unter 16-Jährigen durch die Fluchtmigration nach Deutschland wieder leicht angestiegen und hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 13,6 Prozent auf 14,6 Prozent erhöht (+224.613 Personen).

Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2021 im Durchschnitt 38,0 Jahre.

Tabelle III – 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2022

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung					Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt	davon divers		
keine Angaben	922	564	346	11	1	61,2 %	0,0 %
bis 16 Jahre	1.796.105	925.441	866.387	4.247	30	51,5 %	14,6 %
von 16 bis 18 Jahre	195.911	105.361	90.264	282	4	53,8 %	1,6 %
von 18 bis 25 Jahre	1.075.312	599.652	474.359	1.278	23	55,8 %	8,7 %
von 25 bis 35 Jahre	2.638.894	1.441.604	1.193.752	3.491	47	54,6 %	21,4 %
von 35 bis 45 Jahre	2.374.767	1.242.541	1.128.820	3.385	21	52,3 %	19,3 %
von 45 bis 55 Jahre	1.933.178	1.010.226	920.245	2.693	14	52,3 %	15,7 %
von 55 bis 65 Jahre	1.159.822	612.812	545.086	1.921	3	52,8 %	9,4 %
ab 65 Jahre	1.129.151	537.409	589.769	1.969	4	47,6 %	9,2 %
Insgesamt	**12.304.062**	**6.475.610**	**5.809.028**	**19.277**	**147**	**52,6 %**	**100,0 %**

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III – 2:
Altersstruktur am 31. März 2022 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung

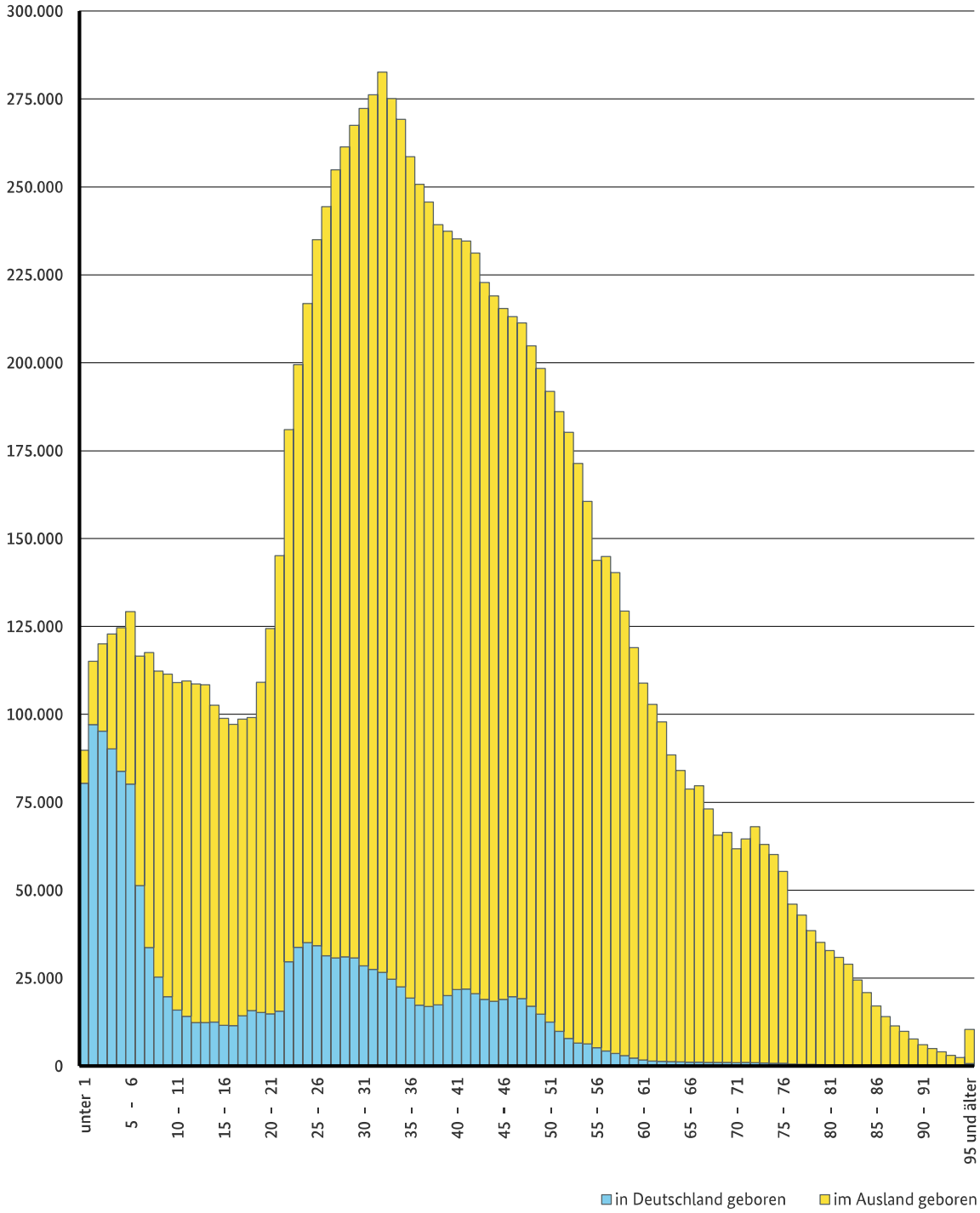

Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS

Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt. Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 12,3 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (12,8 Prozent; 1.578.873) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die sogenannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 48,3 Prozent (762.352 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (26,2 Prozent). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 24,1 Prozent. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 6,5 Prozent. Das bedeutet, dass 93,5 Prozent aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 8,0 Prozent etwas über dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 13,7 Prozent. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III – 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2022

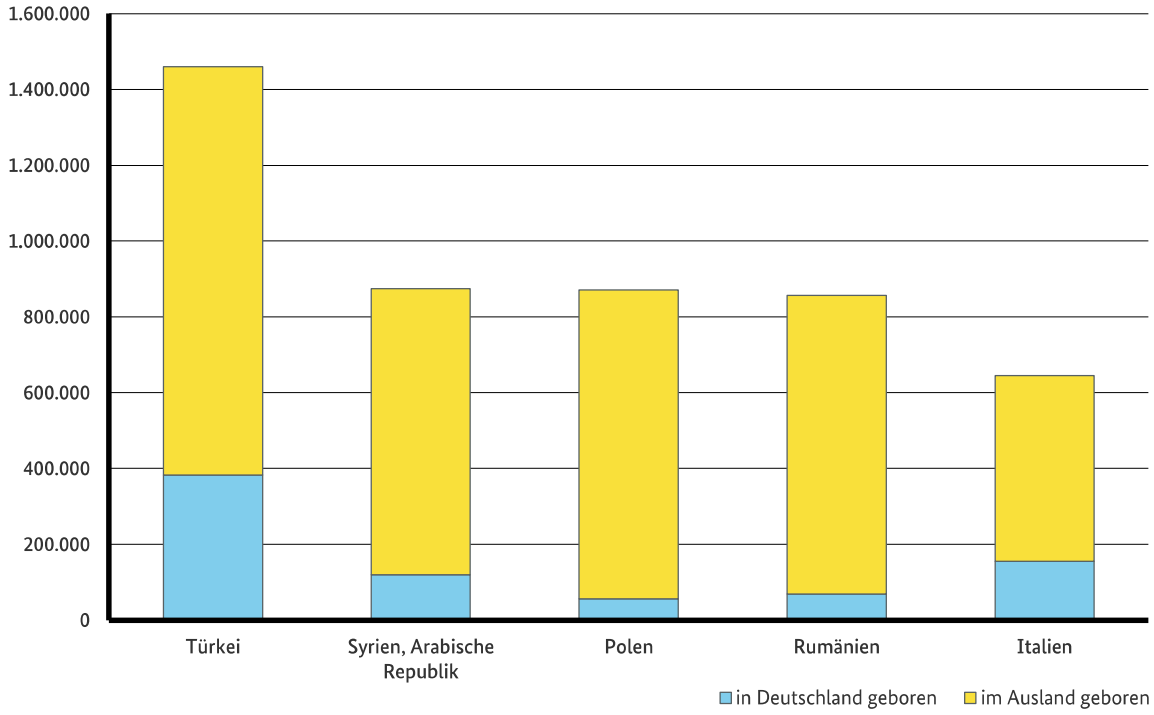

Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2022

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.459.095	382.978	26,2 %	1.076.117	73,8 %
Syrien, Arabische Republik	874.550	119.603	13,7 %	754.947	86,3 %
Polen	871.099	56.438	6,5 %	814.661	93,5 %
Rumänien	856.492	68.606	8,0 %	787.886	92,0 %
Italien	645.369	155.357	24,1 %	490.012	75,9 %
sonstige Staaten	7.597.457	795.891	10,5 %	6.801.566	89,5 %
Insgesamt	**12.304.062**	**1.578.873**	**12,8 %**	**10.725.189**	**87,2 %**

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

Am 31. März 2022 stellten laut AZR Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.459.095 Personen (11,9 Prozent) die größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten syrische Staatsangehörige mit 874.550 Personen (7,1 Prozent), gefolgt von polnischen Staatsangehörigen mit 871.099 Personen (7,1 Prozent).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 830.000 Personen im März 2021 auf 875.000 Personen (+45.000 Personen, +5,4 Prozent) am 31. März 2022. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+45.000 Personen, +5,5 Prozent) von 811.000 Personen auf 856.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III – 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2022

Gesamtzahl: 12.304.062 Personen

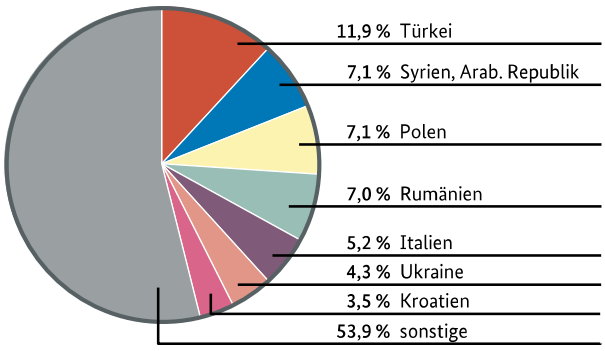

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2022

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.459.095	11,9 %
Syrien, Arab. Republik	874.550	7,1 %
Polen	871.099	7,1 %
Rumänien	856.492	7,0 %
Italien	645.369	5,2 %
Ukraine	529.190	4,3 %
Kroatien	435.381	3,5 %
sonstige Staaten	6.632.886	53,9 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III – 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2022

ausl. Staatsangehörige	absolut	in Prozent
EU-Staaten 13 (alt)	1.943.224	15,8 %
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.350.456	11,0 %
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	1.272.424	10,3 %
Kroatien (ab 01.07.2013)	435.381	3,5 %
Drittstaatsangehörige	7.302.577	59,4 %
Insgesamt	**12.304.062**	**100,0 %**

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III – 5:
EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2022

Gesamtzahl: 12.304.062 Personen

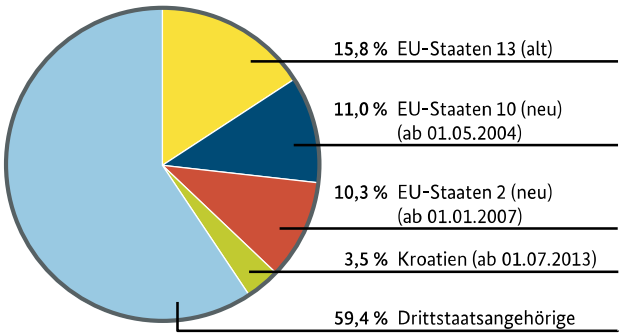

Quelle: Ausländerzentralregister

Am 31. März 2022 hatten 5,0 Millionen (40,6 Prozent) der 12,3 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU). Dabei hatten etwa 1,9 Millionen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, der bereits vor dem Beitritt Polens, Tschechiens, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 1. Mai 2004 Mitglied der EU war. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind 2,6 Millionen EU-Staatsangehörige hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 1. Juli 2013 kamen noch einmal 435.000 neue EU-Staatsangehörige hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige, wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ ausländischen Staatsangehörigkeiten, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen. In Bayern zählen dagegen kroatische Staatsangehörige zu den fünf häufigsten Nationalitäten.

Karte III – 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2022

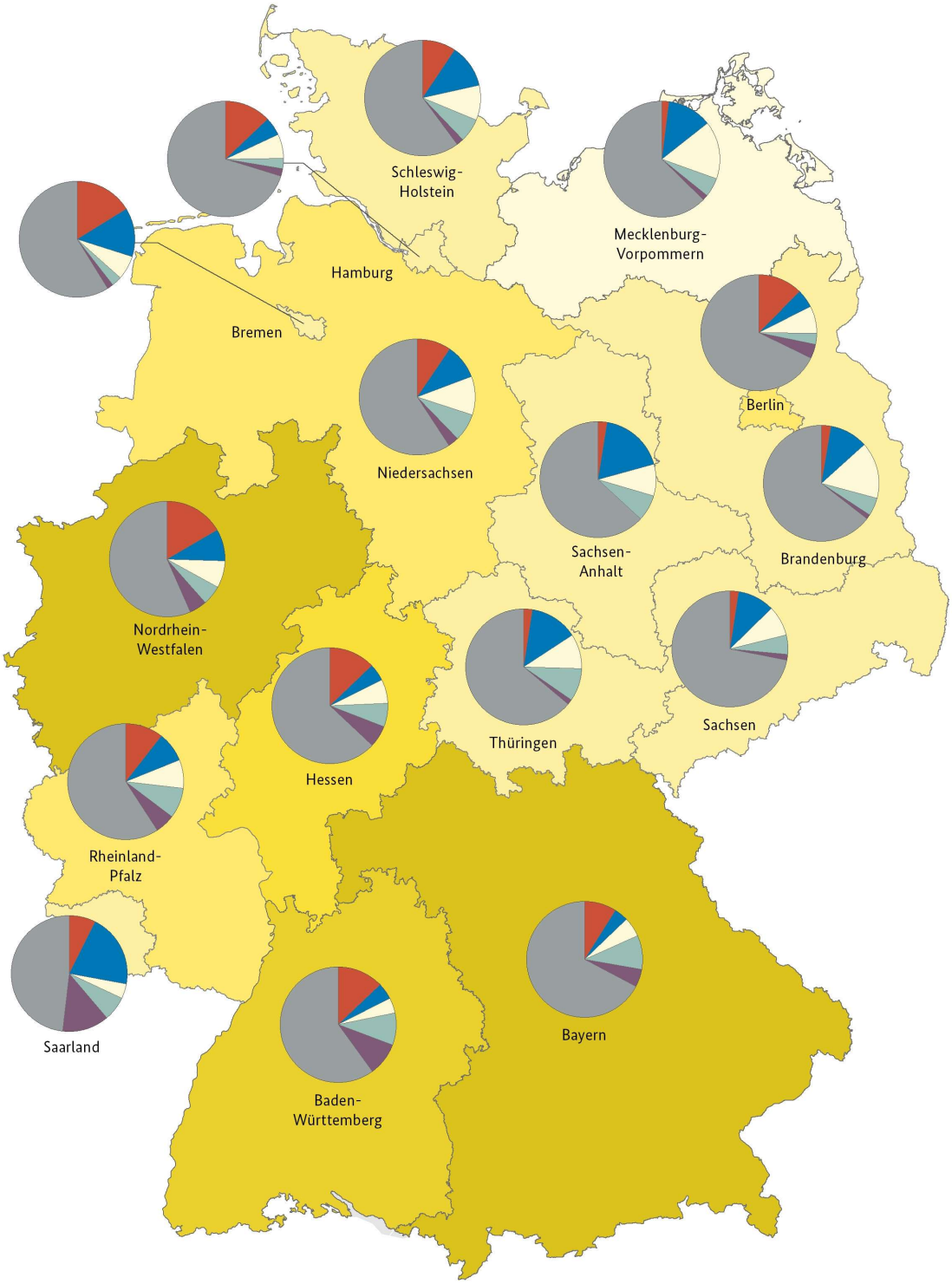

Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
(Angaben in Personen)

- bis unter 100.000
- von 100.000 bis unter 500.000
- von 500.000 bis unter 1.000.000
- von 1.000.000 bis unter 1.500.000
- von 1.500.000 bis unter 2.000.000
- ab 2.000.000

Verteilung der ausländischen Bevölkerung
nach Staatsangehörigkeiten

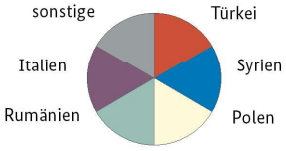

Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2022
© GeoBasis-DE / BKG 2021, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2022 lebte fast ein Viertel (24,2 Prozent, 2,9 Millionen) der im AZR registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Fast ein Drittel (29,1 Prozent; 3,5 Millionen) der Personen hatte Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 35,4 Prozent (4,3 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

76,1 Prozent der türkischen, 56,4 Prozent der italienischen und 53,5 Prozent der griechischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als ausländische Arbeitskräfte oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,2 Prozent), afghanische (87,7 Prozent), ukrainische (83,7 Prozent), rumänische (80,2 Prozent) und bulgarische (75,8 Prozent) Staatsangehörige.

Tabelle III – 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2022

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.459.095	174.404	28.898	67.777	34.995	23.344	19.972	130.920	308.298	670.487
Syrien, Arab. Rep.	874.550	25.012	63.992	147.716	161.622	436.782	22.639	8.924	5.925	1.938
Polen	871.099	87.071	44.721	135.835	96.298	116.287	103.942	194.675	54.427	37.843
Rumänien	856.492	84.471	93.692	243.412	142.752	132.119	74.562	70.117	10.703	4.664
Italien	645.369	81.818	20.537	61.696	43.269	43.611	30.622	46.457	79.090	238.269
Ukraine	529.190	14.734	376.447	28.232	14.672	15.452	8.015	36.852	33.973	813
Kroatien	435.381	45.627	18.065	76.438	65.840	58.009	16.694	15.990	36.028	102.690
Bulgarien	415.932	42.550	38.187	104.270	65.895	65.324	41.740	50.617	4.804	2.545
Griechenland	361.911	44.640	10.997	33.559	25.469	26.227	27.557	31.521	42.769	119.172
Afghanistan	325.486	11.283	50.050	39.690	33.446	148.063	14.215	17.199	8.568	2.972
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	**12.304.062**	**1.048.105**	**1.167.551**	**1.952.745**	**1.326.254**	**1.741.349**	**707.681**	**1.382.034**	**1.184.048**	**1.794.295**

* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise oder der Geburt in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III – 6:
Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2022

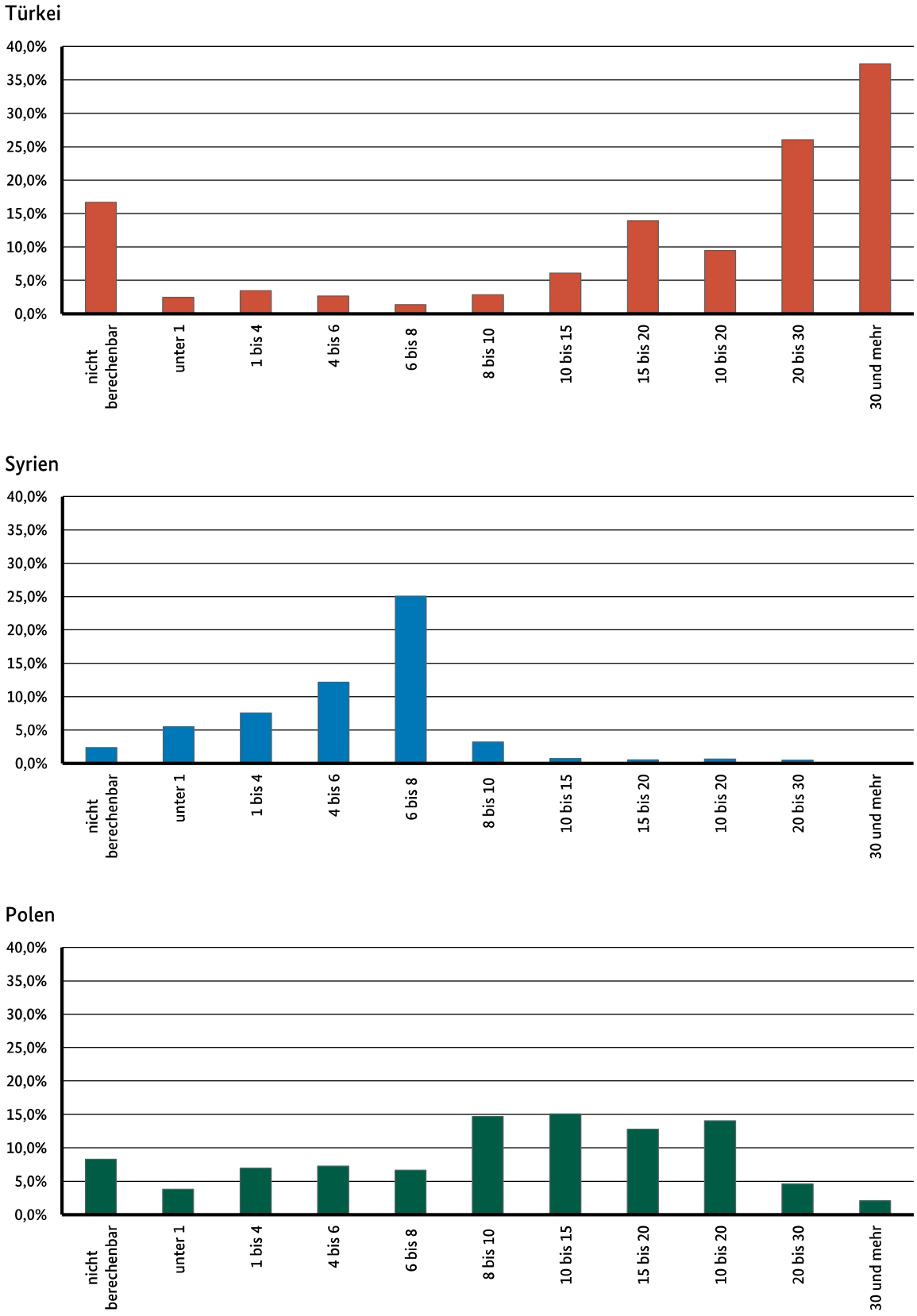

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und berufsbezogene Sprachförderung

Das „Gesamtprogramm Sprache“ des Bundes verzahnt die allgemeine und die berufsbezogene Sprachförderung miteinander. Über den Integrationskurs wird das Sprachlevel bis zum Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlernt, im Anschluss kann die berufsbezogene Sprachförderung bis zum Niveau C2 GER besucht werden.

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit 24. Oktober 2015 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive zum Integrationskurs zugelassen werden. Seit 1. August 2019 ist dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, möglich. Auch Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in

den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration" und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt. Daneben stellen die Integrationskurse besonders auch für Neuzuwandernde ein wesentliches Instrument für gesellschaftliche Teilhabe dar. Das Erlernen der deutschen Sprache bildet das Fundament gelingender Integration. Damit wird der Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen erleichtert, wodurch sich die Teilhabechancen von Zugewanderten erhöhen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine EU-Staatsangehörige sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung) oder besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde).

Darüber hinaus können seit 1. Januar 2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Seit 1. August 2019 trifft dies auch für arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor diesem Zeitpunkt eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zu. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV – 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2021 nach Statusgruppen

	2005 bis 2019		2020		2021		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	1.211.790	37,5 %	65.634	39,0 %	73.754	40,6 %	1.351.178	37,7 %
darunter verpflichtet nach § 44a I 1 Nr. 1 AufenthG	1.002.038		57.075		65.053		1.124.166	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	79.902	2,5 %	2.594	1,5 %	4.240	2,3 %	86.736	2,4 %
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/ Asylantragstellende* nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	1.358.699	42,1 %	71.600	42,5 %	65.689	36,1 %	1.495.988	41,8 %
darunter Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)	91.265		1.820		1.882		94.967	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)	456.283	14,1 %	22.165	13,2 %	31.592	17,4 %	510.040	14,2 %
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	81.558	2,5 %	949	0,6 %	1.139	0,6 %	83.646	2,3 %
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV**	41.949	1,3 %	5.337	3,2 %	5.445	3,0 %	52.731	1,5 %
Insgesamt	**3.230.181**	100 %	**168.279**	100 %	**181.859**	100 %	**3.580.319**	100 %
zuzüglich Kurswiederholende	529.888		37.211		28.201		595.300	

* Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a/b AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.
** Teilnahmeverpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

☛ In den Statusgruppen „verpflichtete Neuzuwanderer", „zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylantragstellende", „verpflichtete ALG II-Bezieher" sowie „TLA Verpflichtete" sind 6.370 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (keine Doppelerfassung).

Abbildung IV – 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2021 nach Statusgruppen

Gesamtzahl: 181.859 Teilnahmeberechtigungen

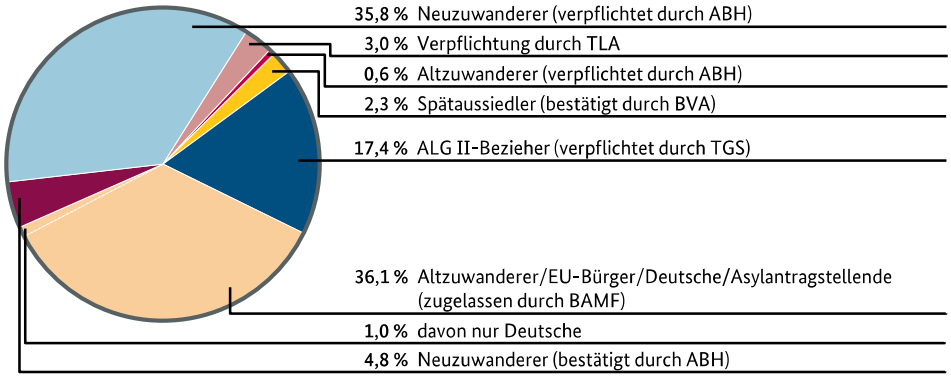

Abbildung IV – 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2021

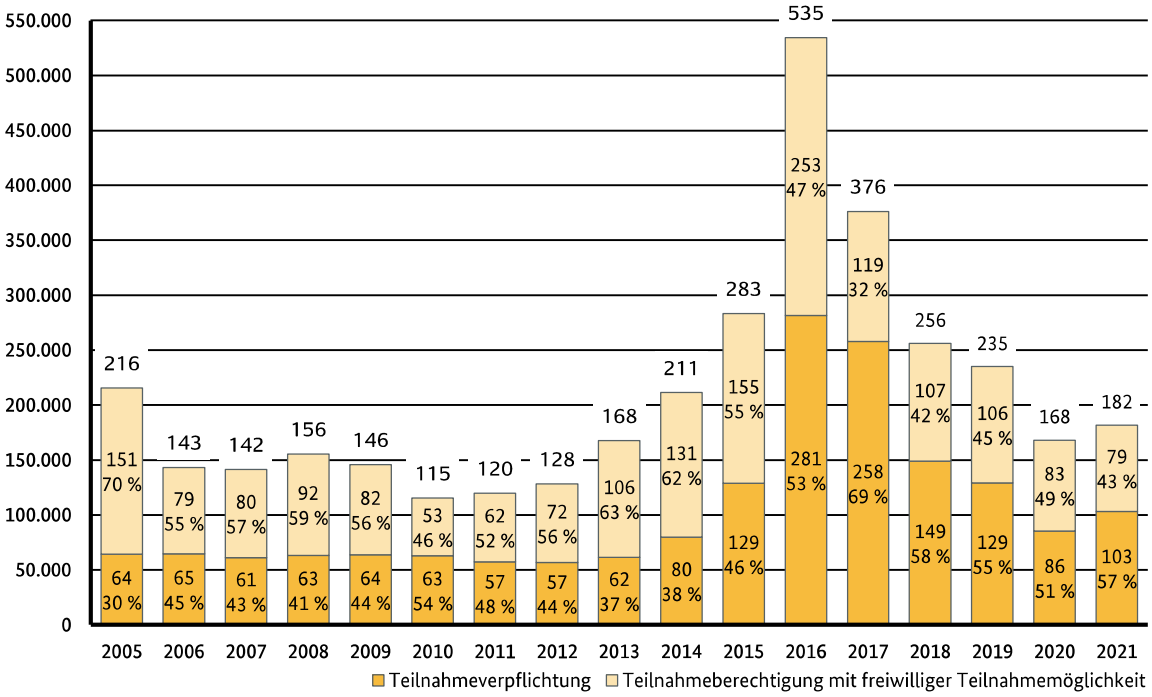

Absolute Werte: Angaben in Tausend

Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Über zweieinhalb Millionen Teilnehmende haben seit 1. Januar 2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig. Seit dem Jahr 2015 haben mehr als eine Million Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen, und damit etwas mehr Teilnehmende als bereits in den ersten zehn Jahren seit Einführung der Integrationskurse im Jahr 2005 an einem Integrationskurs teilgenommen haben.

Seit dem Jahr 2017 ist die Zahl der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen rückläufig und liegt seit 2018 unter dem Niveau des Jahres 2015.

HINWEIS

Bezüglich der Entwicklung im Jahr 2021 ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie eine Vergleichbarkeit zu Vorjahreszeiträumen nicht gegeben ist. Angesichts der Corona-Pandemie wurden die Integrationskurse spätestens ab dem 16. März 2020 aufgrund der geltenden Verordnungen der Länder zur Eindämmung der Pandemie unterbrochen. Ab Mai 2020 konnten aufgrund der Lockerungen der Regelungen in den Bundesländern die Integrationskurse sukzessive wieder aufgenommen werden. Ab dem 1. Juli 2020 setzte das Bundesamt ein umfangreiches Maßnahmenpaket um, das den Trägern eine Kursdurchführung unter Pandemiebedingungen ermöglichte.

Tabelle IV – 2:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach Statusgruppen

	2005 bis 2019		2020		2021		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde)	849.375	36,5 %	39.317	37,1 %	41.836	40,1 %	930.528	36,6 %
darunter verpflichtet nach § 44a I 1 Nr. 1 AufenthG	733.223		36.462		39.394		809.079	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	64.337	2,8 %	1.955	1,8 %	2.848	2,7 %	69.140	2,7 %
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/ Asylantragstellende* nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF)	991.073	42,5 %	44.517	42,0 %	38.444	36,8 %	1.074.034	42,3 %
darunter Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)	72.427		1.311		1.341		75.079	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch	334.654	14,4 %	15.459	14,6 %	17.651	16,9 %	367.764	14,5 %
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	62.075	2,7 %	452	0,4 %	533	0,5 %	63.060	2,5 %
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV**	28.424	1,2 %	4.264	4,0 %	3.044	2,9 %	35.732	1,4 %
Insgesamt	**2.329.938**	100 %	**105.964**	100 %	**104.356**	100 %	**2.540.258**	100 %
zuzüglich Kurswiederholende	443.485		30.355		20.977		494.817	

* Auch in anderen Statusgruppen sind Asylantragstellende enthalten. Die hier ausgewertete Personengruppe bezieht sich auf Asylantragstellende, die nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a/b AufenthG vom Bundesamt zugelassen wurden.
** Teilnahmeverpflichtung durch den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

☛ In den Statusgruppen „verpflichtete Neuzuwanderer", „zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche/Asylantragstellende", „verpflichtete ALG II-Bezieher" sowie „TLA Verpflichtete" sind 4.487 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (keine Doppelerfassung).

Abbildung IV – 3:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden

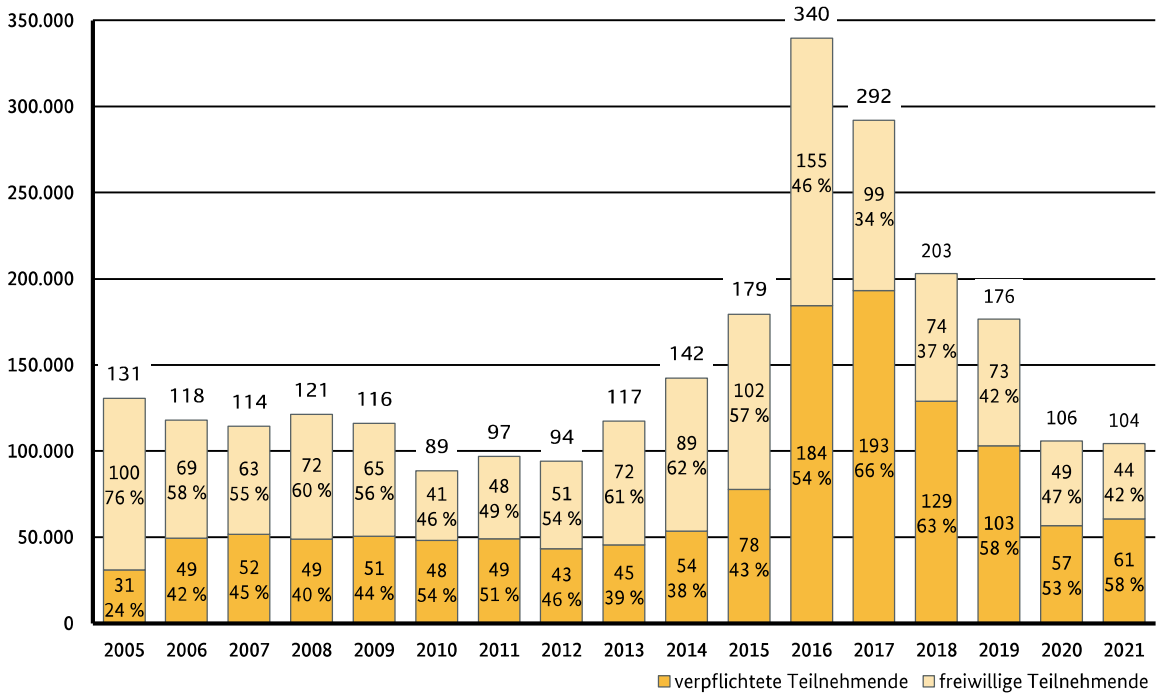

Absolute Werte: Angaben in Tausend

Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeit zeigt, dass syrische Staatsangehörige weiterhin die größte Gruppe darstellen, den zweiten Rang belegt die Türkei. In der Gruppe der Gesamtteilnehmenden belegen rumänische Staatsangehörige Rang drei.

Der Anteil der Kursteilnehmenden mit einer EU-Staatsangehörigkeit ist coronabedingt etwas gesunken. Die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit war in den Jahren 2020 und 2021 gegenüber 2019 rückläufig. Grund dafür ist die inzwischen gesunkene Zahl geflüchteter Menschen.

Tabelle IV – 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2020 und 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2020		2021	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Syrien, Arab. Republik	13.206	12,5 %	15.294	14,7 %
Türkei	7.299	6,9 %	6.681	6,4 %
Rumänien	7.994	7,5 %	6.366	6,1 %
Afghanistan	5.564	5,3 %	6.114	5,9 %
Bulgarien	4.274	4,0 %	4.112	3,9 %
Kosovo	3.339	3,2 %	3.649	3,5 %
Irak	3.534	3,3 %	3.114	3,0 %
Polen	3.521	3,3 %	2.888	2,8 %
Italien	3.070	2,9 %	2.447	2,3 %
Russische Föderation	2.536	2,4 %	2.318	2,2 %
sonstige Staatsangehörige	49.672	46,9 %	48.525	46,5 %
Summe	104.009	98,2 %	101.508	97,3 %
zuzüglich Spätaussiedler*	1.955	1,8 %	2.848	2,7 %
Insgesamt	**105.964**	100,0 %	**104.356**	100,0 %
nachrichtlich EU-Staaten**	28.563	27,0 %	23.426	22,4 %

* Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit den Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland. In Einklang mit dem Brexit-Übergangsgesetz wurde das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedstaat der EU erfasst. Seit dem 1. Januar 2021 erfolgt die statistische Berücksichtigung ausschließlich als Drittland.

Abbildung IV – 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 104.356 Personen

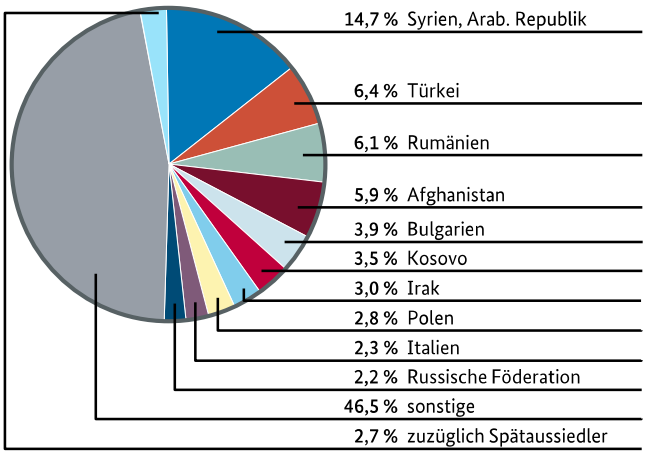

Tabelle IV – 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach Bundesländern

Bundesland	2021	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	16.423	15,7 %
Bayern	17.140	16,4 %
Berlin	7.123	6,8 %
Brandenburg	1.473	1,4 %
Bremen	1.765	1,7 %
Hamburg	3.729	3,6 %
Hessen	12.393	11,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	812	0,8 %
Niedersachsen	7.029	6,7 %
Nordrhein-Westfalen	20.958	20,1 %
Rheinland-Pfalz	5.072	4,9 %
Saarland	1.095	1,0 %
Sachsen	2.674	2,6 %
Sachsen-Anhalt	1.354	1,3 %
Schleswig-Holstein	2.824	2,7 %
Thüringen	1.675	1,6 %
Unbekannt	817	0,8 %
Insgesamt	**104.356**	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	20.977	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

Karte IV – 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach Bundesländern

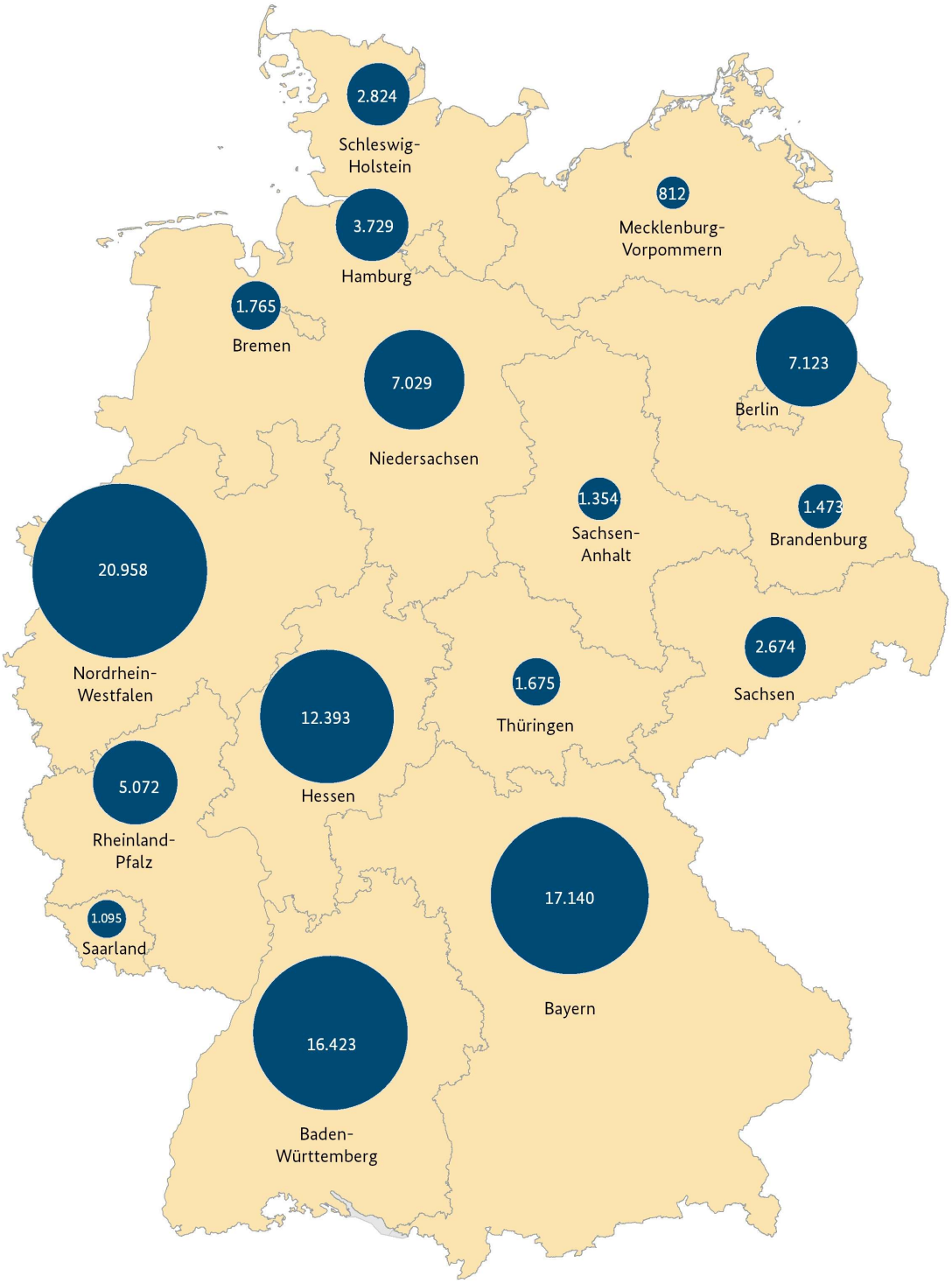

Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2021

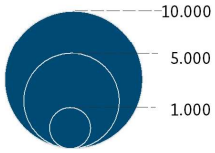

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 01.04.2022
© GeoBasis-DE / BKG 2020, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der ersten Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER, zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Kursarten

Der allgemeine Integrationskurs, der im Jahr 2021 von rund 78 Prozent der Teilnehmenden besucht wurde, besteht aus insgesamt 700 UE. Der Sprachteil gliedert sich in Basis- und Aufbausprachkurs mit jeweils 300 UE, welche wiederum aus drei Kursabschnitten mit 100 UE bestehen. Daran schließt sich der Orientierungskurs mit 100 UE an.

Neben dem allgemeinen Integrationskurs gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE (davon 900 UE Sprachkurs und 100 UE Orientierungskurs):

- Elternintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- Frauenintegrationskurs: Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- Alphabetisierungskurs: Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- Jugendintegrationskurs für junge Erwachsene: Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- Zweitschriftlernerkurs: Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das

lateinische Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllernende und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau. Der Sprachkurs umfasst im Intensivkurs 400 UE, der Orientierungskurs 30 UE.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 22 Prozent der neuen Teilnehmenden besuchten einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Die Nachfrage nach speziellen Kursarten war im Jahr 2021 insgesamt stabil.

Im Jahr 2021 ist der Anteil der neuen Kursteilnehmerinnen erneut gestiegen, sodass weiterhin mehr weibliche als männliche Personen an den Kursen teilnahmen. Der in den Jahren 2016 und 2017 hohe Anteil der männlichen Teilnehmenden ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Zeitraum die größte Gruppe der Teilnehmenden aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammte und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwanderten.

Tabelle IV – 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2019		2020		2021		Insgesamt	
Allgemeiner Integrationskurs	1.713.115	73,5 %	82.405	77,8 %	81.661	78,3 %	1.877.181	73,9 %
Alphabetisierungskurs	348.950	15,0 %	14.593	13,8 %	14.477	13,9 %	378.020	14,9 %
Eltern- und Frauenintegrationskurs	154.612	6,6 %	3.783	3,6 %	3.865	3,7 %	162.260	6,4 %
Intensivkurs	6.836	0,3 %	551	0,5 %	453	0,4 %	7.840	0,3 %
Jugendintegrationskurs	62.544	2,7 %	2.177	2,1 %	1.979	1,9 %	66.700	2,6 %
Zweitschriftlernerkurs *	19.406	0,8 %	1.267	1,2 %	931	0,9 %	21.604	0,9 %
sonstiger Integrationskurs **	24.475	1,1 %	1.188	1,1 %	990	0,9 %	26.653	1,0 %
Insgesamt	**2.329.938**	100,0 %	**105.964**	100,0 %	**104.356**	100,0 %	**2.540.258**	100,0 %
zuzüglich Kurswiederholende	443.485		30.355		20.977		494.817	

* Erfassung seit 14. Februar 2017.
** unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Abbildung IV – 5:
Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach Kursarten

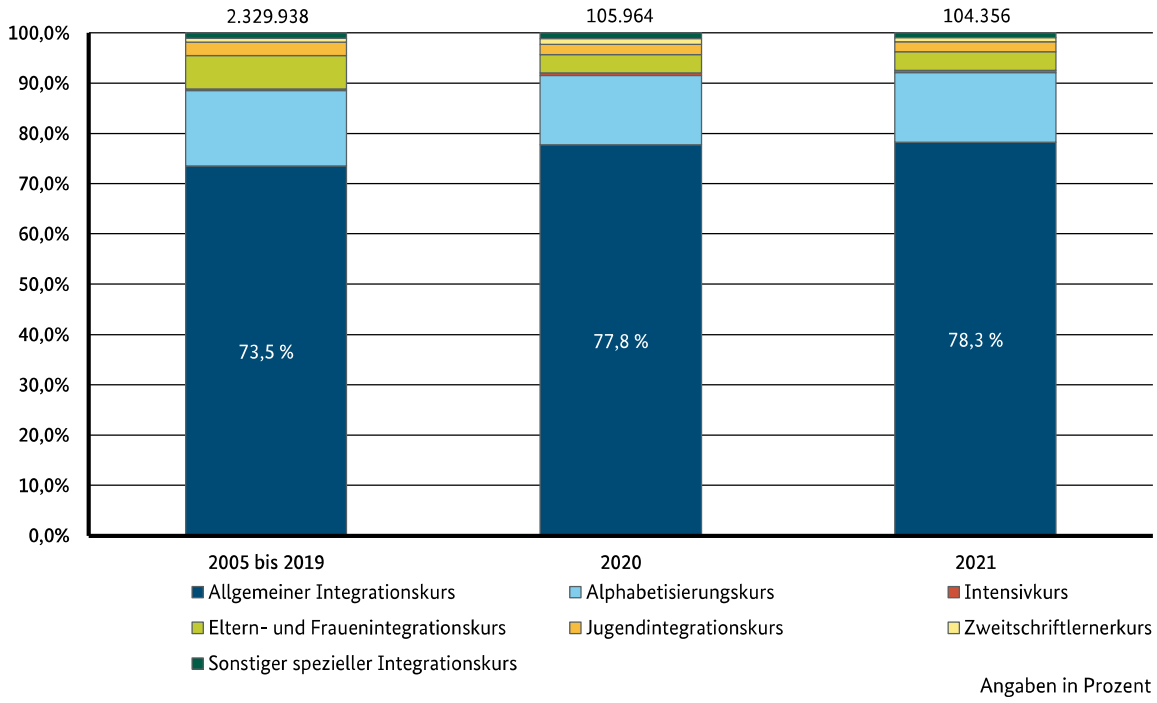

Tabelle IV – 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich		Weiblich		Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	33.075	40,5 %	48.586	59,5 %	81.661
Alphabetisierungskurs	5.472	37,8 %	9.005	62,2 %	14.477
Eltern- und Frauenintegrationskurs	371	9,6 %	3.494	90,4 %	3.865
Intensivkurs	148	32,7 %	305	67,3 %	453
Jugendintegrationskurs	997	50,4 %	982	49,6 %	1.979
Zweitschriftlernerkurs	399	42,9 %	532	57,1 %	931
sonstiger Integrationskurs*	415	41,9 %	575	58,1 %	990
Insgesamt	**40.877**	39,2 %	**63.479**	60,8 %	**104.356**
zuzüglich Kurswiederholende	8.368	39,9 %	12.609	60,1 %	20.977

* unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Tabelle IV – 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2021

	2005 bis 2019	2020	2021	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	162.987	7.785	7.649	178.421
Anzahl der beendeten Kurse	118.582	7.583	6.750	132.915

Abbildung IV – 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2021 nach Kursarten

Gesamtzahl: 7.649 Kurse

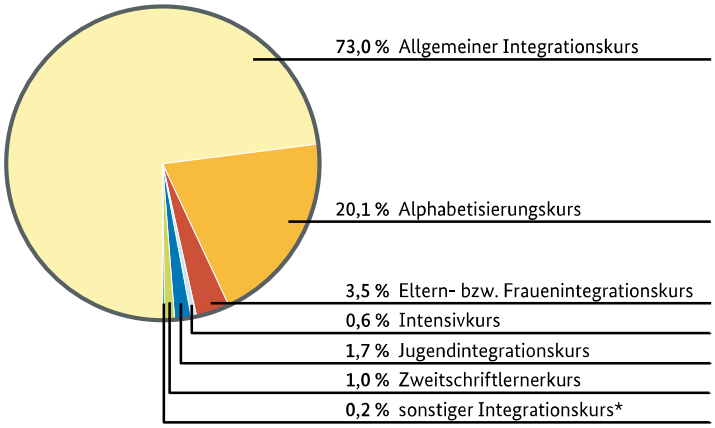

* unter anderem Kurse für Menschen mit Behinderungen und Förderkurse.

Karte IV – 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2021 nach Gemeinden

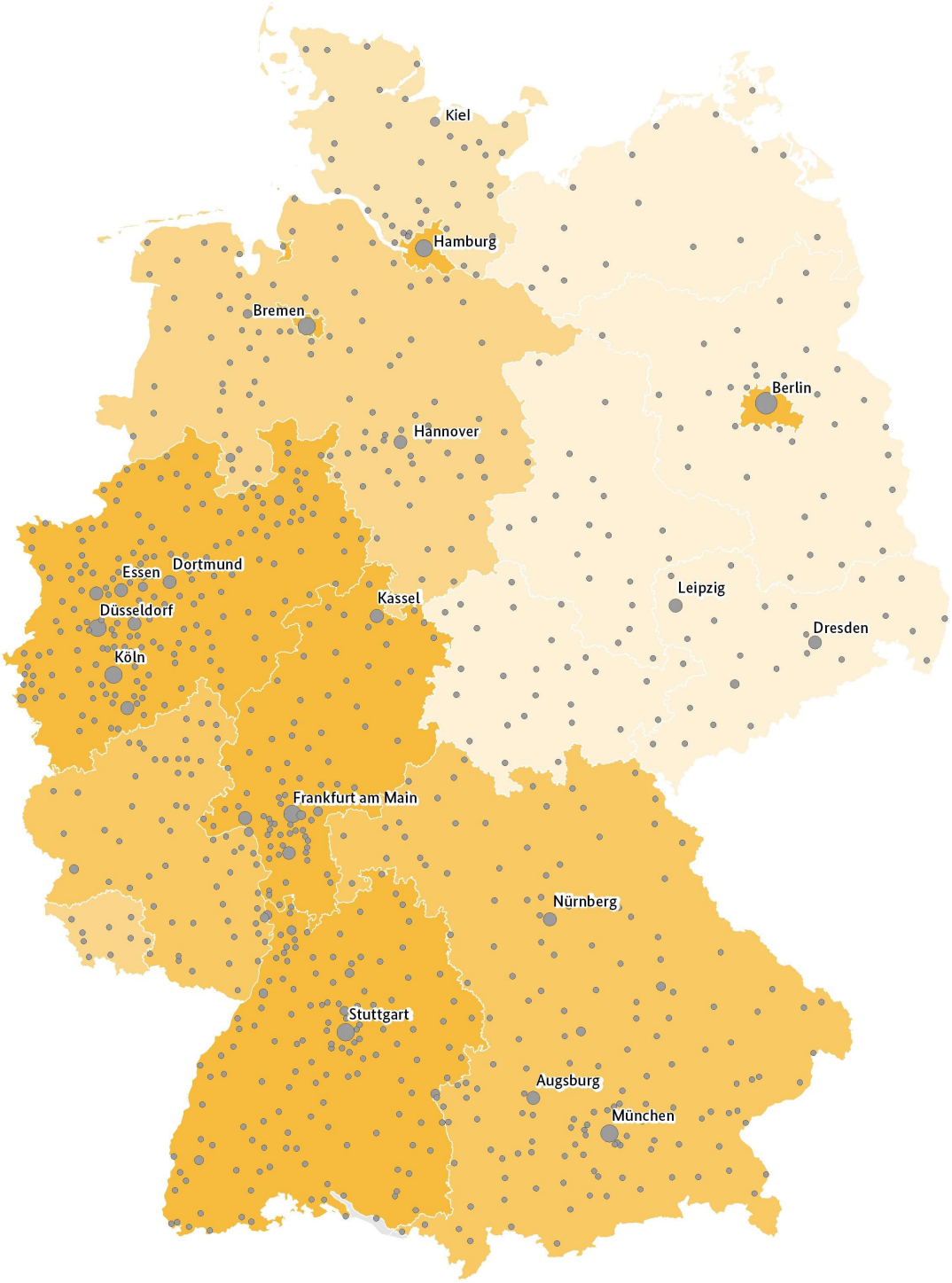

Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (im weiteren Sinn) nach Bundesländern im Jahr 2020

- bis unter 10,0%
- von 10,0% bis unter 20,0%
- von 20,0% bis unter 25,0%
- von 25,0% bis unter 30,0%
- ab 30,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2020 (Erstergebnisse)

Begonnene Integrationskurse nach Gemeinden im Jahr 2021

- bis unter 30
- von 30 bis unter 50
- von 50 bis unter 100
- von 100 bis unter 500
- ab 500

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 01.04.2022
© GeoBasis-DE / BKG 2020, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Eine zentrale Kennzahl zur Bestimmung des Erfolgs der Integrationskurse sind die Ergebnisse des DTZ, mit dem der Sprachkursteil des Integrationskurses abgeschlossen wird. Bis zum Jahr 2017 wurden in der Integrationskursgeschäftsstatistik die Testteilnahmen ausgewertet und dargestellt. Wenn eine Person mehrfach am DTZ teilnahm, wurde jede Teilnahme und jedes Ergebnis einzeln gezählt und in der Geschäftsstatistik veröffentlicht.

Durch Änderungen in der Struktur der Teilnehmenden sind die Prüfungsergebnisse im DTZ gesunken, entsprechend stieg die Zahl der Teilnehmenden, die den Test wiederholten, deutlich an. Eine teilnehmende Person, die dreimal am Test teilnahm und erst beim letzten Versuch das Abschlussniveau B1 erreichte, führte zu einem „B1 Prüfungsergebnis“ von 33 Prozent – obwohl das Kursziel, wenn auch erst in der Testwiederholung, erreicht wurde. Die Darstellung der DTZ-Ergebnisse in der Integrationskursgeschäftsstatistik ging daher zunehmend an der Realität vorbei, da gleichzeitig die Prüfungsergebnisse niedriger ausfielen als sie eigentlich wären, wenn man das „Endergebnis“ betrachten würde.

Beginnend mit der Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Quartal 2018 wurde eine alternative Berechnungsmethode der DTZ-Kennzahlen umgesetzt. Seitdem werden die DTZ-Teilnehmenden und DTZ-Ergebnisse als Personenstatistik ausgewertet. Alle Teilnehmenden am DTZ werden nunmehr nur noch einfach erfasst, gleichgültig wie oft sie am Test teilgenommen haben. Als DTZ-Ergebnis wird für die Auswertung nur das jeweils höchste erreichte Sprachniveau gewertet, ungeachtet dessen, bei welchem Versuch dies erzielt wurde. Die neue Fassung bildet die Realität besser ab. Ziel des Integrationskurses ist die Erlangung des Sprachniveaus B1, nicht, dass dieses Ziel zwingend „im ersten Anlauf“ erreicht wird. Auch bei anderen Prüfungen, beispielsweise an der Universität, ist es üblich, bei mehrfacher Prüfungsteilnahme lediglich auf das beste Ergebnis zu rekurrieren.

Bei vor der Einführung der neuen Berechnungsmethode veröffentlichten Geschäftsstatistiken, Broschüren und weiteren Downloadinhalten findet keine nachträgliche Revision statt. Die historische Zeitreihe in der nachfolgenden Tabelle wurde hingegen ex-post mit der neuen Methode errechnet.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2021 haben rund 60 Prozent der Teilnehmenden, die einen DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Rund 28 Prozent der Teilnehmenden erreichten zudem im Jahr 2021 das darunterliegende Sprachziel A2. Erfreulich ist, dass im allgemeinen Integrationskurs seit Jahren unverändert über 90 Prozent der Teilnehmenden entweder das Sprachniveau A2 oder B1 als Abschluss des DTZ erreichen.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV – 8:
Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis

		B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*		nachrichtlich B1 + A2 Niveau	
			in %		in %		in %		in %		in %
2012	Allgemeiner Integrationskurs	37.431	70,2 %	13.072	24,5 %	2.794	5,2 %	53.297	100 %	50.503	94,8 %
	Alphabetisierungskurs	1.656	26,8 %	2.368	38,4 %	2.150	34,8 %	6.174	100 %	4.024	65,2 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*47.443*	*66,2 %*	*18.558*	*25,9 %*	*5.628*	*7,9 %*	*71.629*	*100 %*	*66.001*	*92,1 %*
2013	Allgemeiner Integrationskurs	42.744	71,7 %	13.658	22,9 %	3.210	5,4 %	59.612	100 %	56.402	94,6 %
	Alphabetisierungskurs	1.485	25,4 %	2.261	38,7 %	2.094	35,9 %	5.840	100 %	3.746	64,1 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*52.428*	*68,0 %*	*18.706*	*24,2 %*	*6.022*	*7,8 %*	*77.156*	*100 %*	*71.134*	*92,2 %*
2014	Allgemeiner Integrationskurs	51.914	73,2 %	15.210	21,4 %	3.796	5,4 %	70.920	100 %	67.124	94,6 %
	Alphabetisierungskurs	1.408	24,0 %	2.321	39,5 %	2.149	36,6 %	5.878	100 %	3.729	63,4 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*61.856*	*69,6 %*	*20.278*	*22,8 %*	*6.694*	*7,5 %*	*88.828*	*100 %*	*82.134*	*92,5 %*
2015	Allgemeiner Integrationskurs	63.125	72,6 %	19.106	22,0 %	4.671	5,4 %	86.902	100 %	82.231	94,6 %
	Alphabetisierungskurs	1.642	26,1 %	2.387	37,9 %	2.272	36,1 %	6.301	100 %	4.029	63,9 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*73.686*	*69,9 %*	*24.133*	*22,9 %*	*7.655*	*7,3 %*	*105.474*	*100 %*	*97.819*	*92,7 %*
2016	Allgemeiner Integrationskurs	82.534	69,3 %	29.522	24,8 %	6.973	5,9 %	119.029	100 %	112.056	94,1 %
	Alphabetisierungskurs	2.339	26,3 %	3.623	40,7 %	2.936	33,0 %	8.898	100 %	5.962	67,0 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*95.385*	*66,9 %*	*36.366*	*25,5 %*	*10.721*	*7,5 %*	*142.472*	*100 %*	*131.751*	*92,5 %*
2017	Allgemeiner Integrationskurs	118.623	61,6 %	59.603	30,9 %	14.368	7,5 %	192.594	100 %	178.226	92,5 %
	Alphabetisierungskurs	4.768	22,5 %	9.546	45,0 %	6.901	32,5 %	21.215	100 %	14.314	67,5 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*137.094*	*58,6 %*	*74.439*	*31,8 %*	*22.452*	*9,6 %*	*233.985*	*100 %*	*211.533*	*90,4 %*
2018	Allgemeiner Integrationskurs	96.514	61,8 %	46.820	30,0 %	12.926	8,3 %	156.260	100 %	143.334	91,7 %
	Alphabetisierungskurs	7.174	16,3 %	18.953	43,0 %	17.929	40,7 %	44.056	100 %	26.127	59,3 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*115.793*	*52,0 %*	*73.146*	*32,9 %*	*33.550*	*15,1 %*	*222.489*	*100 %*	*188.939*	*84,9 %*
2019	Allgemeiner Integrationskurs	82.138	63,1 %	37.377	28,7 %	10.718	8,2 %	130.233	100 %	119.515	91,8 %
	Alphabetisierungskurs	6.232	13,7 %	17.694	39,0 %	21.461	47,3 %	45.387	100 %	23.926	52,7 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*98.907*	*50,6 %*	*61.545*	*31,5 %*	*34.874*	*17,9 %*	*195.326*	*100 %*	*160.452*	*82,1 %*
2020	Allgemeiner Integrationskurs	53.455	62,5 %	25.071	29,3 %	7.033	8,2 %	85.559	100 %	78.526	91,8 %
	Alphabetisierungskurs	3.373	13,4 %	9.282	36,9 %	12.514	49,7 %	25.169	100 %	12.655	50,3 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*63.524*	*51,8 %*	*38.011*	*31,0 %*	*21.103*	*17,2 %*	*122.638*	*100 %*	*101.535*	*82,8 %*
2021	Allgemeiner Integrationskurs	48.565	68,5 %	18.160	25,6 %	4.131	5,8 %	70.856	100 %	66.725	94,2 %
	Alphabetisierungskurs	2.445	16,9 %	5.553	38,5 %	6.429	44,6 %	14.427	100 %	7.998	55,4 %
	nachrichtlich alle Kursarten	*56.338*	*60,2 %*	*25.924*	*27,7 %*	*11.382*	*12,2 %*	*93.644*	*100 %*	*82.262*	*87,8 %*

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“ (A2) teilgenommen haben.

Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“

Seit 1. Januar 2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23. April 2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Im Jahr 2021 haben 93,1 Prozent der 99.599 Testteilnehmenden den Test LiD bestanden.

Tabelle IV – 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2021 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen	Prüfung bestanden	
		absolut	absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501	62.920	91,9 %
	externe Teilnehmende**	1.956	1.868	95,5 %
	Summe 2009	70.457	64.788	92,0 %
2010	interne Teilnehmende*	70.558	65.142	92,3 %
	externe Teilnehmende**	2.822	2.720	96,4 %
	Summe 2010	73.380	67.862	92,5 %
2011	interne Teilnehmende*	64.909	60.372	93,0 %
	externe Teilnehmende**	3.381	3.274	96,8 %
	Summe 2011	68.290	63.646	93,2 %
2012	interne Teilnehmende*	64.522	60.217	93,3 %
	externe Teilnehmende**	3.772	3.649	96,7 %
	Summe 2012	68.294	63.866	93,5 %
2013	interne Teilnehmende*	66.712	61.901	92,8 %
	externe Teilnehmende**	5.495	5.347	97,3 %
	Summe 2013	72.207	67.248	93,1 %
2014	interne Teilnehmende*	78.049	72.154	92,4 %
	externe Teilnehmende**	6.863	6.640	96,8 %
	Summe 2014	84.912	78.794	92,8 %
2015	interne Teilnehmende*	90.692	83.647	92,2 %
	externe Teilnehmende**	8.040	7.677	95,5 %
	Summe 2015	98.732	91.324	92,5 %
2016	interne Teilnehmende*	122.573	112.842	92,1 %
	externe Teilnehmende**	10.136	9.662	95,3 %
	Summe 2016	132.709	122.504	92,3 %
2017	interne Teilnehmende*	211.128	189.670	89,8 %
	externe Teilnehmende**	12.993	12.369	95,2 %
	Summe 2017	224.121	202.039	90,1 %
2018	interne Teilnehmende*	180.306	157.579	87,4 %
	externe Teilnehmende**	15.681	14.824	94,5 %
	Summe 2018	195.987	172.403	88,0 %
2019	interne Teilnehmende*	150.630	132.544	88,0 %
	externe Teilnehmende**	15.467	14.423	93,3 %
	Summe 2019	166.097	146.967	88,5 %
2020	interne Teilnehmende*	82.174	74.302	90,4 %
	externe Teilnehmende**	14.516	13.765	94,8 %
	Summe 2020	96.690	88.067	91,1 %
2021	interne Teilnehmende*	74.862	69.376	92,7 %
	externe Teilnehmende**	24.737	23.369	94,5 %
	Summe 2021	99.599	92.745	93,1 %
Insgesamt		1.451.475	1.322.253	91,1 %

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.
** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschließlich Prüfungswiederholende).

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 1.485 Integrationskursträger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 1. März 2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Danach kann sie auf Antrag verlängert werden. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV – 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2021 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2021	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	194	13,1 %
Bayern	223	15,0 %
Berlin	74	5,0 %
Brandenburg	37	2,5 %
Bremen	19	1,3 %
Hamburg	32	2,2 %
Hessen	117	7,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	29	2,0 %
Niedersachsen	133	9,0 %
Nordrhein-Westfalen	343	23,1 %
Rheinland-Pfalz	68	4,6 %
Saarland	26	1,8 %
Sachsen	58	3,9 %
Sachsen-Anhalt	31	2,1 %
Schleswig-Holstein	48	3,2 %
Thüringen	50	3,4 %
Unbekannt	3	0,2 %
Insgesamt	**1.485**	**100,0 %**

Tabelle IV – 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2021 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2021	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	9	0,6 %
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	27	1,8 %
Betr./überbetr. Aus-/ Fortbildungsstätte	96	6,5 %
Bildungswerke/-stätten	138	9,3 %
Deutsch-ausl. Organisationen	13	0,9 %
Evangelische Trägergruppen	37	2,5 %
Freie Trägergruppen	118	7,9 %
Initiativgruppen	87	5,9 %
Internationaler Bund	36	2,4 %
Katholische Trägergruppen	51	3,4 %
Kommunale Einrichtungen	14	0,9 %
Sprach-/ Fachschulen	240	16,2 %
Volkshochschulen (VHS)	523	35,2 %
Sonstige Trägergruppen	96	6,5 %
Insgesamt	**1.485**	**100,0 %**

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen". Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache" verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 UE) oder unverkürzten (80 UE) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige ergänzende Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen sowie Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt gefördert.

Seit Oktober 2020 können bereits zugelassene Integrationskurslehrkräfte außerdem als Fortbildungsmaßnahme an vier Wahlmodulen der neuen Zusatzqualifizierung teilnehmen. Pro Jahr kann die Teilnahme an bis zu zwei Modulen von je 100 UE vom Bundesamt gefördert werden.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 UE, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmendengruppen sowie die Möglichkeit, 300 UE zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 8. Dezember 2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 1. Juli 2009 wurde der skalierte „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 GER in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 1. März 2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neugestaltet sowie die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23. April 2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28. Oktober 2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 6. August 2016 sowie vom 25. Juni 2017 wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60a Abs.2 S.3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtseinheiten des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 1. Januar 2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt. Diese wird ergänzt durch eine am 1. Februar 2019 in Kraft getretene, angepasste Fahrtkostenregelung, die eine Härtefallregelung sowie eine Pauschale für Großstädte vorsieht, um Über- und Unterzahlungen künftig zu vermeiden.

Mit dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes (AuslBFG) am 1. August 2019 können nun auch arbeitsmarktnahe Asylantragstellende, die vor dem Inkrafttreten eingereist sind und sich mindestens drei Monate in der Bundesrepublik aufgehalten haben, zum Integrationskurs zugelassen oder verpflichtet werden.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft, der Bundesregierung, sowie ihrer Integrationsbeauftragten auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, berät das Bundesamt, zum Beispiel bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle und der Optimierung des Kurssystems sowie der Kurskonzepte.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 1. Januar 2005 wurden bis zum 31. Dezember 2021 für rund 3,6 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 178.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Mehr als 70 Prozent der berechtigten Personen und damit über 2,5 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nach gestiegenen Zahlen der Teilnehmenden bis zum Jahr 2016 war in den Jahren 2017 bis 2019 ein steter Rückgang der Zahl der neuen Kursteilnehmenden zu verzeichnen. Bis zum Jahr 2019 (176.445 Teilnehmende) war die Zahl der neuen Teilnehmenden allerdings weiterhin auf einem hohen Niveau. Nach 105.964 Teilnehmenden im Jahr 2020 haben im Jahr 2021 104.356 Teilnehmende einen Integrationskurs begonnen. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind die Jahre 2020 und 2021 nicht mit den Vorjahreszeiträumen vergleichbar.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Struktur der Teilnehmenden. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern gab es deutliche Verschiebungen. Zwischenzeitlich kamen rund 70 Prozent der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration. Dieser Anteil ist wieder zurückgegangen, gleichwohl nehmen noch viele Nicht-EU-Staatsangehörige an den Prüfungen teil. Beim Anteil der neuen Teilnehmenden sank der Anteil der EU-Staatsangehörigen. Der Anteil der Analphabetinnen und Analphabeten blieb auf dem Vorjahresniveau stabil. In den letzten Jahren besuchten den Integrationskurs auch wieder deutlich mehr Frauen als Männer. Dies ist besonders zu begrüßen, da Frauen, insbesondere Mütter, eine wichtige Zielgruppe der Integrationsbemühungen und bei der Betreuung und Förderung von Kindern in der Familie darstellen.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen möglichst viele Teilnehmende bis zum Sprachniveau B1 zu fördern und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Im Frühjahr 2018 wurde darüber hinaus eine neue systematische Evaluation der Integrationskurse gestartet. Das entsprechende Projekt der Forschungsgruppe des Bundesamtes war ursprünglich bis Ende 2020 angelegt. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das Kursgeschehen wird sich die Projektlaufzeit verlängern. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden eine weitere wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurssystems sein. Erste Analysen und Erkenntnisse zur Wirkungsweise der Integrationskurse mit besonderem Fokus auf die Teilnehmendengruppe der Geflüchteten legt der Zwischenbericht dieses Forschungsprojekts vor (siehe Forschungsbericht 33 Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ auf www.bamf.de).

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene sprachliche Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG

Seit 1. Juli 2016 baut das Bundesamt die Berufssprachkurse auf und aus. Die Berufssprachkurse erfreuen sich seither stark wachsender Beliebtheit. So gab es über 665.400 Eintritte von Mitte 2016 bis Ende 2021. Die Berufssprachkurse wurden als nationales Regelinstrument der berufsbezogenen Sprachförderung eingeführt und ersetzen das ESF-BAMF-Programm, das seit 2009 mit etwa 232.500 Kursteilnehmenden bundesweit Standards in der berufsbezogenen Sprachförderung gesetzt hatte. Mit dem 31. Dezember 2017 wurde das ESF-BAMF-Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern möchten. An den Kursen können teilnehmen:

- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende oder bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldete Personen,
- Leistungsbeziehende nach Sozialgesetzbuch II,
- Personen im Asylanerkennungsverfahren sowie
- Auszubildende und Beschäftigte.

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist meist kostenlos. Nur Beschäftigte, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20 000 Euro (oder bei gemeinsam Veranlagten 40 000 Euro) übersteigt, müssen einen Kostenbeitrag entrichten.

Mit dem Ende der Corona-Pandemie bedingten bundesweiten Unterbrechung für Kurse im Präsenzunterricht im März 2020 stieg die Zahl der Kurse schnell wieder an. Das virtuelle Klassenzimmer, mit dem Kurse während der Unterbrechungsphasen weitergeführt werden konnten, hat sich inzwischen zu einer etablierten Kursform entwickelt. Mit insgesamt 7.751 begonnenen Kursen im Jahr 2021 lag die Anzahl über den 7.666 begonnenen Kursen im Jahr 2020.

Grundsätzlich ist eine Kombination von Berufssprachkurs und Ausbildung, Beschäftigung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme möglich und gewünscht. Zu diesem Zweck werden seit Februar 2020 im gesamten Bundesgebiet Pilotkurse für Auszubildende durchgeführt, in denen die Teilnehmenden anhand speziell auf ihr Berufsfeld abgestimmter oder auch berufsfeldübergreifender Lehrpläne auf die sprachlichen Herausforderungen der Abschlussprüfung vorbereitet werden.

Kursarten der Berufssprachkurse

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung nach § 45a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 und des Sprachniveaus C1 mit jeweils 400 UE durchgeführt. Seit Januar 2019 steht ein zusätzliches Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung, mit dem das B1-Sprachniveau gefestigt und auf den B2-Kurs vorbereitet werden soll. Hiermit soll einem besonderen Förderbedarf bestimmter Kursteilnehmenden Rechnung getragen werden. Zur Erweiterung des Angebots befanden sich darüber hinaus Kurse zur Erlangung des Sprachniveaus C2 in der Pilotierung.

Ab Juli 2022 werden die für die Berufssprachförderung neu entwickelten vier kursabschließenden „Deutsch-Tests für den Beruf“ (DTB) durchgeführt. Zudem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine einheitliche Lehrwerksliste veröffentlicht. Beides wird wesentlich dazu beitragen, in den Sprachkursen eine konsequent arbeitsweltbezogene Sprachförderung weiter zu etablieren.

Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 mit je 400 UE angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten, und werden sozialpädagogisch begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung, die 600 UE umfassen:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- seit Herbst 2018 Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und seit Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden. Diese eignen sich insbesondere auch als ausbildungs- und berufsbegleitende Maßnahmen, so dass auf die speziellen Bedarfe der Arbeitgeber eingegangen werden kann. In Vorbereitung sind darüber hinaus speziell auf Auszubildende ausgerichtete Kurse sowie Kurse mit fachpraktischem Sprachunterricht für gering literalisierte Teilnehmende.

Im Jahr 2021 waren rund 1.130 Träger zugelassen, die deutschlandweit rund 4.000 Schulungsstätten betreuen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I – 1:	Asylgesuche im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	13
Abbildung I – 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	15
Abbildung I – 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021	18
Abbildung I – 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2017 bis 2021	19
Abbildung I – 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021 von 2012 bis 2021 (Erstanträge)	24
Abbildung I – 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	25
Abbildung I – 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	25
Abbildung I – 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	25
Abbildung I – 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2021	25
Abbildung I – 10:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen	26
Abbildung I – 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerstantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	28
Abbildung I – 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021	29
Abbildung I – 13:	Irakische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2021	29
Abbildung I – 14:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Religionszugehörigkeit	30
Abbildung I – 15:	Entwicklung der Asylzugangszahlen in der Europäischen Union seit 1998	32
Abbildung I – 16:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2021	35
Abbildung I – 17:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2021	40
Abbildung I – 18:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	41
Abbildung I – 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2021	44
Abbildung I – 20:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2021	46
Abbildung I – 21:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021	47
Abbildung I – 22:	Entscheidungen von 2012 bis 2021	54
Abbildung I – 23:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2012 bis 2021	55
Abbildung I – 24:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2021	55
Abbildung I – 25:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	58
Abbildung I – 26:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	58
Abbildung I – 27:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	58
Abbildung I – 28:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	59
Abbildung I – 29:	Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	59
Abbildung I – 30:	Entscheidungen über Asylanträge somalischer Staatsangehöriger im Jahr 2021	59
Abbildung I – 31:	Verfahrensdauer der im Jahr 2021 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Verfahren (Erst- und Folgeanträge)	63
Abbildung I – 32:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2012	64
Abbildung I – 33:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit 2012	69
Abbildung I – 34:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2012 bis 2021	71
Abbildung I – 35:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2020	72

Abbildung I – 36:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2020	73
Abbildung I – 37:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2021	75
Abbildung I – 38:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2021	75
Abbildung I – 39:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021	75
Abbildung I – 40:	REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	81
Abbildung I – 41:	StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2021 nach Zielland	82
Abbildung II – 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2012 bis 2021	87
Abbildung II – 2:	Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	89
Abbildung II – 3:	Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	90
Abbildung II – 4:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	90
Abbildung II – 5:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2021	92
Abbildung II – 6:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	94
Abbildung II – 7:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	95
Abbildung II – 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft oder sonstiger qualifizierter Arbeitskraft im Jahr 2021 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	99
Abbildung II – 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	101
Abbildung II – 10:	Sonstige im Jahr 2021 eingereiste Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	106
Abbildung II – 11:	Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	110
Abbildung II – 12:	Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	112
Abbildung II – 13:	Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2020 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	114
Abbildung II – 14:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2021	116
Abbildung II – 15:	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2021	118
Abbildung III – 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 2003 bis 31. März 2022	120
Abbildung III – 2:	Altersstruktur am 31. März 2022 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	123
Abbildung III – 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2022	124
Abbildung III – 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2022	125
Abbildung III – 5:	EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2022	126
Abbildung III – 6:	Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten in Jahren am 31. März 2022	129
Abbildung IV – 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2021 nach Statusgruppen	132
Abbildung IV – 2:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) von 2005 bis 2021	132
Abbildung IV – 3:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach verpflichteten und freiwilligen Teilnehmenden	134
Abbildung IV – 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	136
Abbildung IV – 5:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach Kursarten	140
Abbildung IV – 6:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2021 nach Kursarten	141

Tabellenverzeichnis

Tabelle I – 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2021	17
Tabelle I – 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2021	20
Tabelle I – 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2012 bis 2021 (Erstanträge)	23
Tabelle I – 4:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Geschlecht und Altersgruppen	27
Tabelle I – 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2021 nach Geschlecht	27
Tabelle I – 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2021	28
Tabelle I – 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2021	30
Tabelle I – 8:	Asylantragszahlen im internationalen Vergleich von 2017 bis 2021	34
Tabelle I – 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2020 und 2021	37
Tabelle I – 10:	Fünf häufigste Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021	37
Tabelle I – 11:	Fünf häufigste Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021	37
Tabelle I – 12:	Fünf häufigste Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021	38
Tabelle I – 13:	Fünf häufigste Zielländer bangladeschischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021	38
Tabelle I – 14:	Fünf häufigste Zielländer venezolanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021	38
Tabelle I – 15:	Fünf häufigste Zielländer georgischer Staatsangehöriger in den Jahren 2020 und 2021	38
Tabelle I – 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2021	39
Tabelle I – 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2021	41
Tabelle I – 18:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2012 bis 2021	48
Tabelle I – 19:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2012 bis 2021	49
Tabelle I – 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2012 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	54
Tabelle I – 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	57
Tabelle I – 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2021	60
Tabelle I – 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2021	61
Tabelle I – 24:	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG	62
Tabelle I – 25:	Asylentscheidungen seit 2017 und Klagequoten	65
Tabelle I – 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021 und Klagequoten	65
Tabelle I – 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2021	66
Tabelle I – 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	67
Tabelle I – 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2012	68
Tabelle I – 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2021	71

Tabelle I – 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2021	75
Tabelle I – 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2021	75
Tabelle I – 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG am 31. Dezember 2021	75
Tabelle I – 34:	Mit REAG/GARP-Förderungen ausgereiste Personen im Jahr 2021 nach Aufenthaltsdauer	80
Tabelle I – 35:	REAG/GARP-Förderungen im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	81
Tabelle I – 36:	StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2021 nach Fördermaßnahmen	82
Tabelle I – 37:	ERRIN-Förderungen im Jahr 2021 nach Zielland	83
Tabelle I – 38:	RkVM-Förderungen im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	84
Tabelle I – 39:	ZIRF-Virtual Counselling-Beratungen im Jahr 2021 nach Zielland	85
Tabelle II – 1:	Zuzüge und Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger von 2012 bis 2021	87
Tabelle II – 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2020 und 2021	88
Tabelle II – 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2020 und 2021	91
Tabelle II – 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2021 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	93
Tabelle II – 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2012 bis 2021 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	97
Tabelle II – 6:	Im Jahr 2021 eingereiste Fach- und weitere qualifizierte Arbeitskräfte	99
Tabelle II – 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2021	100
Tabelle II – 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2021 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	101
Tabelle II – 9:	Zugewanderte unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2018 bis 2021	102
Tabelle II – 10:	Zugewanderte Forschende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2021	103
Tabelle II – 11:	Zugewanderte Selbstständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2015 bis 2021	104
Tabelle II – 12:	Sonstige im Jahr 2021 eingereiste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	106
Tabelle II – 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2015 bis 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	108
Tabelle II – 14:	Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	111
Tabelle II – 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2011 bis 2020 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	113
Tabelle II – 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021	115
Tabelle II – 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2021	117
Tabelle III – 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland 2003-31. März 2022	120
Tabelle III – 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31. März 2022	122
Tabelle III – 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31. März 2022	125
Tabelle III – 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. März 2022	126
Tabelle III – 5:	EU-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31. März 2022	126
Tabelle III – 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31. März 2022	128
Tabelle IV – 1:	Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen von 2005 bis 2021 nach Statusgruppen	131
Tabelle IV – 2:	Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach Statusgruppen	134

Tabelle IV – 3: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2020 und 2021 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten 135
Tabelle IV – 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach Bundesländern 136
Tabelle IV – 5: Neue Kursteilnehmende von 2005 bis 2021 nach Kursarten 139
Tabelle IV – 6: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach Kursarten und Geschlecht 140
Tabelle IV – 7: Begonnene und beendete Integrationskurse von 2005 bis 2021 141
Tabelle IV – 8: Teilnehmende am DTZ seit dem Jahr 2012 nach Prüfungsergebnis 144
Tabelle IV – 9: Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest/Test „Leben in Deutschland“ von 2009 bis 2021 nach Prüfungsergebnis 145
Tabelle IV – 10: Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2021 nach Bundesländern 146
Tabelle IV – 11: Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31. Dezember 2021 nach Trägerarten 146

Kartenverzeichnis

Karte I – 1:	Asylerstanträge im Jahr 2021 nach Staatsangehörigkeit	16
Karte I – 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2021	21
Karte I – 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2021	36
Karte I – 4:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2021	45
Karte II – 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung eingereiste Drittstaatsangehörige im Jahr 2021	98
Karte II – 2:	Familiennachzug im Jahr 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	109
Karte III – 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31. März 2022	121
Karte III – 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31. März 2022	127
Karte IV – 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2021 nach Bundesländern	137
Karte IV – 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2021 nach Gemeinden	142

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand
August 2022

Druck
Silber Druck oHG
34253 Lohfelden

Gestaltung
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis
BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

www.bamf.de